

Begründung

Bebauungsplan „Ringstraße“ (Nr. 317)



Stadt Flensburg
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtentwicklung und Klimaschutz
Stadt- und Landschaftsplanung

Flensburg, 04.09.2025
stadtplanung@flensburg.de

Inhalt

1.	Plangebiet	5
2.	Rechtliche Vorschriften.....	5
2.1.	Rechtsgrundlagen	5
2.2.	Flächennutzungsplan.....	5
2.3.	Landschaftsplan	6
2.4.	Weitere Vorschriften.....	7
3.	Beschreibung des Plangebietes.....	7
3.1.	Prüfung eines alternativen Standorts	7
3.2.	Planungsalternativen	8
4.	Gründe für die Planaufstellung.....	8
5.	Planungsziele und städtebauliches Konzept.....	8
6.	Planinhalt und Festsetzungen	9
6.1.	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	9
6.1.1.	Art der baulichen Nutzung	9
6.1.2.	Maß der baulichen Nutzung	9
6.2.	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	10
6.2.1.	Bauweise.....	10
6.2.2.	Überbaubare Grundstücksfläche	10
6.3.	Erschließung, Infrastruktur	10
6.3.1.	Verkehrerschließung	10
6.3.2.	Öffentlicher Personennahverkehr	10
6.3.3.	Ruhender Verkehr / Erreichbarkeit der Hauseingänge	10
6.3.4.	Technische Infrastruktur	10
6.3.5.	Niederschlagsentwässerung inkl. A-RW 1 Nachweis.....	11
6.3.6.	Abfall, Wertstoffe	12
6.3.7.	Soziale Infrastruktur	12
6.4.	Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder.....	12
6.5.	Grünordnerische Festsetzungen.....	13

6.5.1.	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	13
6.5.2.	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	14
6.6.	Altlastenbezogene Themen	15
6.6.1.	Altablagerungen / Bodenverunreinigungen	15
6.6.2.	Hinweis zu Kampfmitteln	15
6.7.	Immissionsschutz	15
6.7.1.	Gewerbelärm	15
6.7.2.	Verkehrslärm	16
6.8.	Denkmalschutzbezogene / Gestalterische Festsetzungen	17
6.9.	Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen / Hinweise	17
6.9.1.	Grabungsschutzgebiet	17
6.9.2.	Kampfmittel	18
6.9.3.	Knick	18
6.9.4.	DIN-Normen	18
7.	Umweltbericht gem. § 2a BauGB	18
7.1.	Einleitung	18
7.1.1.	Ziele und Darstellung des Bebauungsplans	18
7.1.2.	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung	19
7.2.	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter und der erheblichen Umweltauswirkungen	22
7.2.1.	Schutzgut Mensch	22
7.2.2.	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	24
7.2.3.	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, Pflanzen	31
7.2.4.	Schutzgut Boden / Fläche	37
7.2.5.	Schutzgut Wasser	40
7.2.6.	Schutzgut Luft	42
7.2.7.	Schutzgut Klima	43
7.2.8.	Schutzgut Landschaftsbild	44
7.2.9.	Schutzgut biologische Vielfalt	46
7.2.10.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	47
7.2.11.	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgüter 7.2.1-7.2.10	49
7.3.	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .	50
7.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen bei Realisierung der Planung	50
7.4.1.	Menschen	50
7.4.2.	Arten und Lebensgemeinschaften, Tiere und Pflanzen	51
7.4.3.	Boden, Fläche	54

7.4.4.	Wasser.....	57
7.4.5.	Klima, Luft.....	58
7.4.6.	Landschaft, Landschaftsbild	58
7.4.7.	Biologische Vielfalt.....	60
7.4.8.	Natur- und Kulturgüter	60
7.5.	Zusammenfassende Darstellung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB	61
7.6.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	61
7.7.	Methodik der Umweltprüfung	63
7.8.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	63
7.9.	Zusammenfassung des Umweltberichtes.....	63
7.10.	Referenzliste der Quellen.....	66
8.	Berücksichtigung der Belange besonderer Bevölkerungsgruppen.....	67
8.1.	Gender-Aspekte	67
8.2.	Familien / Kinder und Jugendliche.....	67
8.3.	Senioren und Menschen mit Behinderungen	68
9.	Gebietsgliederung	68
10.	Erschließungsbeiträge / Kosten städtebaulicher Maßnahmen.....	68
10.1.	Erschließungskosten	68
11.	Quellen und Gutachten	69

1. Plangebiet

Das Plangebiet liegt zwischen:

im Norden: dem Sportplatz des Sportverein Adelby von 1950 e.V.,

im Osten: ca. 50 m bzw. 98 m auf der jetzigen Freifläche, von der Ringstraße aus gesehen,

im Süden: der Ausgleichsfläche und

im Westen: der westlichen Grenze der Ringstraße.

2. Rechtliche Vorschriften

2.1. Rechtsgrundlagen

Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind das **Baugesetzbuch** (BauGB) sowie die auf dem BauGB beruhenden Rechtsverordnungen, wie z. B. die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO 1990), die **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90) und die **Landesbauordnung** (LBO 2022). Außerdem das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) und das **Landesnaturschutzgesetz** (LNatSchG).

2.2. Flächennutzungsplan

Im Bereich des Geltungsbereichs stellt der Flächennutzungsplan die Fläche als Grünfläche dar. Das dargestellte Symbol steht für *sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen*. Die Gemeinbedarfsfläche hat eine Größe kleiner 3.000 m² und wird bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans voraussichtlich als Ergänzung zum Symbol ebenfalls dargestellt.

Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

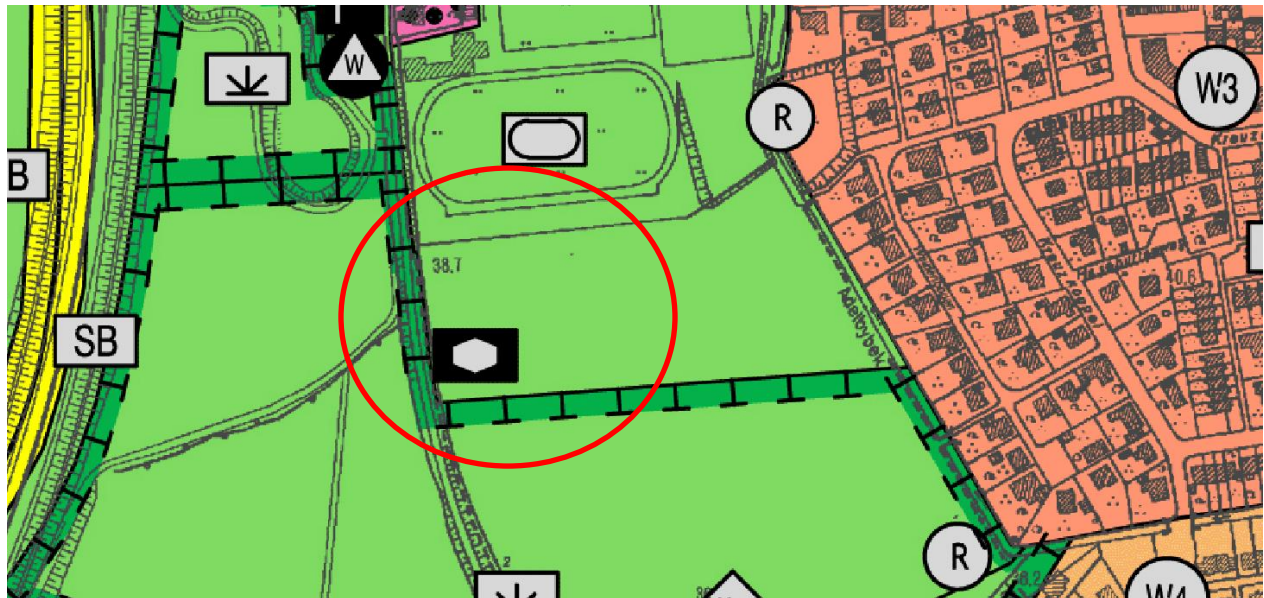


Abb.: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 1998 der Stadt Flensburg

2.3. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan aus dem Jahr 2023 stellt den Bereich als Acker sowie als Prüffläche für gemischte Baufläche Nr. 14 dar. Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses zur 89. Änderung des Flächennutzungsplans 1998 und zum Bebauungsplan Nr. 317 wurde davon ausgegangen, dass eine 55. Änderung des Landschaftsplan 1998 nötig sein wird. Mit der Neuaufstellung des Landschaftsplans 2023 wurden die geplanten Entwicklungen berücksichtigt, eine Landschaftsplanänderung ist nicht notwendig.

Südlich und westlich des Geltungsbereichs grenzt das Landschaftsschutzgebiet Grünzug Adelbylund-Tarup an. Bei der westlich angrenzenden Fläche handelt es sich zudem um eine Ausgleichsfläche (T-Linie), die sich zu Wertgrünland (Mesophiles Grünland) entwickelt hat. Südlich liegt das Ökokonto Tarup (grüne Schraffur) welches sich zu Extensivgrünland entwickelt. Der Geltungsbereich wird nördlich durch einen Knick (grüne Punkte) begrenzt. Daran grenzt eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz an. Entlang der Ringstraße sind Hauptwegenetz, einschließlich Verbindungen ins Umland (Kreise) dargestellt.

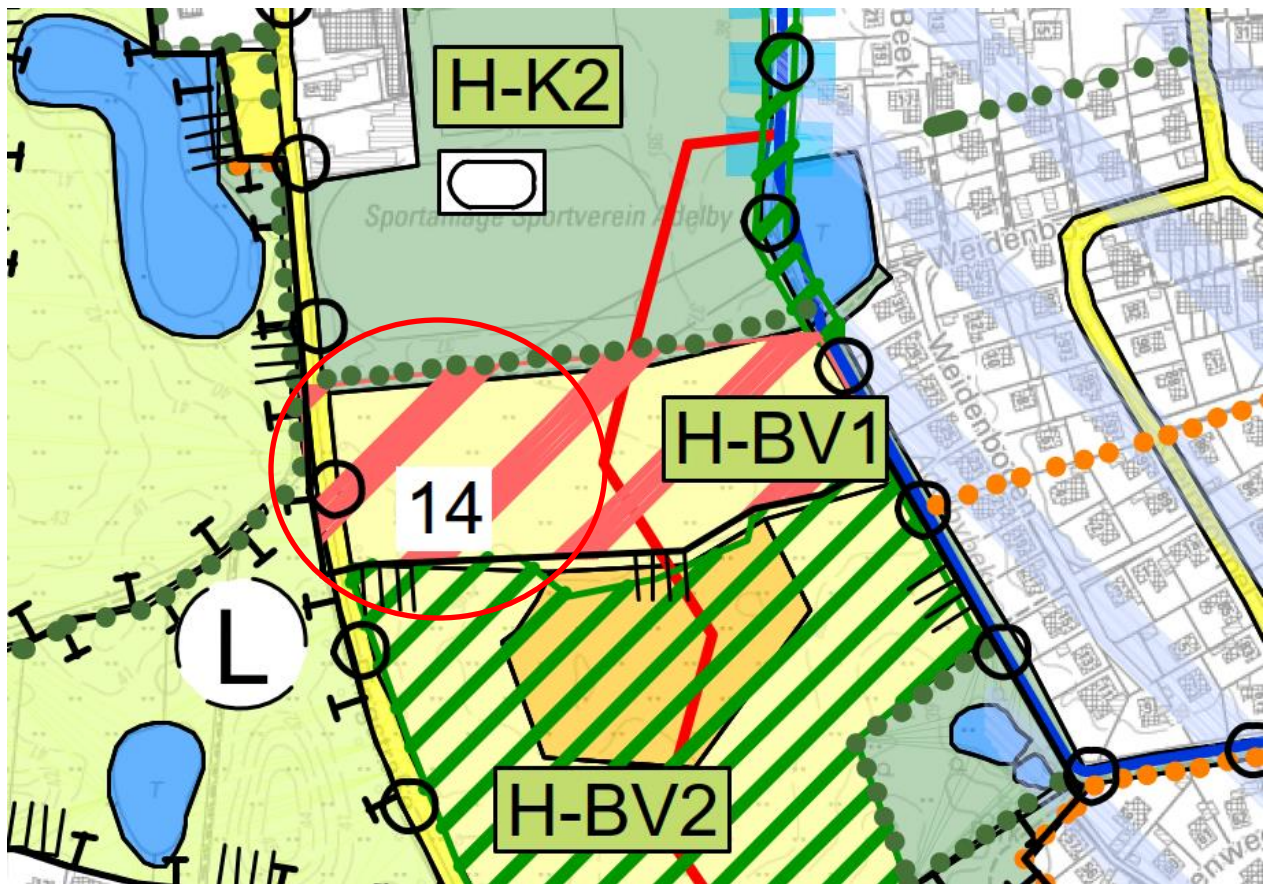


Abb.: Ausschnitt aus dem Plan Nr. 8 des Landschaftsplans 2023 der Stadt Flensburg

Nr.-/Art.-Bezeichnung-der-Prüffläche-gem.-FNPN	Konfliktbewertung-Schutzgebiete-und-Schutzobjekte	Konfliktbewertung-Biologische-Vielfalt-(Biotope,-Tiere,-Biotopverbund)	Konfliktbewertung-Abiotik-sowie-Klimaanpassung-(Boden,-Wasser,-Klima-und-Luft)	Konfliktbewertung-Landschaftsbild-und-Landschaftsgebundene-Erholungs	Empfehlung-von-Maßnahmen-und-Vorgaben-zur-Minimierung-möglicher-Auswirkungen-bei-einer-Umsetzung-der-Prüfflächen (vgl.-Kap.-5)
14-M Ringstraße Nord	keine Betroffenheit (kein-Konflikt)	Überplanung von sehr geringwertigem (NFW 1) Intensivacker (Kompensation erforderlich) (geringer-Konflikt)	Zusätzliche Neuversiegelung mit nachteiligen Auswirkungen auf den Boden-Wasserhaushalt und Erhöhung des Abflussvolumens von anfallendem Niederschlag Überplanung eines verrohrten Gewässerlaufs, was einer Öffnung und Renaturierung potenziell entgegensteht Baufläche bildet Riegel mit nachteiligen Auswirkungen/ Barrierewirkungen für die bedeutende Kaltluftschneise von den landwirtschaftlichen Flächen im Süden kommend und zur Förde entlang Lautrupsbach verlaufend (hoher-Konflikt, teilweise minimierbar)	Visuelle Veränderung durch Neuerschließung einer Teilfläche des ackerbaulich genutzten Gebiets zwischen dicht bebauten Bauflächen im Osten und Westen (mittlerer-Konflikt, teilweise minimierbar)	Möglichst hoher Durchgrünungsgrad unter Berücksichtigung der Kaltluftschneise (z.B. Freihalten eines Korridors von Bebauung) Öffnung des verrohrten Verlaufs des Gewässers sowie Vorsehen von Gewässerrandstreifen bei der Flächenplanung (z.B. Vorsehen von Pufferflächen) Möglichst ortsnahe Versickerung von anfallendem Niederschlag Landschaftsgerechte Einbindung der Baufläche nach Süden

Abb.: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan 2023 Textteil Tabelle 60 der Stadt Flensburg

2.4. Weitere Vorschriften

Es gelten u.a. die Abwassersatzung, die Abfallwirtschaftssatzung, die Baumschutzsatzung, die Stellplatzsatzung und die Erschließungsbeitragsatzung für die Stadt Flensburg in der jeweils aktuellen Fassung. Die DIN-Normen, die in den textlichen Festsetzungen erwähnt sind, werden im Rathaus der Stadt Flensburg während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten.

3. Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich befindet sich im Osten der Stadt Flensburg, im Stadtteil Tarup. Nördlich des Plangebiets grenzen Knickstrukturen und die Sportflächen des Sportverein Adelby von 1950 e.V. an. Östlich wird das Plangebiet durch die Freifläche, welche zur Adelbybek führt, begrenzt. Dahinter liegen reine und allgemein Wohngebiete, welche mit freistehenden Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern bebaut sind. Die Gebiete sind über Fuß- und Radwege mit dem Geltungsbereich angebunden. Im Süden grenzt das Ökoko-Tarup an, begrenzt wird es durch einen neu angelegten Knick. Der Geltungsbereich wird im Westen durch die Ringstraße und dahinterliegende Ausgleichsflächen begrenzt. Die Flächen südlich und westlich des Geltungsbereichs sind Teil des Landschaftsschutzgebiets Grünzug Adelbylund-Tarup.

3.1. Prüfung eines alternativen Standorts

Da der bestehende Standort für eine Neubaulösung zu klein ist, wurden seit Mitte 2018 sukzessive insgesamt fünf Flächen im Ausrückebereich der Freiwilligen Feuerwehr Tarup einer eingehenden sondierenden Eignungsprüfung unterzogen. Ziel der Flächenprüfung war es, die grundsätzliche Eignung der Flächen für die Nutzung der Feuerwehr sowie die städtebauliche und planungsrechtliche Entwicklungsfähigkeit einzuschätzen. Die Auswahl der Flächen erfolgte anhand der Auswahlkriterien: Flächengröße, Verfügbarkeit und Lage/Erreichbarkeit. Im Vergleich konnte lediglich für eine Fläche an der Ringstraße südlich des Sportplatzes eine grundsätzliche Eignung und positive Entwicklungsperspektive identifiziert werden. Der Standort wurde politisch beschlossen.



Abb.: Standortalternativenprüfung Stand 01/2020: Flächenverfügbarkeit städtischer Flächen im Suchbereich

3.2. Planungsalternativen

Eine Wache der Freiwilligen Feuerwehr unterliegt ganz konkreten Anforderungen, die erfüllt werden müssen. Diese Anforderungen haben Einfluss auf das Gebäude, die Stellplätze, den Hofplatz, die Erschließung von außen und innerhalb des Grundstücks sowie vielen weiteren Bereichen. Gleichzeitig gab es das vorgegebene Ziel Flächensparend zu planen und möglichst viel der vorhandenen Grünstruktur zu erhalten. So wurde der Entwurf so gestaltet, dass die vorhandene Einfahrt genutzt werden kann und ein angemessener Abstand zu den Knicks im Norden und Süden verbindlich eingehalten wird. Durch ein Ingenieurbüro wurde in Absprache mit dem Technischen Betriebszentrum (TBZ) und der unteren Wasserbehörde ein Konzept für die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung, aus mehreren Möglichkeiten, erarbeitet.

4. Gründe für die Planaufstellung

Die Freiwillige Feuerwehr ist bisher im Tastruper Weg 8 in einer sehr problematischen Liegenschaft untergebracht, die die Anforderungen der DIN 14092 Feuerwehrhäuser sowie die Anforderungen der Feuerwehrunfallkasse nicht erfüllt. Die Fahrzeughalle ist zu klein, so dass ein Einsteigen der Mannschaft beim Ausrücken erst nach der Ausfahrt aus der Halle möglich ist. Eine hygienische schwarz-weiß-Trennung ist nicht gegeben. Duschkmöglichkeiten sind nicht vorhanden. Der Schulungsraum befindet sich in einer Containerlösung, die mit großer Eigenleistung der Wehrmitglieder erstellt wurde.

In Folge der Darstellung im Feuerwehrbedarfsplan 2017 wurde 2018 eine Auftragserteilung des Finanzausschusses (FA) an den Fachbereich Kommunale Immobilien zur Durchführung der Grundlagenermittlungen und Vorplanungen für den Neubau eines Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Tarup eingeleitet (vgl. FA-128/2018).

Im Rahmen der Alternativenprüfung (vgl. Kapitel 3.1) wurde sich für die Fläche an der Ringstraße entschieden. Zurzeit liegt die Fläche des Geltungsbereichs im Außenbereich nach § 35 BauGB. Ein Baurecht besteht nicht, daher wäre eine Bebauung, ohne vorheriges Bebauungsplanverfahren, nicht genehmigungsfähig.

5. Planungsziele und städtebauliches Konzept

Neben der Straßenverkehrsfläche der Ringstraße enthält der Geltungsbereich ebenfalls den Fuß- und Radweg im nördlichen Bereich. Der vorhandene Knick wird in seinem Bestand gesichert und eine 5 m breite Grünfläche ab Knickfuß festgesetzt. Diese dient dem Schutz des Knicks. Diese Festsetzung findet sich ebenfalls im südlichen Teil des Geltungsbereichs. Der vorhandene Knick befindet sich hier außerhalb des Geltungsbereichs, der zu schützende Bereich liegt im Geltungsbereich. Die vorhandenen Straßen- und Alleebäume werden zum Erhalt festgesetzt. Für die Zufahrt der Privat-PKW und Fuß- und Raderschließung müssen zwei Alleebäume, für die Zufahrt der Einsatzfahrzeuge ein Alleebaum entfernt werden. Der Geltungsbereich wird im Osten durch eine Neupflanzung eines Knicks zum Landschaftsraum abgetrennt. Ebenfalls im Geltungsbereich festgesetzt wird die Gemeinbedarfsläche für die Freiwillige Feuerwehr Tarup. Die Flächen enthalten einen zweigeschossigen Neubau, inkl. Stellplatzflächen, und eine oberflächennahe, natürliche Regenwasserbewirtschaftung auf der Grünfläche. Im Inneren des Gebäudes finden sich schwarz- und weiß Bereiche für Männer, als auch für Frauen. Umkleiden für die Jugendlichen (m und w) werden ebenfalls integriert. Durch einen Fahrstuhl ist das erste Obergeschoss barrierefrei zu erreichen, in welchem sich Sozial-, Schulungs-, Büro- und Jugendräume befinden. Im Prozess der Entwurfs-erarbeitung waren die Freiwillige Feuerwehr und die Berufsfeuerwehr beteiligt.

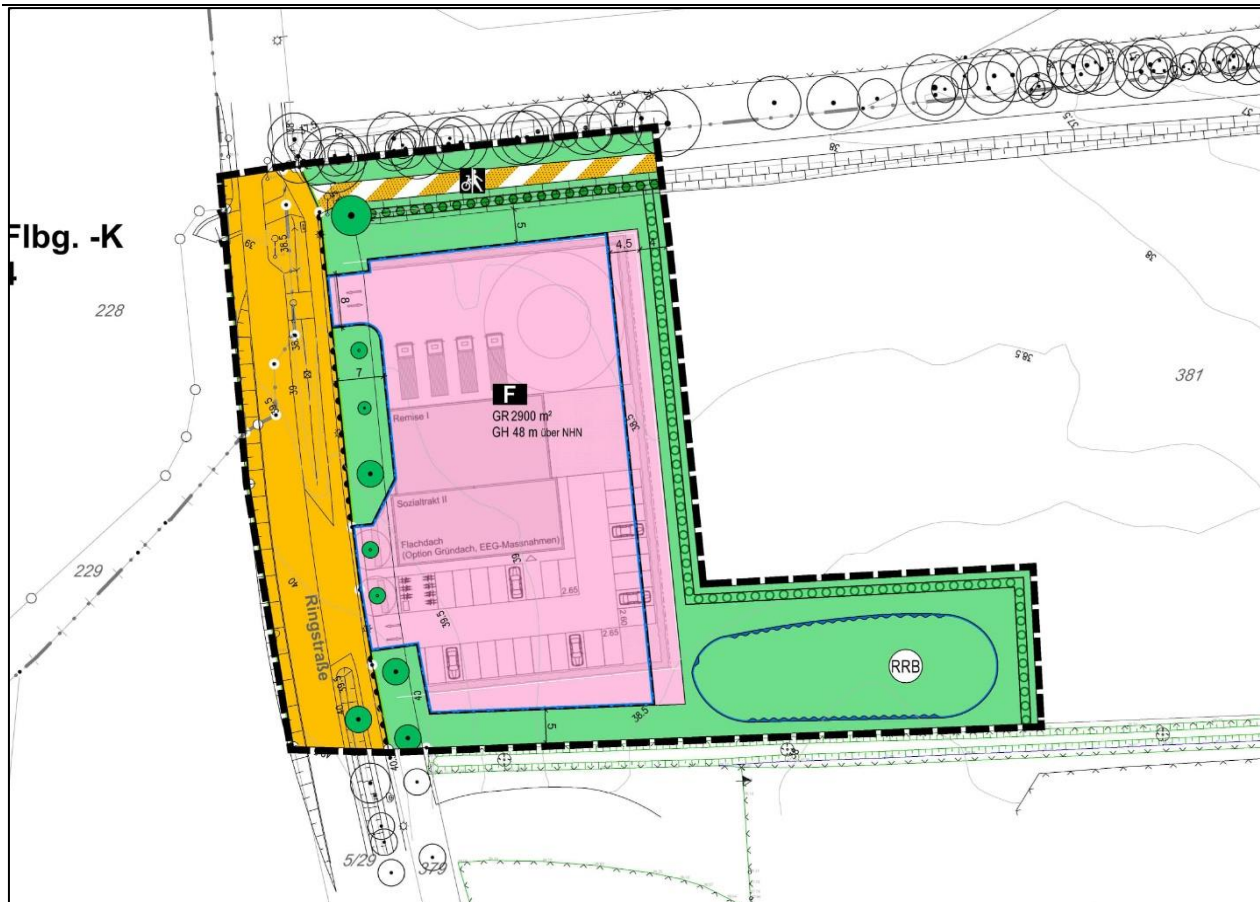


Abb.: Bebauungsplanentwurf „Ringstraße“ (Nr. 317) mit den geplanten baulichen Anlagen der Freiwilligen Feuerwehr Tarup

6. Planinhalt und Festsetzungen

6.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

6.1.1. Art der baulichen Nutzung

Für die Freiwillige Feuerwehr wird entsprechend der zukünftigen Nutzung eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Diese Festsetzung umfasst die gesamte, zukünftig durch die Freiwillige Feuerwehr genutzte, Fläche. Die Fläche orientiert sich am eng Entwurf, um flächensparend mit dem Ort umzugehen. Ergänzt wird sie um eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung RRB, welche den Ort der oberflächennahen, natürlichen Regenwasserbewirtschaftung, gemäß dem erarbeiteten und abgestimmten Konzept, markiert.

6.1.2. Maß der baulichen Nutzung

Gemäß dem architektonischen Entwurf wurden die Grundfläche und Gebäudehöhe festgesetzt. Der Bebauungsplan bietet bei der Ausgestaltung noch einen gewissen Spielraum ohne den städtebaulichen Rahmen zu weit zu fassen. Die Höhe über NHN liegt bei der Zufahrt zur Gemeinbedarfsfläche bei 40,0 m. Der Gebäudeentwurf rechnet mit einer Gebäudehöhe zwischen 7,0 und 8,0 m.

In der Grundfläche sind alle baulichen Anlagen in der Gemeinbedarfsfläche zu berücksichtigen. Sie wurde entsprechend den Anforderungen der Freiwilligen Feuerwehr festgesetzt und bietet einen geringen Spielraum in der Bebaubarkeit des Grundstücks. Ziel ist die flächensparende Bebauung der Fläche.

6.2. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

6.2.1. Bauweise

Da keine Bauweise festgesetzt wird, ergibt sie sich durch das Baufeld.

6.2.2. Überbaubare Grundstücksfläche

Der Neubau der Freiwilligen Feuerwehr soll mit all seinen Bedürfnissen ermöglicht werden, jedoch in einem vorgegebenen baulichen Rahmen. Aus dem Ort entwickelt sich keine zwingende Notwendigkeit, dass die exakte Lage des Neubaus festgeschrieben wird. Die Baugrenzen werden daher freier festgesetzt um eine Gestaltungsmöglichkeit, z.B. für die Verbesserung von Handlungsabläufen zu gewährleisten.

Hochbauliche Anlagen inkl. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO werden außerhalb der Baugrenzen ausgeschlossen, um den Knickschutz zu gewährleisten. Ebenerdige Erschließungswege, Stellplätze sowie die geplanten oberirdischen Anlagen der Regenwasserbewirtschaftung bleiben zulässig.

6.3. Erschließung, Infrastruktur

6.3.1. Verkehrerschließung

Die Verkehrsfläche vor dem eigentlichen Vorhabengrundstück ist im Geltungsbereich integriert. Das Vorhabengrundstück ist mit dem MIV, dem ÖPNV, Rad und Fuß erreichbar.

Der Verkehrsraum ist ausgebaut, kann jedoch in der derzeitigen Breite der Straße zwischen Taruper Hauptstraße und Hochfelder Landstraße nicht den Begegnungsfall Bus und Einsatzfahrzeug abbilden. Durch das Büro SBI wurden Lösungsvorschläge erarbeitet. Die unterschiedlichen vorgeschlagenen Maßnahmen zeigen, dass das Problem behoben werden kann. Nach der Umsetzung von Maßnahmen ist die verkehrliche Erschließung gesichert. Die Lösungsvorschläge liegen außerhalb des Geltungsbereichs und sind somit nicht Teil der Planzeichnung oder der textlichen Festsetzungen.

6.3.2. Öffentlicher Personennahverkehr

In ca. 200 m Entfernung befindet die Bushaltestelle Adelby Schule. Die (Ring-) Linie 5 verbindet folgende Orte: ZOB, Südermarkt, Bahnhof, Campus, Sünderup, Adelby, Engelsby, Hesttoft, Ballastbrücke.

In ca. 330 m Entfernung befindet sich die Bushaltestelle Adelby Kirche. Die (Ring-) Linie 8 verbindet folgende Orte: ZOB, Südermarkt, Bahnhof, Campus, Tastruper Weg, Tarup, Adelbylund, Hafermarkt.

6.3.3. Ruhender Verkehr / Erreichbarkeit der Hauseingänge

Stellplätze und Garagen sind gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 so anzuordnen und auszuführen, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört.

Der Zugang von öffentlichen Verkehrswegen, Stellplätzen und Garagen zu den Haustüren muss auch innerhalb des Grundstücks barrierefrei ausgeführt werden (Festsetzung nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 3 LBO 2022).

6.3.4. Technische Infrastruktur

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung ist eine technische Erschließung des Grundstücks für die Freiwillige Feuerwehr Tarup noch nicht erfolgt. Die Versorgung mit Wasser, Elektrizität und Fernwärme sowie die Ableitung des Schmutzwassers wird durch die vor Ort ansässigen Versorgungsträger erfolgen. Die Vorhabenträgerin (Kommunale Immobilien) ist bereits in Abstimmungen mit den vor Ort ansässigen Versorgungsträgern Technisches Betriebszentrum und Stadtwerke Flensburg). Die Erschließungskosten für die technische Infrastruktur werden von der Vorhabenträgerin getragen. Die benötigten Leitungen werden

unterirdisch in der Verkehrsfläche liegen. Aufgrund der vorhandenen öffentlichen Entwässerung nördlich des Baugebietes ist der Bau einer Hebeanlage unumgänglich. In dem Entwässerungskonzept des Büros p.si sind erste Annahmen und Ausführungen enthalten.

6.3.5. Niederschlagsentwässerung inkl. A-RW 1 Nachweis

Das Büro p.si wurde mit der Erarbeitung eines Entwässerungskonzepts beauftragt. Hauptbestandteil des Konzepts ist die Regenwasserentwässerung. Die Erarbeitung erfolgte in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und dem Technischen Betriebszentrum.

Die Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz gemäß A-RW-1 ergibt einen extrem geschädigten Wasserhaushalt (vgl. Abb. Wasserbilanzierung). Auf Grundlage dieses Ergebnisses wurde festgesetzt, dass das anfallende Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) auf dem Grundstück zur Versickerung und zur Verdunstung zu bringen ist. Weitere Maßnahmen, neben dem nachfolgend beschriebenen Entwässerungskonzept, wie die textliche Festsetzung zu Gründächern (vgl. textliche Festsetzung Nr. 3.1) wurden getroffen.

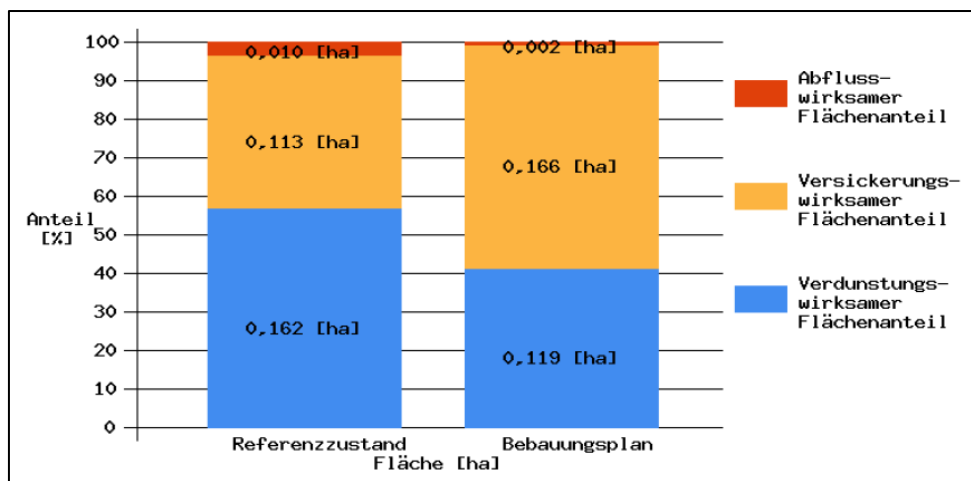


Abb.: Wasserbilanzierung

Das anfallende Regenwasser soll in die östlich der Gemeinbedarfsfläche vorhandene Geländemulde (natürliches Geländegefälle), über eine offene Entwässerungsmulde, geleitet werden und dort über die belebte Bodenzone einer weitestgehend ungeordneten Versickerung und Verdunstung zugeführt werden.

Es wurde ein Muldenvolumen von ca. 225 m³ ermittelt. Im Lageplan ist die Versickerungsmulde in der natürlichen Senke des Geländes angeordnet. Die Sohlhöhe ermittelt sich zu ca. 38,00 m NHN, ein Einstau von max. 0,50 m wird angenommen, damit ist der geplanten Neubau auf einer Höhe von 39,00 m NHN ungefährdet für einen Überstau der Mulde.

Die im Lageplan dargestellte Mulde weist zusätzlich zur Sicherheit ein Volumen von 300 m³ auf.

Setzt man die ermittelte Versickerungs- und Verdunstungsleistung von 0,12 l/s als Drosselabfluss an, lässt sich als vorläufig theoretisches Rückhaltevolumen ein Stauvolumen von min. 195,93 m³ berechnen. Beide ermittelten Volumina (Versickerungsmulde 225 m³, Rückhaltevolumen 195 m³) liegen weit unter dem Volumen der geplanten Mulde mit 300 m³.

Die Berechnungen zeigen, dass das Regenwasser dem natürlichen Gefälle folgend in der Fläche versickern und verdunsten kann. Verbesserungen der Versickerungsfähigkeit durch Abtrag der bindigen Auffüllungen im Bereich der KB 19 und Aufbau mit einer gut durchlässigen Mutterbodenschicht zur Vorreinigung sind in der Planung berücksichtigt.

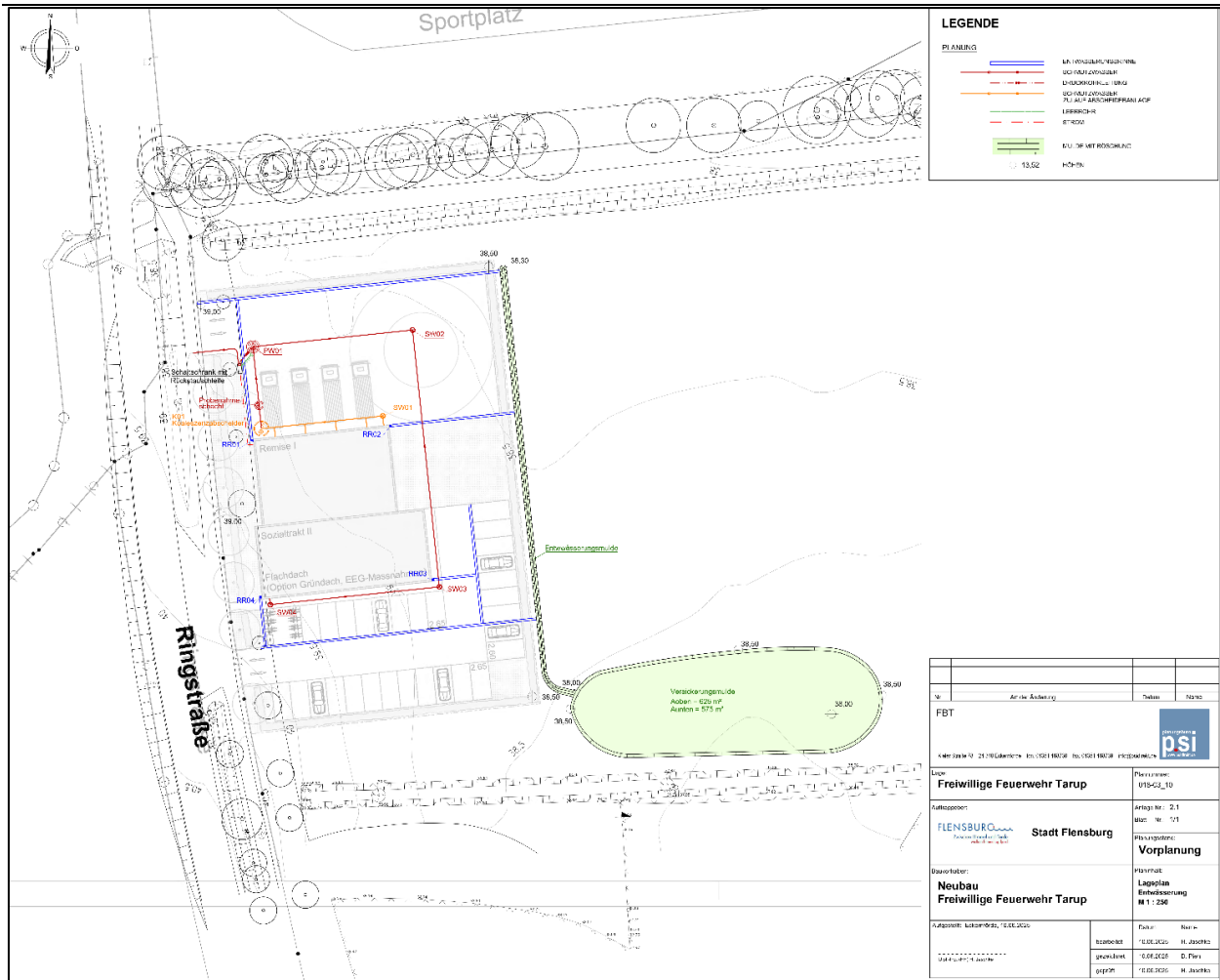


Abb.: Lageplan zur Entwässerung

6.3.6. Abfall, Wertstoffe

Die Abfallbehälter müssen an ihren Stellplätzen barrierefrei erreichbar und nutzbar sein (Festsetzung nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 6 LBO 2022). Die Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils aktuellen Fassung ist anzuwenden.

6.3.7. Soziale Infrastruktur

Aus der Bebauungsplanaufstellung begründet sich keine soziale Folgeinfrastruktur.

6.4. Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 und § 23 BauNVO)

Für den Geltungsbereich sind die notwendigen Stellplätze und Carports / Garagen für die jeweiligen Nutzungen auf den privaten Grundstücken herzustellen, inkl. der notwendigen Stellplätze in Überbreite für die mögliche Nutzung mit Rollstuhl oder Kinderwagen (vgl. 8.3.3).

Gemäß § 49 Abs. 2 LBO 2022 müssen Stellplätze und Garagen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört.

Die für Vorhaben maßgebliche Anzahl von Stellplätzen für Kfz und Fahrräder ergibt sich aus der Flensburger Stellplatzsatzung.

Für den Geltungsbereich sind die notwendigen Abstell-anlagen für Fahrräder auf den privaten Grundstücken herzustellen.

6.5. Grünordnerische Festsetzungen

6.5.1. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Gründächer inkl. ihrer Qualitäten werden in der textlichen Festsetzung Nr. 3.1 festgesetzt. Diese dienen als Retentionsflächen und der Verdunstung des Niederschlagwassers. Sie leisten somit ebenfalls einen Beitrag für die Nachbildung des natürlichen Wasserhaushalts und einem verträglichen Mikroklima.

Mit der Festsetzung Nr. 3.2 wird das Ziel verfolgt auch Stellplatzanlagen zu gestalten und durch Grün zu gliedern. Durch die Anpflanzung von Bäume sollen größere (mit mehr als 12 Stellplätzen) Stellplatzanlagen optisch aufgelockert werden. Darüber hinaus können diese Bäume einen positiven Einfluss auf beispielsweise das Mikroklima und die Luftreinhaltung haben.

Der Geltungsbereich wird im Osten durch eine Neuanlegung eines Knicks vom Landschaftsraum begrenzt.

Im Umweltbericht (vgl. Kapitel 7) werden die Ausgleichsmaßnahmen inkl. Ihrer Herleitung und Berechnung ausführlich beschrieben. Neben den Festsetzungen im Bebauungsplan wird der Ausgleich vertraglich mit der Vorhabenträgerin (Kommunale Immobilien) verbindlich geregelt.

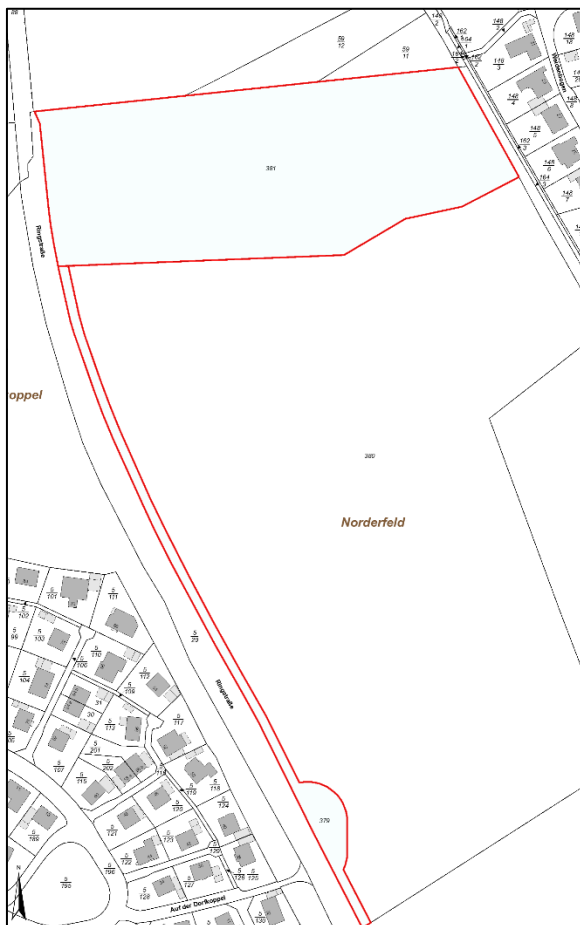


Abb.: Verortung des Grundstückes Flurstücksnummer 379 und 381, Flur2, Gemarkung Sünderup. Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Für den Eingriff in den Alleebaumbestand sind insgesamt drei standort-heimische, Ersatzbäume entlang der Allee der Ringstraße zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Ersatzpflanzungen sind in folgender Anzahl, Baumart und Qualität herzustellen:

- 3 Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Alleebaum, 4 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, mit Drahtballierung, 20-25 cm Stammumfang

Die Ersatzbäume werden auf dem Grundstück Gemarkung Sünderup, Flur 2 Flurstücksnummer 381 gepflanzt.

Für den Eingriff in das Schutzgut Boden sind 1.450 Ökopunkte aus dem Ökokonto Tarup auszulösen. Der Ausgleich erfolgt auf dem Grundstück Gemarkung Sünderup, Flur 2, Flurstücksnummer 380. Es handelt sich dabei um das Ökokonto, welches unmittelbar südlich des Geltungsbereichs angrenzt.



Abb.: Verortung des Grundstücks Flurstücksnummer 380, Flur 2, Gemarkung Sünderup. Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

6.5.2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Als Maßnahme zum Schutz der Natur werden im Geltungsbereich für die Regenwasserbewirtschaftung Festsetzungen getroffen. Angelehnt an den Erlass V441–51787/2019 des MELUND und MILI vom 10.10.2019 „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in

Schleswig-Holstein“ (A-RW 1) wird festgesetzt, dass nicht genutztes Niederschlagswasser auf dem Grundstück zur Verdunstung oder sofern möglich zur Versickerung gebracht werden muss (vgl. textliche Festsetzung Nr. 2.1). In diesem Zusammenhang werden auch Gründächer (vgl. Kapitel Nr. 6.5.1) festgesetzt. Ziel des A-RW 1 ist es den natürlichen Wasserhaushalt nachzubilden. Aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse ist eine Versickerung nicht gewährleistet. Durch das Ingenieurbüro p.si wurde in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und dem Technischen Betriebszentrum ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Ergebnis ist ein oberflächennaher, natürlicher Umgang mit dem Niederschlagswasser (vgl. Kapitel Nr. 6.3.5).

6.6. Altlastenbezogene Themen

6.6.1. Altablagerungen / Bodenverunreinigungen

Die Fläche wird im Boden- und Altlastenarchiv der Stadt Flensburg als „Altablagerung Nr. 48“ geführt. Dort wurden ehemalige Senken mit Bodenaushub vom Bau der Erschließungsanlagen für das Baugebiet Tarup-Süd verfüllt.

Das Büro Boden & Lipka hat einen geotechnischen Bericht erarbeitet. Darüber hinaus wird das Schutzgut Boden ausführlich im Umweltbericht betrachtet (vgl. Kapitel 7.2.4).

6.6.2. Hinweis zu Kampfmitteln

Im Plangebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Gemäß § 2 Abs. 3 der Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein ist vor Beginn von Tiefbauarbeiten zur Erstellung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung eine Auskunft beim Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst, Mühlenweg 166 in 24116 Kiel einzuholen. Die Bauträger sollen sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.

6.7. Immissionsschutz

Durch das Büro Lairm Consult GmbH wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Die folgenden Ausführungen entstammen dieser Untersuchung. Die immissionsschutzbezogenen Festsetzungen wurden aus den Untersuchungen abgeleitet und durch den Gutachter empfohlen.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens dargestellt und bewertet. Dabei wurden die Belastungen aus Gewerbelärm, Sportlärm und Verkehrslärm getrennt ermittelt.

Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, „Schallschutz im Städtebau“. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren.

In der DIN 18005 wird für die Berechnung von gewerblichen Anlagen auf die TA Lärm verwiesen. Die Freiwillige Feuerwehr als Anlage für soziale Zwecke ist nach Nummer 1 Absatz 2 Buchstabe h vom Geltungsbereich der TA Lärm zwar explizit ausgeschlossen, in Ermangelung einer anderen geeigneten Berechnungsgrundlage wird die TA Lärm jedoch als antizipiertes Sachverständigengutachten herangezogen.

6.7.1. Gewerbelärm

Die Geräuschbelastungen aus dem regulären Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch eine Prognose der Geräuschimmissionen nach 3.2.1 TA Lärm (Prüfung im Regelfall) in Verbindung mit Nr. 6 TA Lärm an den maßgebenden Immissionsorten außerhalb des Plangeltungsbereichs ermittelt.

Ergänzend wurden im Tages- und Nachtzeitraum die Geräuschimmissionen des Einsatzfalls der Freiwilligen Feuerwehr Tarup dargestellt. Für die Einsätze kommt in Bezug auf die immissionsschutzrechtliche Prüfung im vorliegenden Fall aufgrund der besonderen Umstände eine Sonderfallprüfung nach 3.2.2 TA Lärm in Betracht, da die prognostische Berechnung nach 3.2.1 der TA Lärm allein die tatsächliche Gesamtbelastung nicht hinreichend zu bewerten vermag.

Die durch den Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr Tarup zu erwartenden Geräuschimmissionen werden unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der zeitliche beschränkten Nutzung und der Optimierung von Betriebsabläufen soweit es geht, verhindert und auf ein Mindestmaß beschränkt.

Für den regulären zeitlich beschränkten Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr Tarup konnte dabei nach der Regelfallprüfung der TA Lärm festgestellt werden, dass an den Immissionsorten außerhalb des Plangeltungsbereiches die Beurteilungspegel tags und nachts deutlich unterhalb der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm liegen.

Für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Tarup ist festzustellen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllt sind. Die zu erwartenden Beurteilungspegel an den Immissionsorten außerhalb des Plangeltungsbereiches liegen unterhalb der jeweils geltenden Orientierungswerte / Immissionsrichtwerte tags und nachts.

Unter Berücksichtigung des Betriebs der Freiwilligen Feuerwehr sind die Abstände zu allen benachbarten Nutzungen größer als die erforderlichen Mindestabstände zur Einhaltung des Spitzenpegelkriteriums der TA Lärm.

6.7.2. Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurden der Straßenverkehrslärm auf den umliegenden Straßenabschnitten sowie die Schienenstrecke 1020 Abschnitt Husby – Flensburg berücksichtigt.

Die Straßenverkehrsbelastungen und die maßgeblichen Lkw-Anteile wurden dem Untersuchungsbericht Lärmkarten des Umgebungslärms im Rahmen der Lärminderungsplanung 2017/18 der Stadt Flensburg entnommen und auf den Prognosehorizont 2035/40 hochgerechnet (Hochrechnungsfaktor: 1,1).

Die Verkehrsbelastungen für den Schienenverkehr wurden von der Deutschen Bahn AG zur Verfügung gestellt.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgt auf Grundlage der Rechenregeln der RLS- 19 für den Straßenverkehrslärm und der Anlage 2 der 16. BImSchV für den Schienenverkehrslärm.

Im vorliegenden Fall zeigt sich, dass durch die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche aufgrund der bereits vorliegenden Verkehrsbelastungen auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist. Durch den neuen Trainingsplatz werden keine Neuverkehre induziert. Der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr wird sich demnach vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall nichtbeurteilungsrelevant verändern. Daher ist eine detaillierte Untersuchung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs auf öffentlichen Straßen nicht erforderlich.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind aus Verkehrslärm im straßennahen Bereich der Gemeinbedarfsfläche in Richtung Ringstraße Beurteilungspegel von bis zu 57 dB(A) tags und bis zu 50 dB(A) nachts zu erwarten. Der Straßenverkehrslärm ist dabei maßgebend. Die Orientierungswerte für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags und von 55 dB(A) nachts werden eingehalten. Die Immissionsgrenzwerte von 69 dB(A) tags und von 59 dB(A) nachts werden ebenfalls sicher eingehalten.

Aufgrund der Einhaltung der Orientierungswerte sind aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz des Plangeltungsbereichs vor Verkehrslärm nicht erforderlich.

Gemäß DIN 4109 (Januar 2018) ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Büronutzungen vor von außen eindringenden Geräuschen. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in der folgenden Abbildung für schutzbedürftige Räume dargestellt.

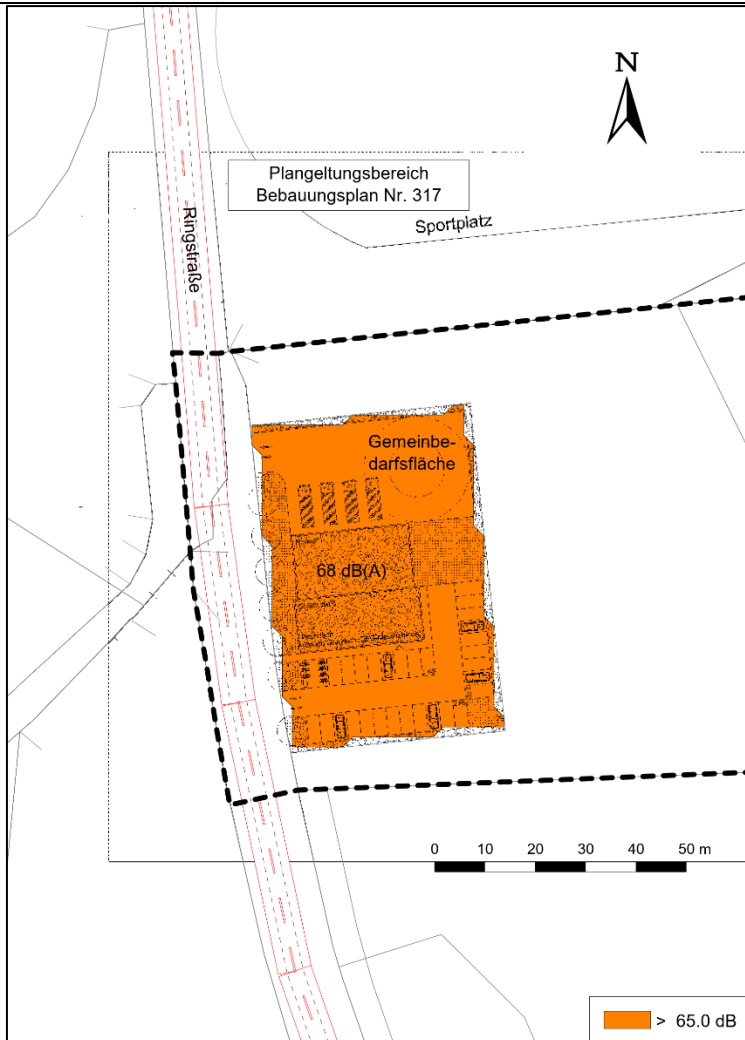


Abb.: maßgeblicher Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume; Quelle: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 317 der Stadt Flensburg Stand 18. Dezember 2024, LAIRM Consult GmbH

6.8. Denkmalschutzbezogene / Gestalterische Festsetzungen

Es wird auf § 8 Abs. 1 Satz1 Landesbauordnung (LBO) verwiesen:

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

- 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und*
- 2. zu begrünen oder zu bepflanzen,*

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Sogenannte Schottergärten sind keine Grünfläche im Sinne des Bauordnungsrechts. Dabei ist es unerheblich, ob sie mit oder ohne Unterfolie ausgeführt werden. Daher sind nicht überbaute Grundstücksflächen als Grünflächen herzustellen, soweit sie nicht für andere zulässige Nutzungen erforderlich sind.

6.9. Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen / Hinweise

6.9.1. Grabungsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Grabungsschutzgebietes. Dennoch ist über den Bereich des bisherigen Grabungsschutzgebietes „St. Johannis“ hinaus im seit historischer Zeit genutzten und/oder bebauten Stadtbereich mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Maßnahmen, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, sollen mit dem Archäologischen Landesamt abgestimmt werden.

Nach europäischer Rechtsprechung ist vom sog. Verursacherprinzip auszugehen: Werden durch öffentliche oder private Vorhaben archäologische Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen notwendig, ist der Träger des Vorhabens im Rahmen des Zumutbaren zur Deckung der Gesamtkosten verpflichtet.

Gemäß § 15 DSchG ist die Denkmalschutzbehörde generell unverzüglich zu benachrichtigen und die Stelle zu sichern bis das Archäologische Landesamt eintrifft, wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, die auf archäologische Funde hindeuten.

6.9.2. Kampfmittel

Gemäß Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 kann das Gebiet der Stadt Flensburg mit Kampfmitteln belastet sein. Die Eigentümerin, der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, vor der Erstellung von baulichen Anlagen im Sinne der LBO und vor Beginn von Tiefbauarbeiten eine Auskunft bei der Landesordnungsbehörde über mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen.

6.9.3. Knick

Der Knick im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs wird nachrichtlich übernommen. Gesetzliche Grundlage für den Knickschutz ist das Bundesnaturschutzgesetz § 30 BNatSchG und das Landesnaturschutzgesetz § 21 Abs. 4 und 5.

6.9.4. DIN-Normen

Die DIN-Normen, die in den textlichen Festsetzungen erwähnt sind, werden im Rathaus der Stadt Flensburg während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten.

7. Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß Satz 4 das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

7.1. Einleitung

7.1.1. Ziele und Darstellung des Bebauungsplans

(Nr. 1 a der Anlage 1 zum BauGB)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Ringstraße“ (Nr. 317) werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Freiwilligen Feuerwehr Tarup geschaffen.

Innerhalb der als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesenen Fläche befinden sich das Wehrgebäude mit zwei Vollgeschossen, der Anbau einer Fahrzeughalle mit Stellplatz- und Wendefläche und eine Stellplatzanlage für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Zusätzlich werden kleinere Grünflächen vorgesehen.

Die Fläche ist gemäß Landschaftsplan der Stadt Flensburg von 2023 als Intensivacker eingestuft und ist am nördlichen Bereich durch einen Knick mit anschließendem Fuß- und Radweg eingegrenzt. Südlich befindet sich ebenfalls ein Knick, der jedoch nicht mehr Teil des Geltungsbereichs ist. Die Gehölzstruktur grenzt das Ökokonto Tarup ab. Westlich schließt die von Alleebäumen gesäumte Ringstraße an. Die Flächen südlich und westlich des Geltungsbereichs sind Teil des Landschaftsschutzgebietsteils Grünzug Adelbylund-Tarup. Östlich des Plangebietes verbleibt die Fläche unbebaut und geht in einen gewässerbegleitenden Wanderweg an der Adelbybek über. Durch einen Gehölzstreifen getrennt fügt sich eine Wohnbebauung mit Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern an.

Das Plangebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 6.874 m².

7.1.2. Festgelegte Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

(Nr. 1 b der Anlage 1 zum BauGB)

Fachgesetze

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Als Belange werden die Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild) benannt.

Die **Grundsätze und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege** werden im § 2 Abs. 1 **BNatSchG** festgelegt. Darin werden die Belange der Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild) benannt.

§ 1 Abs. 5 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) fordert zudem: „Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich“.

Besonderer Artenschutz

Gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Verwirklichung des Vorhabens Zugriffsverbote auf gemeinschaftsrechtlich besonders oder streng geschützte Arten bewirkt werden können.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz, BBodSchG)

§1: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlast wobei hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zutreffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Zur Bewertung möglicher Auswirkungen und Vorbelastungen des Bodens wurde ein Bodengutachten (geotechnischer Bericht) erstellt (Ingenieur-Geologisches Büro Boden & Lipka 2024).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz, BImSchG)

§1 Abs1: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Geräusche, Luftverunreinigungen, Licht) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Zur Beurteilung einer Überschreitung von Schallpegeln durch die beabsichtigte Nutzung für die Freiwillige Feuerwehr auf angrenzende Wohnnutzungen wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Ingenieurbüro LAIRM CONSULT 2024). Bei der Untersuchung wird zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden. Die wesentlichen Ergebnisse werden im Kapitel Schutzgut Mensch dargestellt.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG)

§1: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Für eine mögliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wurden die Bodeneigenschaften hinsichtlich einer Eignung des Bodens zur Aufnahme der zu erwartenden Niederschlagswassermengen geprüft. Zudem wurde ein Entwässerungskonzept erstellt (p.si GbR | planungsbüro für siedlungswasserwirtschaft 2025). Die wesentlichen Ergebnisse des Entwässerungskonzeptes und dessen Empfehlungen werden unter dem Schutzgut Wasser beschrieben.

Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz (EWKG) Schleswig-Holstein

Das Anfang 2017 von der Landesregierung verabschiedete Gesetz bildet eine rechtliche Grundlage für die Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein. Zudem werden mit dem Gesetz zentrale Klimaschutzziele für das Land festgeschrieben. Die Landesregierung erstellt eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel und setzt entsprechende Maßnahmen um. Die Landesregierung erstellt eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel und setzt entsprechende Maßnahmen um. In der Fortschreibung des Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein von 2021 werden konkrete Grundsätze zur Anpassung an den Klimawandel aufgeführt (s. Fachpläne S. 21).

Baumschutzsatzung der Stadt Flensburg

Entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Flensburg vom 25.11.2024 sind im gesamten Stadtgebiet u.a. Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80cm (Nadelbäume 100cm) in einer Höhe von 100cm über dem Erdboden geschützt. Demnach ist es verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt zu verändern.

Die Baumschutzsatzung gilt u.a. nicht für:

- Obstbäume mit Ausnahme von Esskastanien, Walnuss-, Zierobst- (z. B. Zierkirsche, Zierapfel usw.) und Wildobstbäume (z. B. Holzapfel, Eberesche, Vogelkirsche usw.),
- Bäume in Knicks im baurechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch).

Nach dem Landesentwicklungsgrundsatzengesetz (LEntwGrSG SH) in der Fassung vom 19.10.1995 sind zur ökologischen Qualitätssicherung des Raumes:

- Natur- und Umweltressourcen sparsam und pfleglich zu behandeln (§ 6 Abs. 1 LEntwGrSG);
- Naturraumtypische Landschaften zu sichern und wo nötig zu entwickeln sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der schleswig-holsteinischen Landschaften zu erhalten und auf natürliche und naturnahe Landschaftsstrukturen Rücksicht zu nehmen (§ 6 Abs. 2 LEntwGrSG);
- bei allen Planungen und Maßnahmen auf eine sparsame Inanspruchnahme und möglichst geringe zusätzliche Versiegelung der Bodenflächen hinzuwirken;
- der Außenbereich grundsätzlich als Freiraum zu erhalten;
- einer möglichen Neunutzung bisheriger Siedlungsflächen einschließlich einer Nutzung von Verdichtungsmöglichkeiten sowie einer Nutzung geeigneter Freiflächen im Siedlungsbereich den Vorrang vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zu geben;
- Standorte sowie Umfang und Einzugsbereich von Anlagen, die insbesondere Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen oder schädliche Strahlungen verursachen oder sonst die natürlichen Grundlagen des Lebens nachteilig beeinflussen können, so zu wählen, dass Gefahren, Nachteile und Belästigungen soweit wie möglich vermieden und die natürlichen Landschaftsstrukturen gewahrt werden können (§ 6 Abs. 4 LEntwGrSG).

Der Schutz des Bodens ist über das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der des Wassers über das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz geregelt.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gilt für die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen.

Fachpläne

Der **Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein in der Fortschreibung 2021** konkretisiert für den Bereich Natur und Umwelt u.a. Das Plangebiet selbst ist vor dem Hintergrund des gegebenen Maßstabes nicht näher betrachtet worden.

Im **Landschaftsrahmenplan (LRPI) 2002 für den Planungsraum I (2020)** finden sich folgende Aussagen zum Plangebiet: Östlich des Plangebiets wird in Hauptkarte 1 eine Verbundachse als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. In Hauptkarte 2 befinden sich östlich und nördlich des Plangebiets Landschaftsschutzgebiete. In der neuen Hauptkarte 3 sind westlich des Plangebiets teilweise Waldflächen >5 ha dargestellt, die eine besondere Funktion für den Klimaschutz aufweisen.

Der **Regionalplan – Planungsraum V** – vom 11.10.2002 stellt den Planungsraum als „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ und als „baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes“ dar. Flensburg ist dabei als Oberzentrum festgelegt.

Der **Flächennutzungsplan von 1998** in aktueller Fortschreibung (89 Änderung) stellt die überplante Fläche als Grünfläche dar. Innerhalb der Fläche besteht eine Zweckbestimmung für „soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“. Die Flächen südlich und westlich des Plangebiets werden als Grünflächen, die dem „Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ dienen, dargestellt. Für die entsprechenden Bereiche besteht die Zweckbestimmung für Natur- und Ausgleichsflächen.

Im **Landschaftsplan von 2023** wird die Fläche als Acker mit Prüffläche als Wohnbaufläche/Gemischte Baufläche dargestellt. Nördlich grenzt sich die Fläche durch einen Radwanderweg zu einer Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz ab. Die westlich anschließende Fläche ist als naturnahe Waldnutzung dargestellt und wird vom Plangebiet durch die Ringstraße abgegrenzt. Südlich liegt das Ökokonto Tarup. Südwestlich schließen extensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gekennzeichnet sind. Zwischen dem Plangebiet und den Wohnbauflächen im Osten verläuft die Adelbybeck als fließendes Gewässer.

Landschaftsachsen, Grünringe und Naturvorranggebiete

In der Neuaufstellung des Landschaftsplans wird das Leitbild Landschaft – Landschaftsachsen und Grünringe näher beleuchtet. Das Plangebiet nimmt eine entscheidende Bedeutung für die Sicherung des Landschaftserlebens (Wegenetz, Siedlungsrand), der Entwicklung und Sicherung der lokalen Biotopverbundstrukturen sowie für die Sicherung und Entwicklung bedeutsamer Kalt- und Frischluftschneisen ein. Hier ist insbesondere der Erhalt der Kaltluftbahn Adelbybek - Lautrupsbachtal zu betonen, diese verläuft östlich des Plangebietes. Außerdem soll die Entwicklung eines Grün- und Offenlandverbundes mit der Ausweisung von Ökokonten aus dem Umland in Richtung Innenstadt weiter gestärkt werden. Für die Sicherung des Landschaftserlebens (Wegenetz und Siedlungsrand) ist die Fläche von besonderer Bedeutung.

Auch in den Empfehlungen des Beirates für Naturschutz der Stadt Flensburg von Januar 2016 liegt das Plangebiet im Bereich des Naturvorranggebietes der Wertigkeitsstufe II (vgl. folgende Abbildungen).

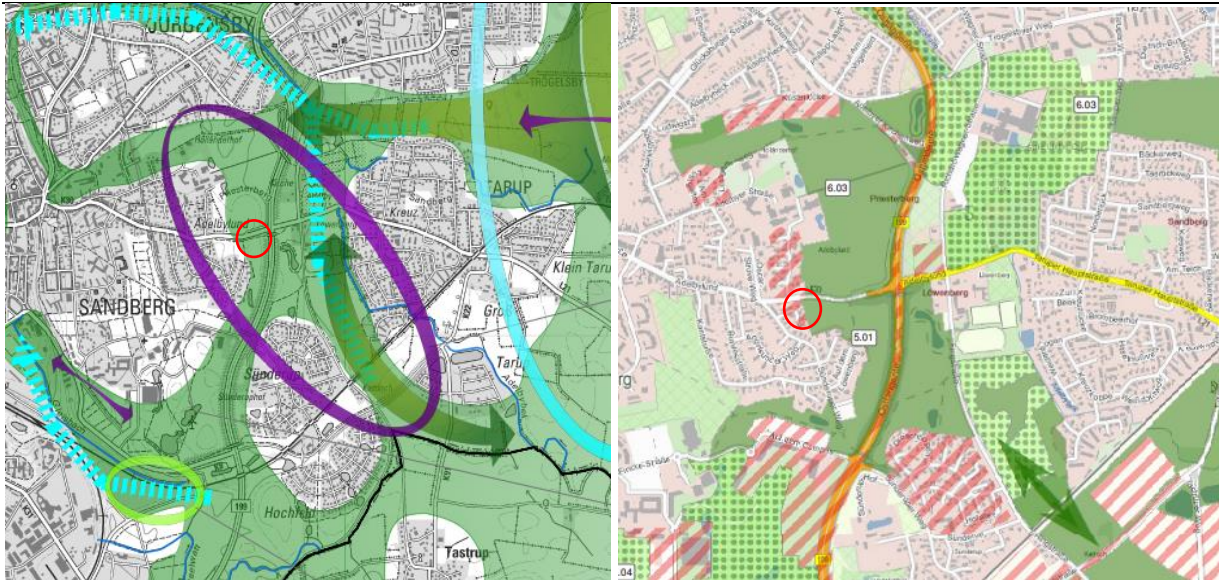


Abb.: Landschaftsachsen- und Grünringe (Entwurf 10/92) und Naturvorranggebiete (1/16)

Nationale und internationale Schutzgebiete

Die nächst gelegenen Natura 2000-Schutzgebietsflächen liegen in einer Entfernung von ca. 2,9 km östlich (FFH-Gebiet DE Nr. 1123-392 „Blixmoor“) und ca. 3,1 km nordöstlich (FFH-Gebiet DE Nr. 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“). Das EU-Vogelschutzgebiet „Flensburger Förde“ liegt etwa 12 km entfernt. Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zu den genannten europäischen Schutzgebieten, kann auf eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (§ 34 BNatSchG) verzichtet werden.

Südlich und westlich des Plangebietes befindet sich mit dem „Grünzug Adelbylund-Tarup“ ein Landschaftsteil der 16 Flensburger Landschaftsschutzgebiete. Die Fläche des gesamten Landschaftsteils umfasst 49,2 ha.

7.2. Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter und der erheblichen Umweltauswirkungen

(Nr. 2 der Anlage 1 zum BauGB)

Die Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands und die erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen. Daraus abgeleitet sind in der Planung Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen negativen Umweltauswirkungen abzuleiten.

7.2.1. Schutzgut Mensch

a) Bestand Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage des Menschen dar. Somit ist er indirekt von allen Einflüssen auf die Schutzgüter betroffen. Die Sicherung der Grundlage für Leben und Gesundheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind Gegenstand des § 1 BNatSchG. Für das Schutzgut Mensch werden vor allem Beeinträchtigungen der Gesundheit vorwiegend durch Lärm und andere Immissionen sowie Einschränkungen von Erholungs- und Freizeitfunktionen und der Wohnqualität betrachtet.

Wohnen

Östlich (Weidenbogen) und südwestlich (Auf der Dorfkoppel, Dreschbogen) des Plangebietes befinden sich Wohnbaunutzungen. Vorbelastungen hinsichtlich Lärm bestehen insbesondere für die beiden letztgenannten Wohngebiete, die sich zwischen Ringstraße und Osttangente befinden und somit bereits durch Verkehrslärm beeinträchtigt sind.

Erholen

Um das Plangebiet befindet sich ein verzweigtes Wegesystem, das Anwohnenden zur Naherholung dient. Zwischen Sportplatz Adelby und Plangebiet verläuft etwa ein Radwanderweg von der Ringstraße in östliche Richtung zur Adelbybek. Entlang der Adelbybek führt er an den extensiv bewirtschafteten, teilweise landschaftlich geprägten Grünflächen entlang. Westlich der Ringstraße befinden sich ausgedehnte Grünflächen und Bereiche mit naturnaher Waldnutzung, die teilweise über Teiche verfügen und einen hohen Wert für die Naherholung aufweisen.

Der nördlich an das Plangebiet angrenzende Radwanderweg und die westlich angrenzende Ringstraße ist im „Integrierten Stadtentwicklungskonzept für Flensburg“ (ISEK) als „Veloroute Ring“ (wichtige Verbindung für den Fahrradverkehr) dargestellt. Der beschriebene Radwanderweg ist außerdem Teil des Außenrings der Veloroute R1 (Stadt Flensburg 2018).

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf den Menschen bei Durchführung der Planung, insbesondere die menschliche Gesundheit

Prognosebearbeitung: bau- und betriebsbedingt	aa) Abrissarbeiten	bb) Nutzung der natürlichen Ressourcen der Schutzgüter, unter Beachtung der nachhaltigen Verfügbarkeit	cc) Emissionswirkungen	dd) Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	ee) Risiken durch Katastrophen und Unfälle	ff) Zusammenhänge zu benachbarten Planvorhaben und deren Umweltrelevanz	gg) Auswirkungen auf das Klima und gegenüber dem Klimawandel	hh) eingesetzte Techniken und Stoffe
Schutzgüter								
Mensch	ba: 0	be: 1	ba: 10, 1, 12 be: 6	0	0	0	ba: 2, 10 be: 2	0

Auswirkungen: 0= keine, 1= direkt, 2= indirekt, 3= sekundär, 4= kumulativ, 5= grenzüberschreitend, 6= kurzfristig, 7= mittelfristig, 8= langfristig, 9= ständig, 10= vorübergehend, 11= positiven, 12= negativen

Baubedingte Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Wohnen

Nicht ausgeschlossen sind temporäre Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterung oder Abgasimmissionen von Baumaschinen und Baufahrzeugen während des Baus des neuen Gebäudes insbesondere für die Anwohnenden im Bereich des Weidenbogens. Zwischen dem Plangebiet und dem Wohngebiet befinden sich jedoch eine weiterhin vorhandene Freifläche, ein Wanderweg sowie die Adelbybek mit gewässerbegleitendem Gehölzstreifen. Das westlich des Plangebiets gelegenen Wohngebiete rund um die Straßen Dreschbogen und Auf der Dorfkoppel sind durch die Ringstraße vom Plangebiet getrennt und deshalb voraussichtlich weniger von den beschriebenen Wirkungen betroffen.

Erholen

Die zuvor genannten baubedingten Wirkungen können auch zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung durch Schall- und Schadstoffemissionen bzw. Erschütterungen aufgrund von Baustellenverkehr sowie Material- und Bodentransporten führen. Diese temporären Beeinträchtigungen mindern insbesondere den Erholungswert der angrenzenden Radwanderwege. Die nördlich und östlich des Plangebietes gelegenen Radwanderwege werden jedoch auch während der Bautätigkeit weiter nutzbar sein. Durch die Klassifizierung der Fläche als Ackerlebensraum (ohne weiteren Gebäudebestand) sind keine Abbrucharbeiten zu tätigen, die mit schadstoffbelasteten Materialien in Zusammenhang stehen.

Aufgrund der temporären Wirkung und der nicht unmittelbar vorhandenen Erholungsnutzung der zu bebauenden Fläche werden die nachteiligen Auswirkungen als gering eingestuft.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Wohnen und Erholen

Durch die geplante Überbauung wird eine ehemals landwirtschaftlich genutzte Grünfläche in Anspruch genommen und baulich überprägt.

Die geplante Nutzung für die Freiwillige Feuerwehr schließt südlich an ein bestehendes Gebiet mit Gemeinbedarfseinrichtungen (Schul- und Sportnutzung) der Stadt Flensburg an. Das neu zu errichtende Gebäude steht in einer Flucht mit den bestehenden nördlich anschließenden Gemeinbedarfseinrichtungen. Der Bereich östlich des Geltungsbereichs wird baulich nicht entwickelt – geplant war zu einem früheren Zeitpunkt eine Außensportanlage für die Grundschule Adelby, deren Bedarf sich jedoch nicht weiter bestätigt hat und somit nicht in den vorliegenden B-Plan 317 eingeflossen ist.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens dargestellt und bewertet. Dabei wurden die Belastungen aus Gewerbelärm und Verkehrslärm getrennt ermittelt.

Die maßgeblichen Emissionsquellen auf dem Betriebsgrundstück (Gewerbelärm) sind zu erwarten durch Lkw-Fahrten, Stellplatzgeräusche (Türenschielen, Motorstarten, etc.), Motorgeräusche der Lkw zum Betrieb der Anlagen (Hydraulik, Pumpen, etc.), Kommunikationsgeräusche auf dem Hallenvorplatz und Geräusche der haustechnischen Anlage.

Die schalltechnische Untersuchung (Ingenieurbüro LAIRM CONSULT 202) kommt zu dem Ergebnis, dass für den regulären zeitlich beschränkten Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr Tarup nach der Regelfallprüfung der TA Lärm an den Immissionsorten außerhalb des Plangeltungsbereiches die Beurteilungspegel tags und nachts deutlich unterhalb der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte liegen.

Die Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz von Büroräumen vor Verkehrslärm richten sich nach der DIN 4109 (Ausgabe Januar 2018).

Von dem Betrieb des Gebäudes ausgehende Beeinträchtigungen durch Gerüche für das Schutzgut Mensch kann durch die vorgesehene Nutzung ausgeschlossen werden.

Fazit

Die Beeinträchtigungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Mensch sind als gering zu bewerten.

7.2.2. Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

a) Bestand Arten und Lebensgemeinschaften, Tiere

Der Untersuchungsumfang zur Fauna wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Flensburg abgestimmt. Die hier zugrunde gelegten faunistischen Bestandsdaten wurden von dem Dipl. Biologen Gerrit Görrissen zwischen dem 15.04.2022 und dem 02.07.2022 (Erfassung Vögel) sowie zwischen dem 15.04.2022 und dem 07.09.22 (Erfassung Amphibien) im Plangebiet erhoben. Die Untersuchungsergebnisse und die artenschutzrechtlichen Schlussfolgerungen sind in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag detailliert beschrieben.

Zu beachten ist, dass das Artenschutzgutachten erstellt wurde, als der Geltungsbereich größer war und sich weiter in Richtung Osten erstreckt hat. Zudem war der südlich an den Geltungsbereich angrenzende Knick zum Zeitpunkt der Untersuchung noch nicht aufgesetzt. Der gesamte Untersuchungsbereich erstreckt sich auch auf die erweiterte Umgebung des Plangeltungsbereichs und erfasst auch Teile des südlich anschließenden Landschaftsschutzgebietsteils „Grünzug Adelbylund-Tarup“. Flächen dieses Landschaftsteils befinden sich auch westlich des Plangebietes.

Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden bei den Geländeterminen insgesamt 50 Vogelarten nachgewiesen. Von diesen nutzen 25 Arten die erweiterten Plangebietsflächen mit insgesamt 38 Paaren als Brutrevier. Während der Beobachtungen wurden 6 Brutzeitbeobachtungen gemacht, 18 Arten wurden nahrungssuchend oder überfliegend beobachtet, und eine Art wurde auf dem Durchzug registriert.

Die Vogelarten, deren Brut im Bearbeitungsgebiet nachgewiesen bzw. wahrscheinlich ist, sind folgenden Gilden zuzuordnen: Gehölfwreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter mit Nischenbrütern, Bodenbrüter Gehölze, Bodenbrüter Gräben, Bodenbrüter Offenland und Wasservögel.

Für die im Umgebungsbereich des Plangebiets als `brutverdächtig` eingestuft Arten sowie für jene Arten, die sowohl in der Roten Liste Deutschlands als auch Schleswig-Holsteins geführt werden, wurde eine einzelartbezogene Betrachtung erstellt. Dabei handelt es sich um die Feldlerche (RL D 3 // RL SH 3), den Kiebitz (RL D 2 // RL SH 3) und das in der Brutzeit festgestellte Braunkehlchen (RL D 2 // RL SH 2). Kiebitz und Feldlerche wurden als brutverdächtig im südlich gelegenen Ökokonto sowie im Grünland östlich des Plangebietes festgestellt. Diese Flächen bleiben in ihrer Funktionalität weiterhin bestehen. Im Plangelungsbereich selbst wurden keine Verdachtsflächen dieser Arten erfasst.

Im Umkreis des Plangebiets wurden weitere Arten wie Kuckuck, Rohrweihe, Bekassine und Star beobachtet, die auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste Schleswig-Holsteins geführt werden und auf Nahrungssuche waren. Während Bekassine, Rohrweihe und Star den offenen, teilweise feuchten Lebensraum nutzten, wurde der Kuckuck in den randlichen Gehölzen festgestellt. Entsprechend für diese Arten nutzbare Flächen liegen im Ökokonto Tarup und an der östlich angrenzenden Fläche vor.

In der nachfolgenden Tabelle und Übersichtsgrafik werden alle Beobachtungen als Revierpaar gewertet, die den Kategorien Brutnachweis und Brutverdacht zugeordnet sind.



Abb.: Beobachtungen entsprechend der Kategorien, die Artkürzel beziehen sich auf die Tabelle (Görrissen 2022)

	Art (Kürzel)	Status	Anzahl Revierpaare	Rote Liste		VSRL	§§	Bemerkung
				D	S-H			
1	Amsel (A) <i>Turdus merula</i>	B	6	*	*		b	Bettelrufe Nestlinge; Reviergesang
2	Bachstelze (Ba) <i>Motacilla alba</i>	B	1	*	*		b	♀♂ füttern 3 Jungvögel
3	Bekassine (Be) <i>Gallinago gallinago</i>	Z		1	1		s	Trupp mit vier Tieren
4	Blässralle (Br) <i>Fulica atra</i>	BZ		*	V		b	einmalig für längere Zeit anwesend
5	Blaumeise (Bm) <i>Parus caeruleus</i>	BZ		*	*		b	einmalig Reviergesang
6	Bluthänfling (Hä) <i>Carduelis cannabina</i>	BZ		3	*		b	einmalig Reviergesang
7	Braunkehlchen (Bk) <i>Saxicola rubetra</i>	BZ		2	2		b	einmalig für längere Zeit ♂ südlich des Plangebietes, auch Reviergesang
8	Buchfink (B) <i>Fringilla coelebs</i>	N / Ü		*	*		b	mehrfach
9	Dohle (D) <i>Corvus monedula</i>	N / Ü		*	V		b	mehrfach
10	Dorngrasmücke (Dg) <i>Sylvia communis</i>	BV	4	*	*		b	Reviergesang
11	Eichelhäher (Ei) <i>Garrulus glandarius</i>	BV	1	*	*		b	Warnrufe
12	Elster (E) <i>Pica pica</i>	N / Ü		*	*		b	regelmäßig
13	Feldlerche (Fl) <i>Alauda arvensis</i>	BV	1	3	3		b	Reviergesang
14	Feldsperling (Fe) <i>Passer montanus</i>	BV	1	V	*		b	Reviergesang
15	Fitis (F) <i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	1	*	*		b	Reviergesang
16	Flussregenpfeifer (Frp) <i>Charadrius dubius</i>	BZ		V	*		s	einmalig längere Zeit anwesend
17	Gartengrasmücke (Gg) <i>Sylvia borin</i>	BV	1	*	*		b	Reviergesang
18	Graureiher (Grr) <i>Ardea cinerea</i>	N / Ü		*	*		b	regelmäßig
19	Grünfink (Gf) <i>Carduelis chloris</i>	BV	1	*	*		b	Reviergesang
20	Hausperling (H) <i>Passer domesticus</i>	N / Ü		*	*		b	regelmäßig
21	Heckenbraunelle (He) <i>Prunella modularis</i>	BV	2	*	*		b	Reviergesang
22	Höckerschwan (Hö) <i>Cygnus olor</i>	Ü		*	*		b	einmalig zwei Tiere
23	Jagdfasan (Fa) <i>Phasianus colchicus</i>	B/BV	1			n.b.		mehrfach Ruf ♂, Ortstreue ♀
24	Kiebitz (Ki) <i>Vanellus vanellus</i>	BV	2	2	3		s	intensives Warnen, Flug mit hängenden Beinen
25	Klappergrasmücke (Kg) <i>Sylvia curruca</i>	BV	1	*	*		b	Reviergesang
26	Kohlmeise (K) <i>Parus major</i>	BV	2	*	*		b	Reviergesang
27	Kuckuck (Ku) <i>Cuculus canorus</i>	N / Ü		3	V		b	mehrfach überfliegend / nahrungssuchend
28	Lachmöwe (Lm) <i>Larus ridibundus</i>	N / Ü		*	*		b	wiederholt
29	Mauersegler (Ms) <i>Apus apus</i>	N / Ü		*	V		b	regelmäßig jagend
30	Mäusebussard (Mb) <i>Buteo buteo</i>	N / Ü		*	*		s	wiederholt

Art (Kürzel)	Status	Anzahl Revierpaare	Rote Liste		VSRL	§§	Bemerkung	
			D	S-H				
31 Mehlschwalbe (M) <i>Delichon urbicum</i>	N / Ü		3	*		b	regelmäßig	
32 Mönchsgrasmücke (Mg) <i>Sylvia atricapilla</i>	BV	1	*	*		b	Reviergesang	
33 Rabenkrähe (Rk) <i>Corvus corone</i>	N / Ü		*	*		b	regelmäßig	
34 Rauchschwalbe (Rs) <i>Hirundo rustica</i>	N / Ü		V	*		b	regelmäßig	
35 Ringeltaube (Rt) <i>Columba palumbus</i>	BV	1	*	*		b	Ortstreue, Paarsitzen	
36 Rohrammer (Ro) <i>Emberiza schoeniclus</i>	BV	1	*	*		b	Reviergesang	
37 Rohrweihe (Row) <i>Circus aeruginosus</i>	N / Ü		*	V	Anhang I	s	♂ mehrfach Jagdflüge	
38 Rotkehlchen (R) <i>Erithacus rubecula</i>	BV	1	*	*		b	Reviergesang	
39 Saatkrähe (Sa) <i>Corvus frugilegus</i>	N / Ü		*	*		b	wiederholt	
40 Silbermöwe (Sim) <i>Larus argentatus</i>	N / Ü		V	*		b	regelmäßig	
41 Singdrossel (Sd) <i>Turdus philomelos</i>	BV	2	*	*		b	Reviergesang	
42 Star (S) <i>Sturnus vulgaris</i>	N / Ü		3	V		b	teilweise große Trupps bis 50 Tiere, auch Jungvögel	
43 Stockente (Sto) <i>Anas platyrhynchos</i>	BV	1	*	*		b	Ortstreue, Paarverhalten	
44 Sumpfmiese (Sum) <i>Parus palustris</i>	BV	1	*	*		b	Reviergesang	
45 Sumpfrohrsänger (Su) <i>Acrocephalus palustris</i>	BV	2	*	*		b	Reviergesang	
46 Teichralle (Tr) <i>Gallinula chloropus</i>	BV	1	V	*		s	Nestbau	
47 Turmfalke (Tf) <i>Falco tinnunculus</i>	N / Ü		*	*		s	teilweise Ansitz mehrerer Tiere (Jungvögel) auf Weidepfosten	
48 Weidenmeise (Wm) <i>Parus montanus</i>	BZ		*	*		b	einmalig Reviergesang	
49 Zaunkönig (Z) <i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	1	*	*		b	Reviergesang	
50 Zilpzalp (Zi) <i>Phylloscopus collybita</i>	BV	1	*	*		b	Reviergesang	
		38						

<p>Status</p> <p>B Brutnachweis BV Brutverdacht BZ Brutzeitfeststellung N Nahrungsgast Z Beobachtung auf dem Zug Ü nur überfliegend</p> <p>Ad Adult / Juv Juvenil / Ä Astling</p>	<p>Rote Liste</p> <p>SH RL Schleswig-Holstein (LLUR 2021) D RL Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)</p> <p>0 ausgestorben/verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet V Vorwarnliste * nicht gefährdet n.b. nicht bewertet</p>
<p>§§ Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG (2009)</p> <p>b besonders geschützt s streng geschützt</p>	<p>VSRL Vogelschutzrichtlinie 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie</p>

Abb.: Ergebnisse der Erfassung von Vögeln im Rahmen von acht Begehungen (morgens, tagsüber oder abends und eine Nachtbegehung), (Görrissen 2022)

Amphibien

Mehrere Kleingewässer befinden sich in der Nachbarschaft sowie in der erweiterten Umgebung des Plangebiets. Östlich der Flächen verläuft die Adelbybek. Der Fortbestand dieser Gewässer wird durch das Vorhaben nicht gefährdet. Die Kleingewässer rund um das Plangebiet dienen den Amphibienarten Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch sowohl als Lebensraum als auch zur Reproduktion.

Aufgrund der Nähe zu den genannten Kleingewässern könnten die überplanten Flächen potenziell als Amphibien-Landlebensraum dienen, dies ist auch durch die dargestellten Verbindungen in der untenstehenden Grafik „Amphibien-Laichgewässer-Lebensraum“ ablesbar. Allgemein ist dieser Landlebensraum ebenso wichtig für den Fortbestand einer Amphibienpopulation wie die Laichgewässer. Für den genetischen Austausch und die langfristige Überlebensfähigkeit ist außerdem die Erreichbarkeit benachbarter Populationen entscheidend.

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die Grünland-, Saum-, Ruderal- und Gehölzstrukturen des Plangebietes von Grasfrosch und Erdkröten genutzt werden und dass als Wanderkorridore vor allem Saumstrukturen dienen.

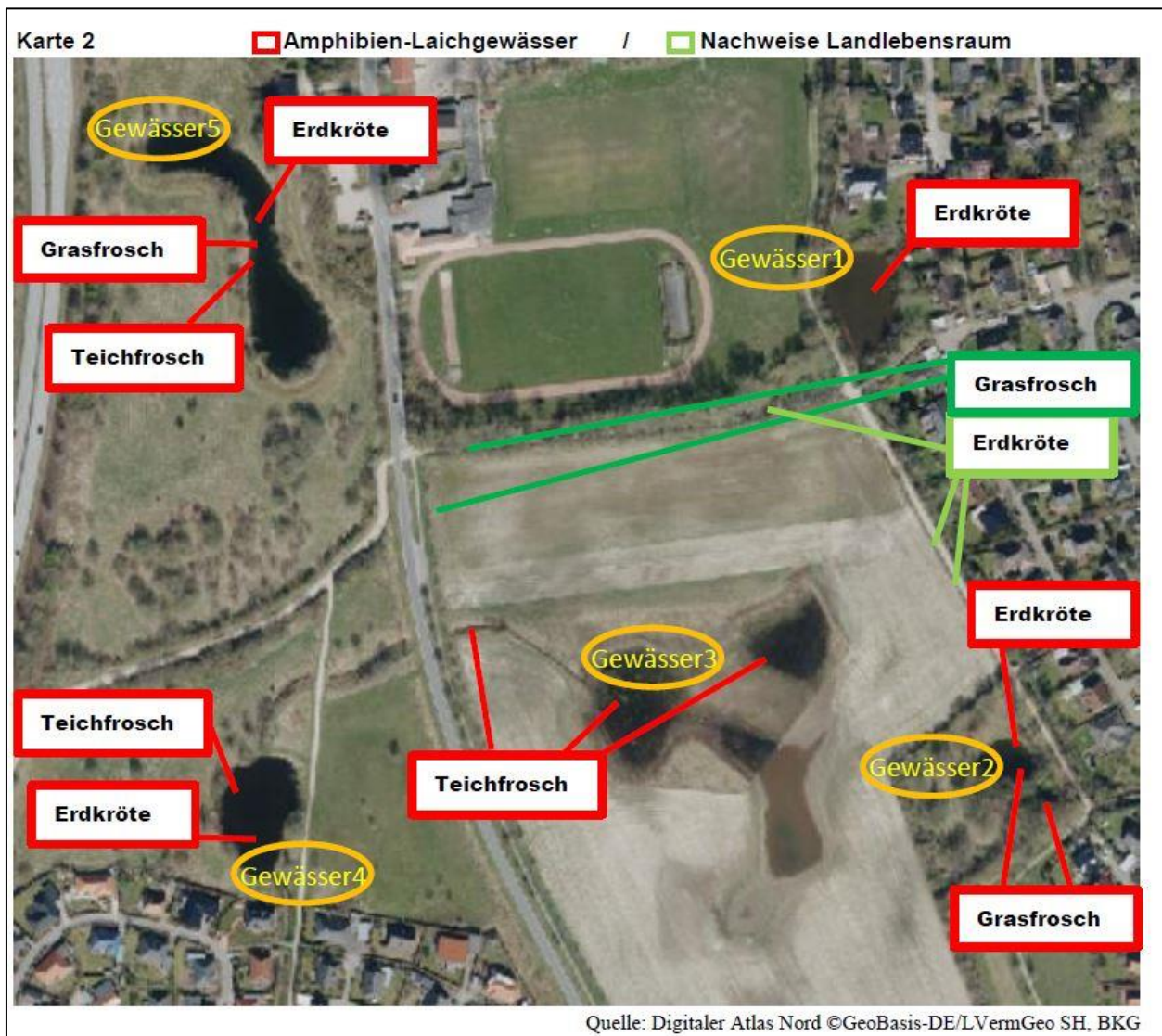


Abb.: Nachweis von Amphibienarten im Umfeld des Plangebietes (Görrissen 2022)

Art	Rote Liste		BNatSchG	FFH-RL	Nachweise				
	D	S-H			Gewässer 1	Gewässer 2	Gewässer 3	Gewässer 4	Gewässer 5
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	*	*	§		+	+		+	+
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	V	*	§	V		+			+
Teichfrosch <i>Pelophylax esculentus</i>	*	*	§	V			+	+	+

Abb.: Ergebnisse der Erfassung von Amphibien in Gewässern (Görrissen 2022)

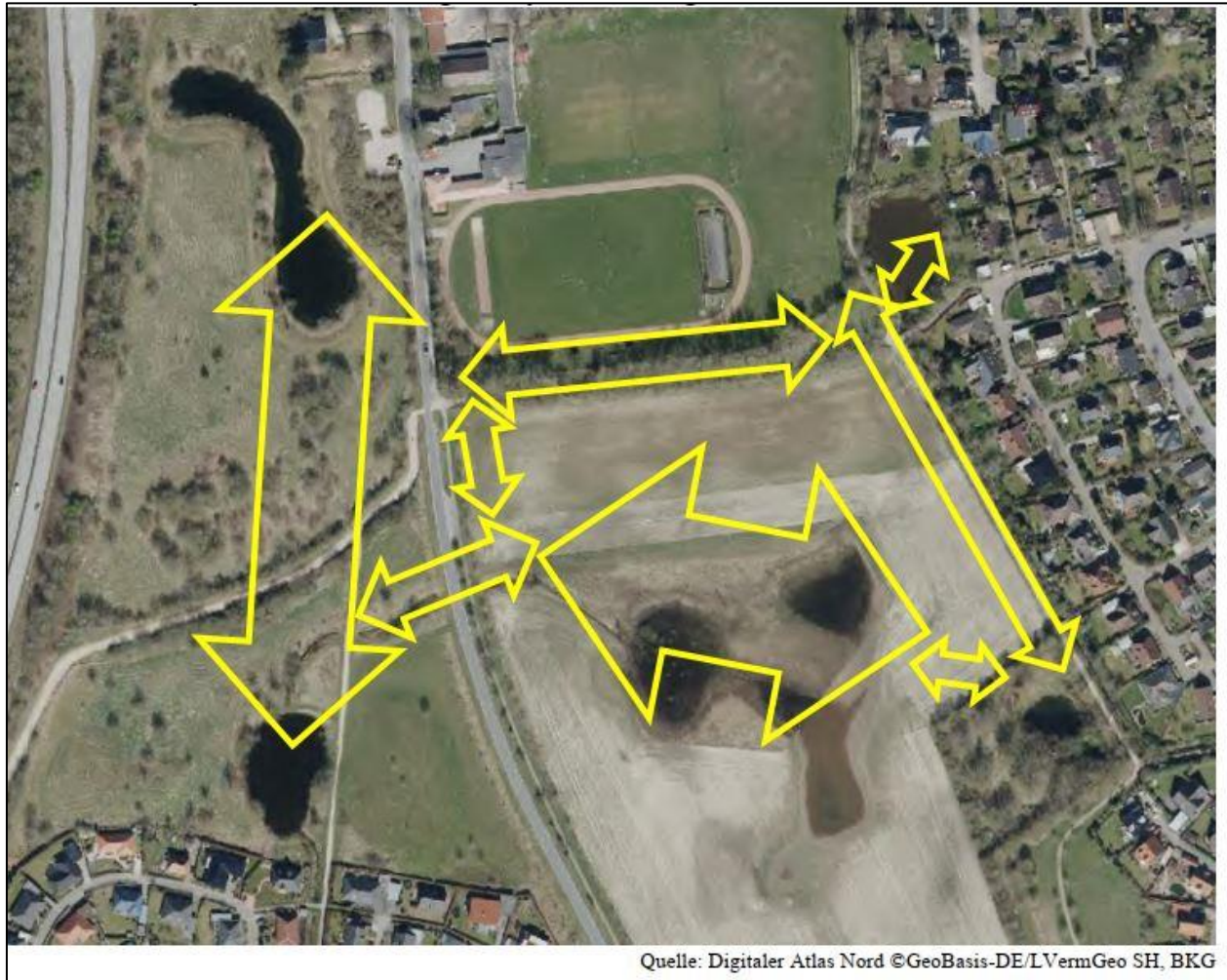


Abb.: Potenzielle Verbindungen Amphibien-Laichgewässer-Lebensraum (Görrissen 2022)

Reptilien

Der Plangeltungsbereich ist kein potenzieller Lebensraum für Reptilien.

Sonstige Tierarten

Strukturen an Gehölzen, die u. U. eine Bedeutung als Unterschlupf für streng geschützte Tierarten haben können, wurden nicht festgestellt. Als ursächlich ist die niedrige Standdauer der Bäume des Bearbeitungsgebiets anzusehen. Die Entwicklung eines größeren Hohlrums in einem Baum bedarf meist einiger Jahrzehnte (Vetterieck 2022).

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften, Tiere bei Durchführung der Planung

Prognosebearbeitung: bau und betriebsbedingt								
Schutzgüter	aa) Abrissarbeiten	bb) Nutzung der natürlichen Ressourcen der Schutzgüter, unter Beachtung der nachhaltigen Verfügbarkeit	cc) Emissionswirkungen	dd) Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	ee) Risiken durch Katastrophen und Unfälle	ff) Zusammenhänge zu benachbarten Planvorhaben und deren Umweltrelevanz	gg) Auswirkungen auf das Klima und gegenüber dem Klimawandel	hh) eingesetzte Techniken und Stoffe
Tiere	ba: 1	be: 1,2,8/10	ba: 1, 10 be: 0	0	0	0	0	0

Auswirkungen: 0= keine, 1= direkt, 2= indirekt, 3= sekundär, 4= kumulativ, 5= grenzüberschreitend, 6= kurzfristig, 7= mittelfristig, 8= langfristig, 9= ständig, 10= vorübergehend, 11= positiven, 12= negativen

Baubedingte Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften, Tiere

Baubedingt entstehen aufgrund von Material- und Bodentransporten sowie der Baumaßnahmen selbst temporäre Störungen durch Lärm, Erschütterungen und Bewegung.

Folgende Wirkfaktoren sind als baubedingte Auswirkungen allgemein möglich:

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren durch die Bauarbeiten/Baustellenverkehr
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Licht, Erschütterungen und Unruhe
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Baufeldes mit Grünlandvegetation (Gräser und krautige Pflanzen), Gehölzen und Säumen entlang von Grenzstrukturen wie Gehölzreihen, Wegen, Offenbodenbereichen usw.
- Scheueffekte auf Arten, die große ungestörte zusammenhängende Flächen benötigen und empfindlich reagieren

Die neu entstehenden Gebäude, Infrastrukturen, Bepflanzungen und menschlichen Aktivitäten auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen vertikale Strukturen und Störpotenziale dar. Feldlerche, Kiebitz und Braunkehlchen wurden in den südlich angrenzenden feuchten und offenen Grünlandflächen bzw. den Gehölzstrukturen des Ökokontos mit einem Brutverdacht kartiert. Diese Flächen bleiben in ihrer Funktion weiterhin erhalten.

Das Ausmaß der Beeinflussung von Arten und Lebensgemeinschaften hängt maßgeblich auch davon ab, ob bauliche Eingriffe sich auf den Zeitraum zwischen dem 01. Oktober bis 28. Februar beschränken. Bauarbeiten und- maßnahmen während der Brutzeit sind unzulässig. Bei Berücksichtigung der genannten Bauzeiten wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)2 BNatSchG ausgelöst.

Da die im Bearbeitungsgebiet vorkommenden Arten in der Regel als anpassungsfähig gegenüber menschlichen Störungen gelten, ist davon auszugehen, dass sie auf benachbarte Lebensräume ausweichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten können die Vogelarten des betroffenen Bereichs den neu geschaffenen Lebensraum wieder besiedeln – vorausgesetzt, es stehen weiterhin geeignete Strukturen zur Verfügung.

Amphibien:

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten wie Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch sind nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Daher ist eine gesonderte Betrachtung dieser Amphibien in der Konfliktanalyse nicht erforderlich. Das Tötungsverbot nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gilt jedoch auch für diese besonders geschützten Arten. Bei einem zulässigen Eingriff oder Bauvorhaben führt die Tötung einzelner Tiere jedoch nicht automatisch zu einem Verbotstatbestand;

wichtig ist gemäß § 44 (5) BNatSchG zu prüfen, ob die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben oder an anderer Stelle bereitgestellt werden können.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften, Tiere

Durch Flächenüberbauung oder -nutzung können potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt oder verloren gehen. Auch die Verbindungen zwischen verschiedenen Teillebensräumen könnten unterbrochen werden. Zudem stellen vertikale Strukturen, die durch die baulichen Maßnahmen entstehen, unter Umständen eine Barrierewirkung in vormals offenen Lebensräumen darstellen. Ebenso sind betriebsbedingte Auswirkungen möglich. Dazu zählen potenzielle Scheueffekte durch die Betriebsamkeit vor Ort, den Kraftfahrzeugverkehr sowie akustische und visuelle Störungen, die auf die Tierwelt störend wirken können.

Das Ausmaß der Beeinflussung von Arten und Lebensgemeinschaften hängt maßgeblich auch davon ab, welche Ersatzstrukturen und Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen – das angrenzende Ökokonto Tarup bietet hier ein großes Potenzial.

Fazit

Die Beeinträchtigung des Planvorhabens auf das Schutzgut ist als mittel zu bewerten. Generell werden Lebensräume der kartierten Arten reduziert. Im Plangeltungsbereich selbst wurden geschützte Arten nicht kartiert. Angrenzende Habitate wie Knicks mit entsprechendem Knickschutzstreifen sowie offenes Grünland mit Kleingewässern (Ökokonto) stellen Lebensräume der kartierten Arten dar, die im unmittelbarem Umfeld des Plangebiets erhalten bleiben und in Anspruch genommen werden können.

7.2.3. Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, Pflanzen

a) Bestand Arten und Lebensgemeinschaften, Pflanzen

Die Plangebietsfläche ist als Intensivacker (AAy) klassifiziert. Die ehemals intensiv bewirtschaftete Ackerfläche wird derzeit nicht bewirtschaftet. In der Vergangenheit wurde sie als Blühwiese entwickelt, in großen Bereichen besteht heute ein Grünlandbestand aus standorttypischen Gräsern und krautigen Pflanzen, wie zum Beispiel Honiggras (*Lanatus spec.*) und Ampfer (*Rumex spec.*). Außerhalb des Geltungsbereichs im Süden grenzt eine größere Geländemulde/Regenrückhaltebecken im Ökokonto an, die zeitweise Wasser führt und von Gehölzen wie Weiden (*Salix spec.*) bewachsen ist. Bei der Begehung im Rahmen des Artenschutzgutachtens waren außerdem auf der Fläche Aspekte mit Rohboden und Echter Kamille *Matricaria chamomilla* bzw. Wiesen-Löwenzahn *Taraxacum sect. Ruderalia* sichtbar. Im Bereich der südlich anschließenden Ökokontofläche findet sich eine üppige Gras- und Staudenvegetation (Görrissen 2022), die im Landschaftsplan als ruderaler Grasflur (RHG) gekennzeichnet ist und als Zielbiotop des Ökokontos Tarup zu einer naturschutzfachlich hochwertigen extensiven Weidelandschaft mit Feldgehölzinseln und Kleingewässern entwickelt wird.

Neben dem Offenland ist das Plangebiet auch durch Gehölzbestände in den Randbereichen des Plangebietes geprägt. Im Norden besteht entlang des Fußweges auf Seiten der Planfläche ein Knick, der nach § 30 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG SH als gesetzlich geschütztes Biotop gilt. Jenseits des Fußweges besteht ein Gehölzstreifen. Südlich in Abgrenzung des Ökokonto Tarup ist ein Knick entstanden, der sich derzeit noch im Aufwuchs befindet. Er ist, anders als der Knickschutzstreifen, nicht mehr Teil des Geltungsbereichs. An der Ringstraße gibt es begleitende Straßenbäume - es handelt sich dabei um eine in Schleswig-Holstein nach § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützte Allee. Der Baumbestand setzt sich auf Seiten des Plangebietes aus Gewöhnlichen Rosskastanien und Rotbuchen zusammen; ein straßenbegleitender Grünstreifen umfasst zusätzlich Feld-Ahorne.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme vor Ort am 4. Juli 2022 wurden im gesamten Bearbeitungsgebiet insgesamt 29 Bäume erfasst, wobei es sich ausschließlich um Laubgehölze handelt. Davon befinden sich 16 Bäume auf einem Knickwall an der Nordgrenze des Gebiets, am Fußweg zwischen der Ringstraße und dem Fußweg Adelbybek. Von den insgesamt erfassten Bäumen fallen nur fünf unter die Baumschutzsatzung der Stadt Flensburg. Vier dieser geschützten Bäume stehen an der Ringstraße, einer am Fußweg Adelbybek. Es ist jedoch zu beachten, dass in dieser Zahl mögliche geschützte Ersatzpflanzungen, insbesondere innerhalb der sogenannten Jahrtausendallee an der Ringstraße, nicht eingerechnet sind.

Im Bearbeitungsgebiet wurden die Gehölze insgesamt in sieben verschiedene Arten eingeteilt. Am häufigsten ist der Feld-Ahorn (*Acer campestre*) mit acht Exemplaren vertreten, gefolgt von der Gewöhnlichen Hainbuche (*Carpinus betulus*) mit sechs Bäumen sowie dem Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) mit fünf Vertretern. Die Gewöhnliche Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*) und die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) sind jeweils mit vier Bäumen vertreten. Außerdem gibt es jeweils ein Exemplar der rotblühenden Roßkastanie (*Aesculus × carnea*) und der Vogel-Kirsche (*Prunus avium*).

Das Standalter der Bäume im Bearbeitungsgebiet ist insgesamt eher jung. Je nach Stammumfang werden die Bäume im Knick am Fußweg zwischen der Ringstraße und der Adelbybek sowie am Fußweg Adelbybek auf etwa 10 bis 40 Jahre geschätzt. Die Bäume in der sogenannten Jahrtausendallee an der Ringstraße wurden laut Baumkataster des TBZ im Jahr 2001 gepflanzt. Einige Nachpflanzungen erfolgten erst 2017 und vermutlich auch 2021. Das Alter der Feld-Ahorn-Bäume an der Ringstraße wird auf etwa 20 bis 25 Jahre geschätzt.

Bezüglich Schäden und Mängeln sind die Bäume im Bearbeitungsgebiet insgesamt eher unauffällig. In der Jahrtausendallee an der Ringstraße sind jedoch seit Pflanzung ein erheblicher Teil der Alleebäume aufgrund der weiterhin grassierenden Roßkastanien-Komplexkrankheit ausgefallen. Diese Krankheit, die durch eine Kombination verschiedener Schadorganismen verursacht wird und meist tödlich verläuft, lässt auch in Zukunft mit weiteren Ausfällen bei dieser Baumart im Bearbeitungsgebiet rechnen.



Foto: Plangebiet Blick von Süden (Görrissen 2022)



Foto: Plangebiet – Blick von Westen (Görrissen 2022)



Foto: Plangebiet – Blick von Osten (Görrissen 2022)



Foto: Graben westlich Gewässer 4 (Görrissen 2022)



Foto : Plangebiet – Saum am nördlichen Rand (Görrissen 2022)



Foto: Nördlich angrenzender Weg (Görrissen 2022)



Fotos: Aspekte mit Rohboden und Echter Kamille *Matricaria chamomilla* bzw. Wiesen-Löwenzahn *Taraxacum* sect. *Ruderalia* (Görrissen 2022)



Foto: Plangebiet - Blick von Norden und östlich angrenzender Weg (Görrissen 2022)



Foto: Plangebiet - Blick von Norden und östlich angrenzender Weg (Görrissen 2022)

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften, Pflanzen bei Durchführung der Planung

Prognosebearbeitung: bau- und betriebsbedingt	aa) Abrissarbeiten	bb) Nutzung der natürlichen Ressourcen der Schutzgüter, unter Beachtung der nachhaltigen Verfügbarkeit	cc) Emissionswirkungen	dd) Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	ee) Risiken durch Katastrophen und Unfälle	ff) Zusammenhänge zu benachbarten Planvorhaben und deren Umweltrelevanz	gg) Auswirkungen auf das Klima und gegenüber dem Klimawandel	hh) eingesetzte Techniken und Stoffe
Schutzgüter								
Biologische Vielfalt	ba: 1	be: 1,8,9,12	0	0	0	0	1, 2	0

Auswirkungen: 0= keine, 1= direkt, 2= indirekt, 3= sekundär, 4= kumulativ, 5= grenzüberschreitend, 6= kurzfristig, 7= mittelfristig, 8= langfristig, 9= ständig, 10= vorübergehend, 11= positiven, 12= negativen

Baubedingte Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften, Pflanzen

Während der Bauzeit wird es voraussichtlich nicht zu Beeinträchtigungen des nördlich an das Plangebiet angrenzenden zu erhaltenden Knicks kommen. Der südlich anschließende Knick und die Bäume entlang der Ringstraße sollten während der Bautätigkeit durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen - Rückschnitt von Gehölzen innerhalb der zulässigen Frist zwischen dem 01.10. und 28.02. sowie der Errichtung von Schutzzäunen entlang der zu erhaltenden Knicks während der Bauzeit - geschützt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften, Pflanzen

Im Rahmen der Umsetzung der geplanten Nutzungen werden Flächen überbaut und versiegelt. Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG sind durch die Entnahme von drei Alleebäumen entlang der Ringstraße betroffen, weitere entsprechend geschützte Biotop sind nicht betroffen. Bei einem Abstand von mindestens 3m ab Knickwallfuß sind betriebsbedingte Auswirkungen nicht zu erwarten.

Fazit

Die Beeinträchtigung des als Acker dargestellten und zur Ruderalflur entwickelten Biotoptyps ist als gering zu bewerten. Es handelt sich um ein Biotop allgemeiner Bedeutung. Geschützte Knickstrukturen und dem Bestand gleichwertige östlich liegende Ruderalfluren bleiben erhalten.

7.2.4. Schutzgut Boden / Fläche

a) Bestand Boden / Fläche

Die Untersuchungsfläche wurde als Ablagerungsfläche für Aushubböden (Landschaftsplan: Boden, Wasser, Klima, Luft 2023) und landwirtschaftlich genutzt.

Laut Unterer Bodenschutzbehörde ist sie im Boden- und Altlastenarchiv der Stadt Flensburg als „Altablagerung Nr. 48“ geführt. Vom Bau der Erschließungsanlagen für das Baugebiet Tarup-Süd wurde angefallener Bodenaushub in ehemaligen Senken verfüllt. Die Untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass die Belange des Bodenschutzes gemäß dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ zu berücksichtigen sind.

Im Plangebiet sind keine Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindliche Böden (z.B. Moorböden) vorhanden.

Die Fläche liegt im Naturraum des östlichen Hügellands. Der Bereich um Flensburg ist dem Landschaftstyp „Angeln Schwansen und Dänischer Wohld“ (BfN Landschaftssteckbrief 2012) zugeordnet. Im Östlichen Hügelland hat die Pedogenese aus dem weichselzeitlichen Geschiebemergel in der Regel Böden gebildet, in denen Ton ausgewaschen oder eingelagert wurde (Parabraunerden). Sie kommen zumeist gemeinsam mit Grundwasserböden (Gleye) und Niedermooren in oft abflusslosen Senken vor. Parabraunerden gehen in der Regel aus Braunerde hervor. Mit beginnender Entkalkung und Humusanreicherung folgt das Braunerde-Stadium mit der Verbraunung. Hieran schließt sich bei entsprechender pH-Absenkung u.a. durch Huminsäuren, die beim Humusabbau entstehen, der für die Parabraunerde entscheidende Prozess der Tonverlagerung an.

Für das Plangebiet ist eine Pseudogley-Parabraunerde mit Pseudogley und Pseudogley-Kolluvisol festgestellt worden. Der Bodenleittyp ist eine Pseudogley-Parabraunerde (Umweltatlas 2022). Die Geogenese stellt sich als Geschiebedecksand über Geschiebelehm/ -mergel dar. Die Bodenartenschichtung wird im Landschaftsplan als Schluff (sandig) mit einer insgesamt schwachen Durchlässigkeit beschrieben (Landschaftsplan 2023). Dies sollte für die Entwässerung der neu entstehenden Nutzungen beachtet werden. Die Ertragsfähigkeit wird als mittel beschrieben.

Das Ingenieur-Geologische Büro Boden & Lipka Kiel wurde mit den geotechnischen Untersuchungen der Baugrundverhältnisse im B-Plan-Bereich und der Aufstellung eines Gründungsgutachtens beauftragt. Die nachfolgenden Empfehlungen basieren auf den Ergebnissen der durchgeführten geotechnischen Erkundung des Baugrundes und finden sich in einem geotechnischen Bericht vom 07.10.2024 wieder (Boden & Lipka 2024).

Im Zeitraum zwischen dem 02. August und dem 11. August 2024 wurde eine geotechnische Untersuchung des Baugrundes über 25 Kleinbohrungen bis in eine Erkundungstiefe zwischen 2 und 6 Metern unter GOK (Geländeoberkante) durchgeführt. Insgesamt 5 Sondierungen davon erfolgten im Bereich des geplanten Feuerwehrgebäudes.

Im Bereich der Untersuchungsfläche befindet sich eine inhomogene Auffüllung, die unterhalb des Oberbodens/einer Oberbodenauffüllung liegt. Eine solche inhomogene Auffüllung geht meist in einen Geschiebesand über. Unterhalb dieser Auffüllung sind teilweise bindige Geschiebeböden sowie organische Böden vorhanden.

Der geplante Feuerwehrstandort grenzt an die Ringstraße. Im Untersuchungsbereich befinden sich unterhalb einer Oberbodenauffüllung bzw. eines Oberbodens mitteldicht gelagerte Geschiebesande sowie bindige, weichplastische Geschiebeböden. Diese Böden sind empfindlich gegenüber Setzungen und deshalb nicht tragfähig für das geplante Bauwerk. Aufgrund der festgestellten Baugrundverhältnisse wird deshalb eine relativ flache Bodenverbesserung durch den Einsatz von CMC- oder Rüttelstopfsäulen empfohlen.

Zur Bestimmung eines geeigneten Entsorgungs- bzw. Wiederverwertungsweges für die zum Abtransport vorgesehenen Böden wurden durch das Labor AROLAB-Kiel bodenchemische Analysen durchgeführt. Hierzu wurden aus erbohrten Einzelproben des Oberbodens, der gewachsenen mineralischen bindigen Böden, der humosen, inhomogenen Böden und der gewachsenen mineralischen rolligen Böden zusammengestellt.

Die nach den Vorsorgewerten der BBodSchV analysierten Mischproben OBMP1 bis OBMP3 zeigen keine Überschreitung der Vorsorgewerte. Die nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) analysierten Mischproben MP1 Sand und MP bindig weisen laut Untersuchung von Boden und Lipka ebenfalls keine Auffälligkeiten auf.

Die ermittelten Ergebnisse bieten eine Einschätzung der Schadstoffbelastung der Aushubböden. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für die Verwertung und gegebenenfalls die Deponierung der Aushubböden.

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Boden / Fläche bei Durchführung der Planung

Prognosebearbeitung: bau- und betriebsbedingt								
Schutzgüter	aa) Abrissarbeiten	bb) Nutzung der natürlichen Ressourcen der Schutzgüter, unter Beachtung der nachhaltigen Verfügbarkeit	cc) Emissionswirkungen	dd) Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	ee) Risiken durch Katastrophen und Unfälle	ff) Zusammenhänge zu benachbarten Planvorhaben und deren Umweltrelevanz	gg) Auswirkungen auf das Klima und gegenüber dem Klimawandel	hh) eingesetzte Techniken und Stoffe
Boden/ Fläche	ba: 1, 9	ba: 1 be: 1,8,9,12	0	0	0	0	be 1,12	1, 2

Auswirkungen: 0= keine, 1= direkt, 2= indirekt, 3= sekundär, 4= kumulativ, 5= grenzüberschreitend, 6= kurzfristig, 7= mittelfristig, 8= langfristig, 9= ständig, 10= vorübergehend, 11= positiven, 12= negativen

Baubedingte Auswirkungen auf Boden / Fläche

Durch die Auswahl einer flächensparenden Planung der Freiwilligen Feuerwehr und einer Verkleinerung des Geltungsbereichs wurden die potenziellen Auswirkungen bereits in der Phase der Planung reduziert (siehe Kapitel Vermeidungsmaßnahmen).

Im Rahmen der Erschließung des Plangebietes müssen Abgrabungen erfolgen, bei denen der anstehende Boden lagegerecht abgetragen, zwischengelagert und abtransportiert werden muss. Während des Baus entstehen Gefährdungen des Bodens durch Vermischung von unterschiedlichem Bodenmaterial (unsachgemäße Bodenlagerung), durch Verunreinigung von Boden mit Fremdstoffen, Abfällen oder Schadstoffen sowie durch Verdichtung von Boden durch Befahren und Bodenarbeiten bei wassergesättigtem Boden auf den unbebauten Flächen des Plangebietes.

Für den Oberboden besteht die Gefahr der Zerstörungen einer Bodenfruchtbarkeit sowie der belebten Bodenschicht (Arthropoden, Bakterien, Nematoden, Pilze etc.) durch eine unsachgemäße Zwischenlagerung und der damit bewirkten Sauerstoffzehrung, bzw. des Auslösens anaerober Prozesse. Die kann dazu führen, dass der Boden nicht mehr als Vegetationstragschicht genutzt werden kann, weil die natürliche Bodenfruchtbarkeit zerstört wurde.

Das Schutzgut Boden wird durch Versiegelungen beeinträchtigt. Über den Anfall von Bodenmassen entstehen keine weiteren Beeinträchtigungen, da es sich lediglich um eine kleine Baugrube (keine Unterkellerung) und somit auch verhältnismäßig wenig Abtrag handelt.

Der Boden gilt dann als Abfall, wenn er nicht mehr für landwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke genutzt werden kann und in eine geordnete Deponie gebracht werden muss. Aufgrund der begrenzten Kapazitäten für die dauerhafte Ablagerung unbelasteter Böden der Deponieklasse 0 ist es vorzuziehen, den Boden zu verwerten, beispielsweise als Humusschicht in der Landwirtschaft oder im Rahmen des Einbaus an anderer Stelle (technische Verwertung), anstatt ihn zu entsorgen. Eine Möglichkeit der Verwertung stellt der Knickaufbau innerhalb des Plangebietes dar.

Im Rahmen der Entwässerungsplanung und der damit verbundenen Herstellung eines Entwässerungsgrabens und einer Entwässerungsmulde ist nur mit geringen Bodentätigkeiten zu rechnen, da die natürliche Geländemodellierung mit entsprechendem Gefälle und Geländetiefpunkt genutzt werden kann.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Boden / Fläche

Die städtebauliche Planung sieht vor, dass im Plangebiet durch die Festsetzungen des Bebauungsplans etwa 2.900 m² Boden durch Gebäude und Außenanlagen versiegelt werden. Dabei gehen die natürlichen

Funktionen des Bodens, in Bezug auf Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsprozesse, dauerhaft verloren. Diese Funktionen sind wichtig, um stoffliche Einwirkungen abzubauen, auszugleichen und das Grundwasser zu schützen. Besonders der humose Oberboden spielt eine zentrale Rolle als Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen und sollte daher in nutzbarem Zustand erhalten bleiben. Es ist wichtig, ihn vor Vernichtung oder Vergeudung, beispielsweise durch dauerhafte Ablagerung, zu schützen. Zudem verliert der Boden seine Fähigkeit, gespeichertes Niederschlagswasser zu verdunsten, was auch eine mikroklimatische Ausgleichsfunktion darstellt.

Fazit

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes wird als hoch beschrieben, da das Schutzgut durch die Planung im Plangeltungsbereich verloren geht. Vermeidung, Minimierung und Ausgleich werden im nachfolgenden Kapitel beschrieben.

7.2.5. Schutzgut Wasser

a) Bestand Wasser

Wasser ist Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehört zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Aufgrund dessen gilt es sowohl als Grundwasser als auch als Oberflächenwasser als schützenswertes Gut. Es wird als solches bei der Aufzählung der Umweltbelange in § 1 (6) Nr. 7 BauGB und als nicht erneuerbares Naturgut in § 1 (3) BNatSchG, dass es vor Beeinträchtigungen zu bewahren gilt, aufgeführt. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthält detaillierte Regelungen zum Gewässerschutz.

Grundwasser

Das Plangebiet gehört zur Flussgebietseinheit (FGE) „Schlei / Trave“. Der Grundwasserkörper, in den das Plangebiet fällt, wurde hinsichtlich seines chemischen Zustands und bezogen auf die Grundwasserkörper des Hauptgrundwasserleiters als „gefährdet“ eingestuft (Landwirtschafts- und Umweltatlas, MELUND 2022).

Das Plangebiet liegt zwischen den Trinkwassergewinnungsgebieten „WGG Glücksburg“ nordöstlich, dem „WGG Hürup“ südöstlich, dem „WGG Flensburg-Süd“ südwestlich und dem „WGG Frörup Ost“ südlich des Plangebietes. Das Plangebiet selbst liegt nicht innerhalb von Trinkwasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebieten (Landwirtschafts- und Umweltatlas, MELUND 2022).

Bei den Bodensondierungen (Boden & Lipka 2024) wurden in den Kleinbohrungen Wasserführungen zum Zeitpunkt der Untersuchung zwischen 32.78 und 36.43 m über NN (2.48 und 4.11 m unter GOK - Flurabstand) ermittelt.

Grundwasserschwankungsbereich

Aufgrund der anstehenden bindigen Böden ist auf der Fläche des zu erstellenden Bebauungsplans mit temporärem Stauwasser zu rechnen. Bei erhöhten Niederschlägen kann die Wasserführung deutlich ansteigen. Hydrologisch betrachtet, handelt es sich im Planungsbereich um einen Stauwasserhorizont mit hohem Schwankungspotenzial. In trockenen Jahren oder im Spätsommer kann es vorkommen, dass nur noch ein gering mächtiger Stauwasserhorizont im Übergangsbereich zum darunterliegenden bindigen Boden vorhanden ist. Alternativ kann es sein, dass überhaupt kein Stauwasser mehr geführt wird.

Oberflächenwasser

Östlich der Plangebietsgrenze verläuft die von Gehölzen gesäumte Adelbybek. Die Adelbybek mit der Wasserkörperbezeichnung Lautrupsbach hat eine Wasserkörperlänge von 8,3 km und verläuft in den Gemeinden Hürup, Tastrup und Flensburg (BfG Web Viewer 2022).

Nordöstlich des Plangebietes ist in der aktuellen Fortschreibung (2021) des Flächennutzungsplans ein Regenrückhaltebecken dargestellt. Aus südlicher Richtung verläuft eine Rohrleitung (C28) am Plangebiet vorbei (siehe untenstehende Abbildung). Dieses Verbandsgewässer des Wasserverbands Nord ist bei den Bau-tätigkeiten zu berücksichtigen - es liegt allerdings nach Anpassung des Geltungsbereichs nicht mehr im Plangebiet. Südlich an das Plangebiet anschließend befindet sich eine naturnahe Regenrückhalte-mulde/Retentionsfläche, die als Überlauf für das Wohngebiet in Sünderup dient und zum Ökokonto Ta-rup zählt.

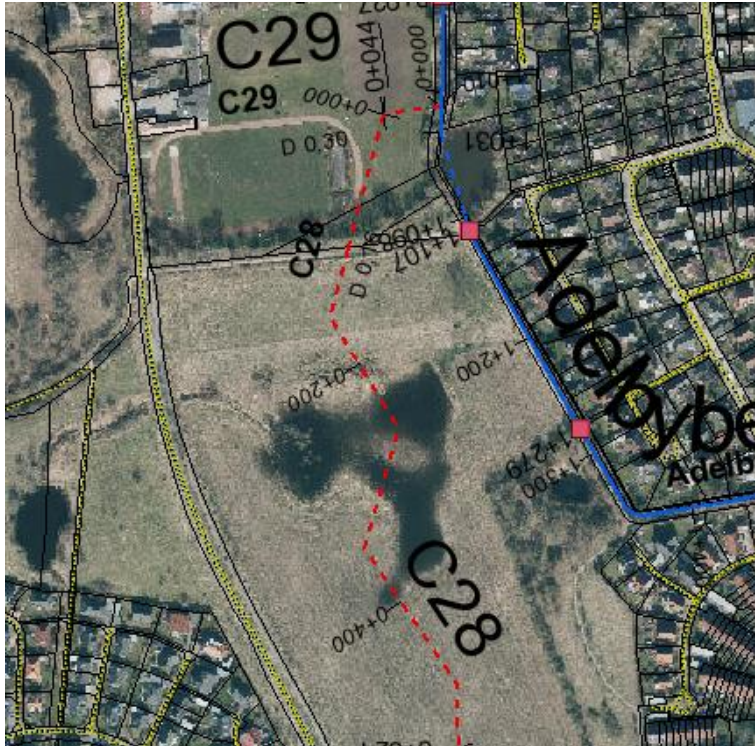


Abb.: Gewässernetz mit Rohrleitung (Kartenauschnitt Flensburg)

Der Planbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder Hochwasserrisikogebieten.

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Wasser bei Durchführung der Planung

Prognosebearbeitung: bau- und betriebsbedingt	aa) Abrissarbeiten	bb) Nutzung der natürli- chen Ressourcen der Schutzgüter, unter Beach- tung der nachhaltigen Ver- fügbarkeit	cc) Emissionswirkungen	dd) Abfälle und ihre Besei- tigung und Verwertung	ee) Risiken durch Katastro- phen und Unfälle	ff) Zusammenhänge zu be- nachbarten Planvorhaben und deren Umweltrele- vanz	gg) Auswirkungen auf das Klima und gegenüber dem Klimawandel	hh) eingesetzte Techniken und Stoffe
Schutzgüter								
Wasser	2, 10	be: 1, 2, 8	0	0	0	be: 2, 11	be: 2, 11+ 12	0

Auswirkungen: 0= keine, 1= direkt, 2= indirekt, 3= sekundär, 4= kumulativ, 5= grenzüberschreitend, 6= kurzfristig, 7= mittelfristig, 8= langfristig, 9= ständig, 10= vorübergehend, 11= positiven, 12= negativen

Baubedingte Auswirkungen auf Wasser

Schon während der Bauarbeiten wird die natürliche Fähigkeit des Bodens, Niederschlagswasser zu spei- chern, zu filtern und zu puffern, durch die notwendigen Abgrabungen verringert. Dadurch verändert sich auch die natürliche Deckschicht des Grundwassers. Zudem kann es durch den Einsatz von Maschinen und

Fahrzeugen unfallbedingt zu Austritten von Schmierstoffen oder Kraftstoffen kommen, die über den Boden bis zum Grundwasser gelangen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Wasser

Die Überbauung unversiegelter Böden hat eine Reduzierung der natürlichen Versickerung von Niederschlagswasser und damit eine Erhöhung des Oberflächenabflusses zur Folge.

Durch die Untere Wasserbehörde wurde zu Beginn der Planung eine regionale Überprüfung des potentiell betroffenen Einleitgewässers, hier der Adelbybek, durchgeführt. Diese zeigte auf, dass die wasserwirtschaftlich zulässigen Einleitmengen an den Einleitstellen (ab 070 bis ab 120) bereits jetzt erheblich überschritten sind. Somit ist eine Direkteinleitung aus dem Geltungsbereich des B-Plans 317 in die Adelbybek unzulässig. Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass Maßnahmen zur naturnahen Bewirtschaftung des Niederschlagswassers zu ergreifen sind, welche die Menge des zukünftig abzuleitenden Niederschlagswassers minimieren. Es sollte dabei eine möglichst gute Nachbildung des natürlichen Wasserhaushaltes (Verdunstung ca. 57%, Anteil Versickerung ca. 40%) angestrebt werden.

Die ausschließliche unterirdische Speicherung und vollständige Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist laut Unterer Wasserbehörde nicht genehmigungsfähig. Das B-Plan Gebiet ist nicht über eine Schmutzwasserkanalisation erschlossen. Der Bau einer vollbiologischen Kleinkläranlage wäre wasserrechtlich genehmigungsfähig.

Im Zuge der weiteren Entwicklung der angrenzenden Ökokontoflächen südlich des Plangebietes ist eine weitere Vernässung vorgesehen.

Durch die Planung wird kein Eingriff in bestehende Fließgewässer vorbereitet.

Gemäß dem wasserwirtschaftlichen Konzept (p.si 2025) kann das anfallende Regenwasser dem natürlichen Geländegefälle folgend in eine östlich des Baugebiets vorhandene Mulde geleitet werden. Dort wird es über die belebte Bodenzone weitgehend ungeordnet versickern und verdunsten. Zur Bemessung des erforderlichen Rückhaltevolumens der naturnahen Versickerungsmulde werden in der Planung natürliche Versickerungs- und Verdunstungsvorgänge berücksichtigt.

Fazit

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes durch das Planvorhaben wird als gering bewertet, da keine Oberflächengewässer betroffen sind. Durch eine oberflächennahe Entwässerung verbleibt das Regenwasser im Geltungsbereich und speist das Grundwasser.

7.2.6. Schutzgut Luft

a) Bestand Luft

Die Luft ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Als Belange des Umweltschutzes werden Luft und Klima daher in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB aufgeführt. Auch das BNatSchG § 1 Abs. 3 Satz 4 fordert, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) werden der Umgang und die Vermeidung von Immissionen festgesetzt. Gleichzeitig wird in diesem Paragraphen auch auf den Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, hingewiesen.

Im Umfeld des Plangebietes liegen keine Betriebe und Anlagen, von denen Schadimmissionen oder Gerüche auf das Plangebiet einwirken.

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Luft bei Durchführung der Planung

Prognosebearbeitung: bau- und betriebsbedingt								
Schutzgüter	aa) Abrissarbeiten	bb) Nutzung der natürlichen Ressourcen der Schutzgüter; unter Beachtung der nachhaltigen Verfügbarkeit	cc) Emissionswirkungen	dd) Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	ee) Risiken durch Katastrophen und Unfälle	ff) Zusammenhänge zu benachbarten Planvorhaben und deren Umweltrelevanz	gg) Auswirkungen auf das Klima und gegenüber dem Klimawandel	hh) eingesetzte Techniken und Stoffe
Luft	ba: 1,6	be: 2	0	0	0	be: 2, 4	be: 2, 3, 12	0

Auswirkungen: 0= keine, 1= direkt, 2= indirekt, 3= sekundär, 4= kumulativ, 5= grenzüberschreitend, 6= kurzfristig, 7= mittelfristig, 8= langfristig, 9= ständig, 10= vorübergehend, 11= positiven, 12= negativen

Baubedingte Auswirkungen auf Luft

Während der Erschließungs- und Hochbauarbeiten kann es baubedingt zu Staubentwicklung und Abgasemissionen durch Baumaschinen und den Verkehr der Baufahrzeuge kommen. Dadurch können kleinräumig Luftbelastungen durch Erdpartikel und andere Stäube entstehen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur vorübergehend, abhängig von der Witterung und auf die Dauer der Bauarbeiten beschränkt.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Luft

Versiegelte Oberflächen erwärmen sich schneller als begrünte oder bewachsene Flächen. Gleichzeitig besitzen diese Flächen keine Fähigkeit zur Aufnahme von Feinstäuben oder Staubpartikeln aus der Luft. Das Bindungsvermögen der Fläche für freie Luftpartikel durch die vorhandene Vegetation geht somit (teilweise) verloren. Positiv hervorzuheben ist allerdings, dass im Rahmen der Bebauung auch kleinere Grünflächen, ein neu aufgesetzter Knick über 132 m Länge und eine extensive Dachbegrünung/Gründach Verwendung finden, sodass die beschriebenen Effekte sich abschwächen.

Die betriebsbedingten Abgasemissionen durch Verkehre der Freiwilligen Feuerwehr Tarup, insbesondere bedingt durch Einsätze, werden lediglich vom derzeitigen Standort am Tastruper Weg räumlich verlagert.

Von dem im Plangebiet anzusiedelnden Nutzungen ausgehende Beeinträchtigungen durch Gerüche sind nicht zu erwarten.

Fazit

Für das Schutzgut Luft, welches großräumiger (auf das gesamte Stadtgebiet bezogen) betrachtet werden muss, entstehen somit aufgrund von betriebsbedingten Verkehrsimmissionen keine Veränderungen zum Ist-Zustand.

7.2.7. Schutzgut Klima

a) Bestand Klima

Die großklimatische Lage zwischen Nord- und Ostsee bedingt in Schleswig-Holstein ein ausgesprochen gemäßigtes feucht-temperiertes Klima. Milde, feuchte und sonnenarme Winter, ein langer, später, kalter Frühling und kühle, feuchte Sommer sind prägend. Die Luvlage Flensburgs innerhalb der Jungmoränenzüge bewirkt eine Erhöhung der Wolkenbildung und des Niederschlages (vgl. TGP 1995 a). Für Flensburg wird der für städtische Räume typische „Wärmeinsel-Effekt“ beschrieben, der zu einer im Vergleich zum

Umland erhöhter Temperatur führt. Entscheidend für die stadtklimatische Kaltluftentstehung sind insbesondere auch die großräumigen Acker- und Grünlandflächen im Osten der Stadt. Im Gesamtzusammenhang mit den südlich und westlich anschließenden Flächen, hat das Plangebiet eine klimatische Bedeutung für die Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluss in Richtung Innenstadt. Die schematische Darstellung der Kaltluftschneise verläuft laut Landschaftsplan (Karte: Boden, Wasser, Klima, Luft) unmittelbar östlich des Plangebietes und zieht Richtung Sportfläche Adelby und Grundschule Adelby Richtung Innenstadt abziehen.

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Klima bei Durchführung der Planung

Prognosebearbeitung: ba- und betriebsbedingt								
Schutzgüter	aa) Abrissarbeiten	bb) Nutzung der natürlichen Ressourcen der Schutzgüter, unter Beachtung der nachhaltigen Verfügbarkeit	cc) Emissionswirkungen	dd) Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	ee) Risiken durch Katastrophen und Unfälle	ff) Zusammenhänge zu benachbarten Planvorhaben und deren Umweltrelevanz	gg) Auswirkungen auf das Klima und gegenüber dem Klimawandel	hh) eingesetzte Techniken und Stoffe
Klima	0	be 2,9	0	0	0	be: 2, 3	be: 2, 3, 12	0

Auswirkungen: 0= keine, 1= direkt, 2= indirekt, 3= sekundär, 4= kumulativ, 5= grenzüberschreitend, 6= kurzfristig, 7= mittelfristig, 8= langfristig, 9= ständig, 10= vorübergehend, 11= positiven, 12= negativen

Baubedingte Wirkungen auf das Schutzgut Klima

Baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts sind nicht zu erwarten bzw. bei der Größe des Vorhabens sehr gering. Kleine Bauprojekte verursachen meist nur temporäre, lokal begrenzte Emissionen (z. B. Staub, geringe Mengen Abgase von Baumaschinen), die keinen signifikanten Einfluss auf das regionale oder lokale Klima haben.

Betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Klima

Betriebsbedingt kommt es über den Verlust verdunstungsrelevanter Vegetation zu einer Veränderung des Kleinklimas durch versiegelte Oberflächen. Die überplante Fläche wirkt, wenn auch nicht explizit als Kaltluftentstehungsgebiet im Landschaftsplan dargestellt, auf die lokale Kaltluft und erfährt durch die Bebauung und Versiegelung eine Reduktion ihrer klimaregulierenden Ökosystemleistung. Vorhandene offene Grünlandflächen im Osten, Süden und Westen des Geltungsbereichs sorgen jedoch weiterhin mikroklimatisch für Ausgleich. Eine signifikante Bedeutung für den Kaltluftabfluss in Richtung Innenstadt ist nicht zu erwarten, da die Kaltluftbahn laut Landschaftsplan östlich des Plangebietes verläuft. Es verbleibt ein markanter Grünverbund/Biotopverbund zwischen dem Sportplatz Adelby und der Hochfelder Landstraße, welche positive Synergieeffekte für Artenschutz, Lufthygiene, Boden, Temperaturlausgleich und damit auch für das Klima bewirken.

Fazit

Beeinträchtigungen des Schutzguts sind aus den dargestellten Gründen nicht zu erwarten.

7.2.8. Schutzgut Landschaftsbild

a) Bestand Landschaftsbild

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild liegt der Fokus auf dem vorhandenen Landschafts- und Ortsbild, den prägenden Elementen sowie den visuellen Eindrücken, die die Betrachtenden wahrnehmen. Dabei sind insbesondere die Elemente wichtig, die zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beitragen. In § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Rolle der

Bauleitplanung im Umgang mit dem Orts- und Landschaftsbild erläutert. Zudem definiert § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ als zu schützendes Gut.

Tarup gilt heute noch als der dörflichste Stadtteil Flensburgs und ist durch landwirtschaftlich genutzte Felder von anderen Stadtteilen räumlich getrennt.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Bundesstraße 199 (Osttangente) an der Ringstraße. Entlang der Ringstraße ist eine Baumallee (geschütztes Biotop) mit u.a. Gewöhnlichen Rosskastanien und Rotbuchen zu verzeichnen. Der Bereich nördlich des Plangebietes ist durch öffentliche Nutzungen (Grundschule Adelby, Sportnutzung) geprägt. An der Plangebietsgrenze befindet sich nördlich ein geschützter Knick, der sich zusammen mit einem parallel laufenden Gehölzstreifen zu einer markanten, landschaftlichen Wegeverbindung entwickelt hat. Östlich des Plangebietes verläuft die Adelbybek, die von gewässerbegleitenden Gehölzen gesäumt ist. Das ausgeprägte Wegesystem entlang der Ackerlebensräume und extensiven Grünlandnutzungen (teilweise Ökokonto Tarup) im Süden und Westen stellen einen besonderen Stellenwert für die landschaftsgebundene, wohnungsnaher Erholung dar und bilden einen über naturnahe Flächen geprägten Korridor zwischen Taruper Hauptstraße/Sportplatz Adelby und der Hochfelder Landstraße. Der Bereich um die Grundschule Adelby wird sich vermutlich durch den geplanten Schulneubau und damit einhergehendem Wegfall von Grünfläche in seiner Freiflächenwirkung verändern.

Das Landschaftsbild ist lediglich durch den angrenzenden Verkehrsweg (Ringstraße) in geringem Maße vorbelastet.



Foto: Ausprägung des Landschaftsbildes an der Ringstraße (Blickrichtung Norden)
(Quelle: Stadt Flensburg GeoBasis-DE 2024)

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Landschaftsbild bei Durchführung der Planung

Prognose bearbeitung: ba- und betriebs- bedingt	aa) Abrissarbeiten	bb) Nutzung der natürlichen Ressourcen der Schutzgüter, unter Beachtung der nachhaltigen Verfügbarkheit	cc) Emissionswirkungen	dd) Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	ee) Risiken durch Katastrophen und Unfälle	ff) Zusammenhänge zu benachbarten Planvorhaben und deren Umweltrelevanz	gg) Auswirkungen auf das Klima und gegenüber dem Klimawandel	hh) eingesetzte Techniken und Stoffe
Schutzgüter								
Landschaftsbild	ba: 1,6,10	be: 1,8	be: 3,9	Ba 1,6,10	0	0	0	0

Auswirkungen: 0= keine, 1= direkt, 2= indirekt, 3= sekundär, 4= kumulativ, 5= grenzüberschreitend, 6= kurzfristig, 7= mittelfristig, 8= langfristig, 9= ständig, 10= vorübergehend, 11= positiven, 12= negativen

Baubedingte Auswirkungen auf Landschaftsbild

Bereits während der Bauzeit wird durch die Errichtung des Gebäudes das Landschaftsbild verändert. Die Bauarbeiten werden Lärm, Bewegung und Immissionen (Staubflug etc.) bewirken und die landschaftsgebundene Erholung im Umkreis des Plangebietes kurzfristig beeinträchtigen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung eines zwei Vollgeschosse umfassenden Gebäudes (ca. 7 m) verändert. Die Ausgestaltung der Fassade wird maßgeblich mitbestimmen, wie sich das Gebäude in die Umgebung und ggf. auch an die bestehende Bebauung (Vereinshaus Adelby und Schule) einfügt. Der östlich des Plangebietes liegende Bereich (gleiches Flurstück, Flur 2, Flurstücksnr.: 381) wird von Bebauung freigehalten. Im Norden und Süden werden die landschaftsbildprägenden Knicks erhalten und mit Knickabstand geschützt.

Die Allee bleibt bis auf drei Bäume, die für die Zuwegung auf das Grundstück weichen müssen, erhalten und markiert daher weiterhin das Landschaftsbild. Das Gebäude wird in Richtung Osten durch einen neu angelegten Knick eingegrünt.

Die Betriebs- und Verkehrsflächen des geplanten Feuerwehrgebäudes werden voraussichtlich nur bei Nutzung, also adaptiv, ausgeleuchtet werden. Nächtliche Lichtquellen würden dazu beitragen, die noch durch eine weitestgehende Dunkelheit geprägten Landschaftsteile südlich des Plangebietes und westlich der Ringstraße zu beeinträchtigen.

Fazit

Die Beeinträchtigung in das Schutzgut ist als gering zu bewerten, da das Gebäude in der Flucht der nördlichen Gebäude liegt, vertikale Grünstrukturen erhalten bleiben und nach Osten mit einem Knick die Planfläche eingegrünt wird.

7.2.9. Schutzgut biologische Vielfalt

a) Bestand biologische Vielfalt

Im nördlichen und südlichen Bereich des Plangebietes befinden sich ausgeprägte Knickstrukturen, die gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 2 LNatSchG SH als gesetzlich geschützte Biotope eingestuft sind. Das übrige Plangebiet ist derzeit als Intensivacker gekennzeichnet. Insbesondere die randlich verlaufenden Knickstreifen tragen wesentlich zur strukturellen Vielfalt und damit zur ökologischen Funktionalität des Gebietes bei und besitzen somit eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt. Die Plangebietsfläche ist Teil einer lokalen Biotopverbundachse, die naturnahe Lebensräume und Biotope entlang der Ringstraße miteinander verbindet. Wichtige Lebensraumstrukturen in diesem Verbundsystem sind Grünlandareale,

die extensiv genutzt werden, Kleingewässer, Fließgewässer und Gräben, Knicks, Baumreihen sowie Gehölzflächen. In diesen Lebensräumen kommen neben den typischen Vogelarten dieser Lebensräume, Amphibien und Wirbellosenarten vor, die die biologische Vielfalt des Raumes ausmachen. Die lokale Biotopverbundachse, ist ein wichtiger Bereich für die Ausbreitung der o.g. Arten und die Verbindung zwischen den Lokalpopulationen der einzelnen Arten im Sinne eines genetischen Austausches. Die Adelbybek verläuft östlich des Plangebietes. Besonders Bachläufe haben eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt und den Biotopverbund. Mit ausreichend Abstand ist die Adelbybek von dem Planvorhaben nicht betroffen.

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf biologische Vielfalt bei Durchführung der Planung

Prognosebearbeitung: ba- und betriebs- bedingt	aa) Abrissarbeiten	bb) Nutzung der natürlichen Ressourcen der Schutzgüter, unter Beachtung der nachhaltigen Verfügbarkeit	cc) Emissionswirkungen	dd) Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	ee) Risiken durch Katastrophen und Unfälle	ff) Zusammenhänge zu benachbarten Planvorhaben und deren Umweltrelevanz	gg) Auswirkungen auf das Klima und gegenüber dem Klimawandel	hh) eingesetzte Techniken und Stoffe
Schutzgüter								
Biologische Vielfalt	ba: 1,6,10	be: 1, 8	be: 1,7,12	0	0	0	0	0

Auswirkungen: 0= keine, 1= direkt, 2= indirekt, 3= sekundär, 4= kumulativ, 5= grenzüberschreitend, 6= kurzfristig, 7= mittelfristig, 8= langfristig, 9= ständig, 10= vorübergehend, 11= positiven, 12= negativen

Baubedingte Auswirkungen auf biologische Vielfalt

Bereits während der Bauarbeiten können baubedingt Störungen und Beunruhigungen bei Tieren auftreten. Dadurch wird die Funktion des geplanten Gebiets als Migrationsraum für bodengebundene Tierarten eingeschränkt und gestört. Da im Plangebiet, abgesehen von den Randbereichen mit Knickstrukturen und der Allee, keine geschützten Biotope vorhanden sind und der zu bebauende Bereich vergleichsweise klein ist, führt dies jedoch nicht zu einer wesentlichen Verringerung der biologischen Vielfalt. Ausweichbiotope liegen auf den südlich angrenzenden Ökokonto-Flächen sowie auf den östlich erhaltenen Grünflächen mit angrenzender Adelbybek vor.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf biologische Vielfalt

Die Funktionen des Plangebiets für die Migration bodengebundener Tierarten (z.B. saisonale und periodische Wanderungen) wird in Teilen eingeschränkt. Östlich im Plangebiet verbleibt ein breiter Korridor, der von wandernden Tierarten als Verbindung zwischen den naturnahen Flächen zwischen Sportplatz Adelby und Hochfelder Landstraße genutzt werden kann. Der Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen wird als wichtiger Aspekt der Planung angesehen.

Fazit

Das Planvorhaben liegt entlang der Ringstraße und belässt große Wiesenflächen bis zur Adelbybek. Mit Erhalt der Bestandknicks und Anpflanzung eines neuen Knicks werden Biotopverbundstrukturen erhalten und neu gestaltet. Die Beeinträchtigung auf Schutzgut ist aufgrund der Größe als gering zu bewerten.

7.2.10. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

a) Bestand Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung nach § 1 Abs. 6 Satz 5 BauGB zu schützen. Der Erhalt historischer Kulturlandschaften und Landschaftsteile ist in § 1 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG geregelt.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kulturgüter oder geschützten Boden- oder Baudenkmale bekannt oder verzeichnet. Dementsprechend sieht das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale durch die Planungen.

Nordwestlich, nordöstlich und südöstlich des Plangebietes befinden sich archäologische Interessengebiete des Landes Schleswig-Holstein (siehe untenstehende Abb.). Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Das unmittelbare Plangebiet ist davon nicht berührt.



Abb.: Archäologisches Interessengebiet (Quelle: LVermGeo SH)

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Kultur- und Sachgüter bei Durchführung der Planung

Prognosebearbeitung: bau- und betriebsbedingt	aa) Abrissarbeiten	bb) Nutzung der natürlichen Ressourcen der Schutzgüter, unter Beachtung der nachhaltigen Verfügbarkeit	cc) Emissionswirkungen	dd) Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	ee) Risiken durch Katastrophen und Unfälle	ff) Zusammenhänge zu benachbarten Planvorhaben und deren Umweltrelevanz	gg) Auswirkungen auf das Klima und gegenüber dem Klimawandel	hh) eingesetzte Techniken und Stoffe
Schutzgüter								
Kultur- und Sachgüter	ba: 1, 9	0	0	0	0	0	0	0

Auswirkungen: 0= keine, 1= direkt, 2= indirekt, 3= sekundär, 4= kumulativ, 5= grenzüberschreitend, 6= kurzfristig, 7= mittelfristig, 8= langfristig, 9= ständig, 10= vorübergehend, 11= positiven, 12= negativen

Baubedingte Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Da das Plangebiet nicht in einem archäologischen Interessengebiet liegt, ist während der Bauarbeiten nicht mit archäologischen Funden zu rechnen. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein weist dennoch auf § 15 des DSchG hin: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, ist verpflichtet, dies unverzüglich direkt oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde zu melden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Es sind keine betriebsbedingten Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Fazit

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

7.2.11. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgüter 7.2.1-7.2.10

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Im Folgenden werden die wichtigsten Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern erläutert. Da die Abläufe in einem Ökosystem sehr komplex sind, können nicht alle Beziehungen im Detail dargestellt werden. Um die Übersichtlichkeit zu bewahren und die Nachvollziehbarkeit zu sichern, werden insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens, die die Schutzgüter besonders stark betreffen, betrachtet.

Im Wesentlichen sind folgende exemplarisch dargestellte Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen	- <i>Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft bilden die Lebensgrundlage des Menschen, Landschaftsbild insbesondere als Grundlage für die landschaftsgebundene Erholung</i>
Arten- und Lebensgemeinschaften, Tiere	- <i>Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Grundwasserflurabstand)</i> - <i>Vegetation als Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes</i> - <i>anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen/ Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)</i>
Arten- und Lebensgemeinschaften, Pflanzen	- <i>Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/ Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Wasserhaushalt)</i> - <i>anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)</i>
Boden/Fläche	- <i>Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen und vegetationskundlichen Verhältnissen</i> - <i>Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen, als Standort für Biotope u. Pflanzengesellschaften sowie in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik)</i> - <i>anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung, Versiegelung)</i>
Grundwasser	- <i>Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren</i> - <i>anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag)</i>
Klima / Luft	- <i>Lebensgrundlage für Menschen sowie Arten und Lebensgemeinschaften</i>

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
	<ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Anthropogene Vorbelastungen (Stoffeinträge, Lufthygiene)
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief und Vegetation/Nutzung - Grundlage für die Erholung des Menschen - anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraumes (Überformung)

Tab.: Darstellung der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern

Die im Rahmen der Planung relevanten Wechselwirkungen und funktionalen Zusammenhänge innerhalb sowie zwischen den Schutzgütern wurden in der ressourcenbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch additive oder verstärkende Effekte der Wechselwirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben.

7.3. Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die geplante Planung bleibt das Plangebiet in seinem aktuellen Zustand erhalten: Intensivacker und geschützte Randbiotope wie Knicks und Allee bleiben als Biotope und Vernetzungselemente bestehen, sodass naturschutzfachliche Funktionen, Lebensräume und die ökologische Struktur stabil oder leicht positiv bleiben. Ebenso bleiben Oberflächengewässer, Wasserhaushalt, Versickerung und Kleingewässer unverändert, was das Schutzgut Wasser weitgehend unberührt lässt. Die Vegetation erhält luft-, klima- und feinstaubregulierende Funktionen, während das Landschaftsbild im Übergang zur offenen Landschaft naturnah und unverändert bleibt. Insgesamt entstehen keine Flächenverluste, Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Biotopstrukturen oder Ausgleichserfordernisse. Die Biodiversität bleibt erhalten bzw. kann sich leicht positiv entwickeln, ohne negative Auswirkungen durch Flächenverluste oder Zerschneidung von Lebensräumen.

Die Feuerwehr kann bei Nichtdurchführung kein, nach derzeitigen Normen und Vorgaben funktionsfähiges Feuerwehrhaus erhalten, sodass die Versorgung der Bevölkerung im Brandfall nicht sicher gewährleistet werden kann.

7.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen bei Realisierung der Planung

7.4.1. Menschen

Die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros LAIRM CONSULT (2024) kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl der reguläre, zeitlich begrenzte Betrieb als auch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß den einschlägigen Richtwerten einhalten. Der durch den Bebauungsplan bedingte zusätzliche Verkehr führt im Vergleich zum Prognose-Nullfall zu keiner beurteilungsrelevanten Änderung der Lärmsituation im Plangebiet.

Um den Erholungswert der Umgebungslandschaft zu erhalten und Insektenfreundlichkeit zu gewährleisten, werden in den Festsetzungen Vorgaben für Licht emittierende Anlagen festgeschrieben.

Der Erhalt des Rad- und Wanderweges nördlich und östlich des Geltungsbereichs trägt zur Vermeidung von nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch bei, in dem weiterhin (auch während der Bauzeit) eine Erholungsnutzung möglich ist.

Es sind keine für den Menschen beeinträchtigenden Immissionen von den geplanten Anlagen zu erwarten.

7.4.2. Arten und Lebensgemeinschaften, Tiere und Pflanzen

Tiere

Da die betroffenen Arten nicht direkt auf der zu bebauenden Fläche kartiert wurden, sondern in angrenzenden Flächen auftreten und in der unmittelbaren Umgebung Ausweichlebensräume vorhanden sind, ist kein artenschutzrechtlicher Ausgleich im Sinne einer zusätzlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme erforderlich. Die Artenbestände verfügen auch im direkten Umfeld weiterhin über ausreichend Fläche, so dass kein Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist.

Für Brutvögel ist unabhängig von einer unmittelbar betroffenen Fläche eine Bauzeitenbegrenzung einzuhalten, um Risiken für Brut- und Nestschutzzwecke zu minimieren. Rodungs-, Baufeldherstellungen- und Abräumarbeiten dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden. Außerhalb dieses Fensters sind Arbeiten nur zulässig, wenn eine fachlich qualifizierte Fachperson bestätigt, dass keine aktuellen Brutreviere von Brutvögeln betroffen sind. In diesem Fall ist eine entsprechende Freigabe durch eine Fachperson zu dokumentieren.

Für die als 'brutverdächtig' eingestuft und in der Roten Liste sowohl Deutschlands als auch Schleswig-Holsteins geführten Arten Feldlerche (RL D 3 // RL SH 3) und Kiebitz (RL D 2 // RL SH 3) und auch für das in der Brutzeit festgestellte Braunkehlchen (RL D 2 // RL SH 2) befindet sich im angrenzenden Ökokonto eine offene, extensiv genutzte Kulturlandschaft. Diese Landschaftstypen dienen weiterhin als Brut- und Nahrungshabitate für die genannten Arten. Auf Basis der aktuellen Gegebenheiten ist keine Bestandsgefährdung der lokalen Population durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Brutvögel und Amphibien profitieren von einer naturnahen Gestaltung der Freiflächen und Gebäude. Das beinhaltet eine extensive Gestaltung und Pflege von Grün- und Staudenflächen und –säumen entlang des Betriebsgrundstücks sowie eine extensive Dachbegrünung an dem neu entstehenden Gebäude.

Für Amphibien ist der Erhalt und Schutz der die Kleingewässer vernetzenden Strukturen sowie eine Sicherung von geeigneten Amphibien-Landlebensräumen und Verbindungen zwischen Landlebensraum und Laichgewässer unbedingt anzustreben. Von besonderer Bedeutung sind hier die zu erhaltenden und neu zu schaffenden Knickstrukturen inkl. der umgebenden Gehölzsäume. Da die Ableitung des Regenwassers möglichst naturnah über oberflächliche Entwässerungssysteme (Rinnen, Mulden) von nördlicher in südliche Richtung erfolgt, kann sich auch dieser Bereich als potenzieller Wanderkorridor und Lebensraum für Amphibien ausbilden.

In Bezug auf sowohl Brutvögel als auch Amphibien ist auf Grund der Flächengröße und dem umliegenden Lebensraumangebot zu erwarten, dass weiterhin eine Integration des Plangebietes in das Biotopverbundsystem erfolgt.

Zur Verringerung lichtbedingter Umweltbelastungen wird im Planungsbereich ein möglichst intelligentes, an den tatsächlichen Bedarf angepasstes Beleuchtungssystem vorgesehen. Es sind Leuchtmittel mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum (UV-armes Lichtspektrum) gemäß dem Stand der Technik zu verwenden, wie zum Beispiel Natriumdampf-Niederdrucklampen mit monochrom gelblichem Licht oder LED-Lampen mit warm-neutralweißem Licht. Es dürfen nur Leuchten mit geringer Oberflächentemperatur < 60 °C verwendet werden. Die Lichtstärke ist so zu begrenzen, dass keine negativen Auswirkungen auf den Straßenverkehr entstehen. Lichtquellen sind zum umgebenden Baumbestand und zur Landschaft hin abzuschirmen. Eine entsprechende Festsetzung wird im Rahmen des B-Plans getroffen.

Pflanzen

Die Entfernung der drei Alleebäume hat zwischen dem 01.10. und 28./29.02. des Jahres zu erfolgen. Es wurde darauf geachtet, dass nur die Anzahl an Bäumen entfällt, die für den Bau und Betrieb der Feuerwehr unbedingt erforderlich ist.

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Knicks an den Plangebietsgrenzen sind als geschützte Biotope dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Gemäß dem Knickerlass des Landes SH (MELUR 20.01.17) wird ein Abstand der baulichen Anlagen zum Knickfuß empfohlen. Zum südlichen und nördlichen Knick sind 5 m begrünter Knickschutzstreifen vorgesehen.

Während der Bauphase sind der südliche und der nördliche Knick vor schädlichen Einflüssen zu bewahren (z.B. Schutzzaun vgl. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“).

Mit dem Erhalt der Knicks erfolgt eine Einbindung des Neubaus in die Landschaft. Zusätzlich wird an der östlichen Grundstücksgrenze ein neuer Knick über 132 m Länge aufgesetzt, der das Grundstück eingrünt und für zukünftige Eingriffe als Ausgleichspotenzial herangezogen werden kann. Östlich des Knicks wird ein „grüner Korridor“ erhalten und stärkt den lokalen Biotopverbund.

Über ein gesteuertes Überlaufsystem kann Regenwasser von den Dachflächen der geplanten Bebauung über eine oberflächige Rinne der südlichen Entwässerungsmulde zugeführt werden. Diese kann sich langfristig als Feuchtbiotopfläche entwickeln.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die Planung erfordert unvermeidbare Beeinträchtigungen durch die Beseitigung einer Teilfläche. Die zu überplanende Fläche unterliegt jedoch nicht dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG, sondern ist als Intensivacker einem Biotop allgemeiner Bedeutung zuzuordnen. Vor Ort wird deutlich, dass sich dieses Biotop sukzessive zu einer Wiesenbrache entwickelt. Geschützte flächige Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Unmittelbar betroffen sind hingegen drei Alleebäume, die einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde der Stadt Flensburg bedürfen.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Entfallende Alleebäume im Zuge der Herstellung der Ein- und Ausfahrten zu den Gebäude- und Parkplatzflächen der Freiwilligen Feuerwehr:

Bei einem dieser Bäume handelt es sich um eine Rotbuche (TBZ J 1330), die im Zuge des Baus der nördlichen Einfahrt für Einsatzfahrzeuge entfällt. Der Ausgleich erfolgt durch eine Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Hochstamm, 4 x verpflanzt, 20–25 cm Stammumfang auf dem Standort eines erkrankten Alleebaums (Rotblühende Roßkastanie, TBZ J 1320). Der neue Standort befindet sich innerhalb des Plangebietes (siehe untenstehende Abbildung, Standort 1). Im erstellten Baumkataster aus dem Jahr 2022 wurden für diesen Baum (Baum Nr. 11 im Baumkataster) bereits Kahlstellen in der Krone identifiziert und der Verdacht, dass es sich um Symptome für einen Befall handelt, geäußert. Nach erneuter fachlicher Betrachtung durch die Landschaftsplanung im August 2025 zeigte sich ein fortgeschritten schlechter Zustand.

Im Zuge des Baus der südlichen PKW-Einfahrt sind zwei weitere Bäume betroffen. Bei Detaillierung der Planung kann der nördliche Baum je nach Verlauf des Fußweges und der Einfahrt ggf. erhalten bleiben, der Ausgleich wird hier dennoch vorbehaltlich als Anpflanzgebot dargestellt.

Bei dem nördlichen der beiden Bäume handelt es sich um einen Jungbaum (TBZ J 1290) mit einem Stammumfang von 18 cm. Der Baum ist auf Grund seines geringen Standalters vermutlich verpflanzbar und wird

nach Möglichkeit um einige Meter versetzt. Der neue Standort befindet sich weiterhin innerhalb des Plangebietes (siehe untenstehende Abbildung, Standort 2). Falls eine Verpflanzung nicht möglich ist, wird eine Rotbuche 1:1 in der Qualität 20-25 cm neu gepflanzt. Im Falle eines Erhalts entfällt diese Maßnahme.

Der südlich gelegene Alleebaum, ebenfalls eine Rotbuche (TBZ J 1280), entfällt leider gänzlich und wird im Verhältnis 1:1 in der Qualität 20-25 cm neu gepflanzt/ausgeglichen. Er ist um einige Meter versetzt zum jetzigen Standort zu pflanzen.

Der exakte Standort der beiden zu pflanzenden Bäume kann sich, bei gleichbleibendem Abstand zur Straße, um bis zu 2 m parallel zur Straße verschieben.

Die Auswahl der Art richtet sich nach einem Konzept, das 2017 durch die Stadt Flensburg für die Allee an der Ringstraße erstellt wurde und unterschiedliche standortangepasste Arten zur Nachpflanzung erkrankter Kastanien darstellt. Eine sorgfältige Standortvorbereitung ist Voraussetzung für die Pflanzung und den nachhaltigen Anwuchserfolg.

Die Befreiung von den Biotopschutzvorschriften kann von der Unteren Naturschutzbehörde nur gewährt/in Aussicht gestellt werden, wenn der Erhalt der Allee innerhalb des Geltungsbereichs dauerhaft gesichert ist, indem die Bäume in ausreichend dimensionierten Grünflächen stehen, die über eine entsprechende Festsetzung gesichert sind. Der Grünstreifen in der derzeitigen Breite bietet dafür eine Orientierung und sollte (mit Unterbrechung durch Ein- und Ausfahrten bzw. Fuß- und Radweg zum Grundstück) bis an die südliche Geltungsbereichsgrenze durchgezogen werden.

Der Ausgleich erfolgt wie in den Festsetzungen unter 3.3 dargestellt.

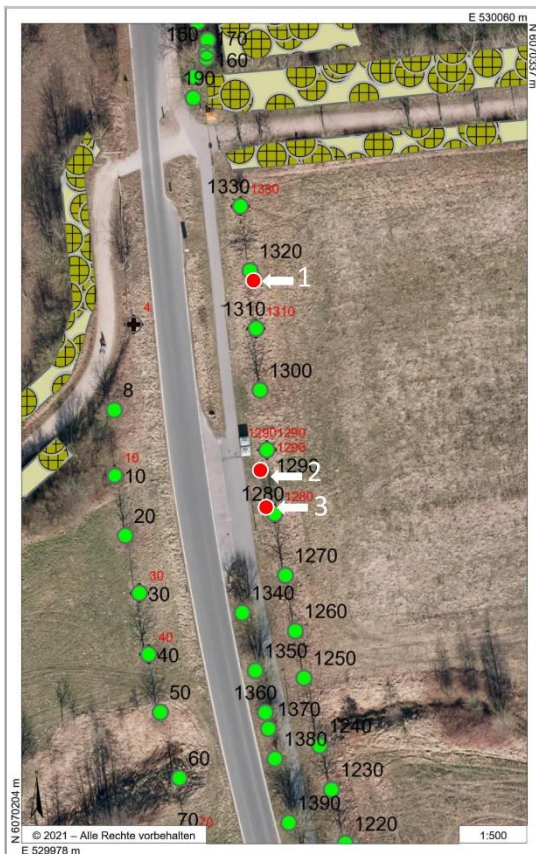


Abb.: Auszug aus dem Baumkataster mit Darstellung der Ringstraße und der drei rot dargestellten Standorte für Ersatzpflanzungen

Dem Verlust an Alleestandorten stehen außerdem (wenn auch nicht gleichwertig) zusätzliche Baumpflanzungen im Rahmen der Errichtung der Stellplatzanlage innerhalb der Gemeinbedarfsfläche entgegen. Festgesetzt wurde, dass ein standortgerechter, heimischer Laubbaum (Hochstamm, StU 16 – 18) mit einer Baumscheibe von mindestens einer Stellplatzgröße (12,5 m²) je angefangene vier Stellplätze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Ausnahmsweise können die Bäume auf einer direkt angrenzenden Grünfläche gepflanzt werden. Es wird sich bei einer Stellplatzanzahl von ca. 30 Stellplätzen um etwa 7 Bäume handeln.

7.4.3. Boden, Fläche

Zur Errichtung der geplanten Feuerwehr kommt es zu einer Inanspruchnahme bislang unversiegelter Böden, insbesondere durch Bodenabtrag, Verdichtung und Versiegelung. Diese Maßnahmen führen zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bereits in der Planungsphase zu minimieren, wurde eine flächenoptimierte Variante gewählt, die den Eingriff auf das für die Nutzung erforderliche Maß reduziert, so wurde etwa der Wendebereich für die Einsatzfahrzeuge nicht über den erforderlichen Wenderadius der Fahrzeuge hinaus vorgesehen. Flächenintensivere Varianten konnten ausgeschlossen werden. Auf diese Weise kann der Versiegelungsgrad bereits in der Planungsphase deutlich begrenzt und der Verlust hochwertiger Bodenflächen vermindert werden.

Durch den Wegfall der ursprünglich geplanten Sportnutzung östlich des geplanten Feuerwehr-Gebäudes und einer damit einhergehenden Verkleinerung des Geltungsbereichs konnte die zu versiegelnde Fläche erheblich reduziert und der Übergangsbereich zur Adelbybek von Bebauung freigehalten werden.

Falls im Rahmen der erforderlichen Bodeneingriffe (u.a. zur Gründung des Gebäudes) eine Bodenverbringung nötig wird, empfiehlt das Büro Boden und Lipka in ihrem Gutachten, in Absprache mit der zuständigen Unteren Abfallbehörde, verschiedene Möglichkeiten zu prüfen. Dabei sollte u.a. geklärt werden, inwieweit die humosen aufgefüllten Böden sowie die gewachsenen humosen Böden für eine Nachnutzung geeignet sind, beispielsweise auf landwirtschaftlichen Flächen oder für Knickaufbau im Plangebiet.

Während der Bauphase ist orientiert an dem aktuellen Grundwasserstand keine Grundwasserhaltung für das Feuerwehrhaus notwendig. Allerdings kann es bei nassen Witterungsbedingungen erforderlich sein, eine Wasserhaltung oder eine Bauhilfsdrainage einzurichten, um Schichten- und Niederschlagswasser abzuleiten, insbesondere beim Bau von Gruben.

Trotz der bindigen Böden ist eine Versickerung des Niederschlagswassers nach Rücksprache mit der UWB in der Senke möglich.

Bei dem bindigen Planum ist für Verkehrsflächen ein frostsicherer Aufbau erforderlich. Die erforderliche Schichtmächtigkeit ist somit zu beachten.

Weitere Anforderungen und bautechnische Hinweise gehen aus dem Gutachten von Boden & Lipka hervor.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Gemäß den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ werden die zu versiegelnden landwirtschaftlichen Flächen des Plangebietes als „Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ eingestuft. Die Überbauung und damit einhergehende Versiegelung der Böden im Bereich der geplanten Baugrenzen ist unvermeidbar. Die damit verbundenen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind auszugleichen.

Ausgleich

Entsprechend dem „Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ gilt eine Bodenversiegelung durch eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion als ausgeglichen. Im Plangebiet stehen für eine Entsiegelung keine Flächen zur Verfügung, stattdessen werden folgende Flächen im unmittelbar benachbarten Ökokonto Tarup vorgeschlagen:

Ökokonto Tarup, Fläche 8, Flurstück 4/63, Flur 2, Gemarkung Sünderup, Gemeinde Flensburg (Ausgleich für Knick, Kleingewässer, Gehölze (und u.a. Artenschutz) und Bodenausgleich)

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entsteht eine tatsächlich versiegelte Fläche von 2.900 m².

Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs orientiert sich am Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums sowie des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (MELUR, 2013). Laut diesem Erlass wird bei der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden ein Verhältnis von 1:0,5 für Gebäudeflächen und Straßen zugrunde gelegt. Die Berechnung des Versiegelungsumfangs erfolgt dabei anhand der zulässigen Überbauung, dargestellt durch die Grundflächenzahl.

Festsetzungsart im Bebauungsplan	Flächengröße m²	Abzüglich Bestandsversiegelung	Eingriff m²	Faktor für Versiegelung	Ausgleichsbedarf In m²
Gewerbegebiet (Freiwillige Feuerwehr)	2.900	-	2.900	0,5	1.450m ²
Grünflächen	-	-	-	-	-
Öffentliche Verkehrsflächen (vor dem eigentlichen Vorhabengrundstück)	-	-	-	-	-
Gesamt					1.450 m²

Tab.: Bilanzierung der Eingriffe durch Bodenversiegelung

Ausgleichsberechnung: 2.900 m² x 0,5 = 1.450m².

Der naturschutzrechtlich erforderliche Flächenausgleich für die Versiegelung von Boden beträgt demnach 1.450m². Ein m² Ausgleichserfordernis entspricht einem Ökopunkt. Die Stadt Flensburg plant, den Ausgleich für unvermeidbare Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden durch die Nutzung des Ökokontos Tarup im gleichen Naturraum durch die Bereitstellung von 1.450 Ökopunkten sicherzustellen.

Ökokonto Tarup

Die Flächen des Ökokontos Flensburg-Tarup liegen östlich der Flensburger Innenstadt und verfügen 2025 über einen Umfang von 72.699 Ökopunkten für Bodenausgleich. Relevante zu entwickelnde oder bereits entwickelte Zielbiotope im Ökokonto sind:

- *Zielbiotop 1 –Extensives Weideland*

Extensive Weidelandschaften sind ein Mosaik aus Grasfluren, Hochstaudenbeständen und lichtliebenden Gehölzen auf nährstoffreichen, nicht zu nassen und nicht zu trockenen Böden bei Beweidung durch mittlere Huftierdichten. Intensiv genutzte Ackerflächen werden zu Extensivgrünland entwickelt. Die Beweidung der Flächen erfolgt mit Rindern für eine Ganzjahresbeweidung (Rasse z.B. Limousin, Hochlandrinder, Gallo-ways). Niedriger Grasbewuchs, lokal kleine Bodenstellen und schwaches Gehölzaufkommen sind erwünscht. Das Zielbiotop bietet für den Kiebitz die Feldlerche sowie Neuntöter und das Braunkehlchen sowie Vögel der Agrarlandschaft Lebensraum. Kleingewässer sind bereits in vorhandenen Senken in nassen Perioden ausgeprägt. Diese können zu dauerhaft wasserführenden Kleingewässern entwickelt werden. Kleingewässer sind Lebensraum für Amphibien, Vogelarten, Libellen und Heuschrecken. Reptilien finden einen Lebensraum in den trockenen Lagen der Extensiven Weidelandschaft mit Feldgehölzinseln und Kleingewässern.

- *Biototyp – Feldgehölze*

Feldgehölze werden als wenige kleine Gruppen, nicht zu hochwachsend, auf der Offenlandfläche angelegt. Einige Wiesenvögel benötigen weitläufiges Offenland, aber auch Sitzwarten in Form von kleinen Büschen oder höheren Gräsern. Feldgehölze sind Brut-, Ruhe- und Nahrungsraum für Vögel, Insekten, Käfer und Säugetiere. Feldgehölze sind Lebensraum für Neuntöter und Braunkehlchen und ebenso ein Sommerlebensraum für den Laubfrosch.

- *Biototyp – Knicks mit typischer Gehölzvegetation*

Knicks werden auf den Flächen 2 und 8 angelegt. Zum Erhalt des Offenlandcharakters werden die Knicks entlang der Flurstücksgrenzen oder nach historischen Karten gelegt. Heckrinder ermöglichen die Beweidung allen Grünlands. Die Anlage von Knicks erfolgt gemäß dem Knickerlass von 2017. Die Wälle werden mit dem Bodenaushub zur Herstellung der Kleingewässer aufgeschüttet. Die Knicks sind im Plan 6 der Zielbiotope dargestellt. Es werden 550m Knick innerhalb des Ökokontos angelegt. Knicks sind Lebensraum für zahlreiche Singvogelarten und Sommerlebensraum für Amphibien, als Zielart ist auch der Laubfrosch zu nennen.

- *Biototyp – Anlage von Kleingewässern*

Aufgrund des Reliefs können tiefer liegende Bereiche, die bereits in Regenzeiten wasserführend sind und temporäre Wasserstände haben, zu dauerhaft wasserführenden Kleingewässern entwickelt werden. Kleingewässer sind wichtig für das Mikroklima und für zahlreichen Insekten, Reptilien, Amphibien sind sie Brut- und Nahrungsraum. Kleingewässer sind Wasserquelle für Säugetiere und Vögel. Es wird nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde empfohlen, zahlreiche Gewässer auf den Flächen anzulegen. Die auf den Plänen dargestellten Gewässer können noch in der Anzahl erhöht oder auch in der Größe erweitert werden.

- *Biototyp – Mesophiles Grünland Wiesenflächen mit Regiosaart.*

Artenreiches Grünland, das fast ein Drittel der heimischen Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands beherbergt, geht bundesweit zurück. Schleswig-Holstein hat für mehr als 160 Pflanzenarten eine besondere biogeografische Verantwortung. Dem fortschreitenden Biodiversitätsverlust in diesem Bundesland wird mit Einbringen von standortgerechter Regiosaart gut begegnet. Damit wird dem Fortbestand und der Wiederansiedlung gefährdeter Gras- und Blütenpflanzenbestände Rechnung getragen. Die Flächen 1, 5 und 8 sind von intensiven Ackerflächen zu Extensivgrünland zu entwickeln.

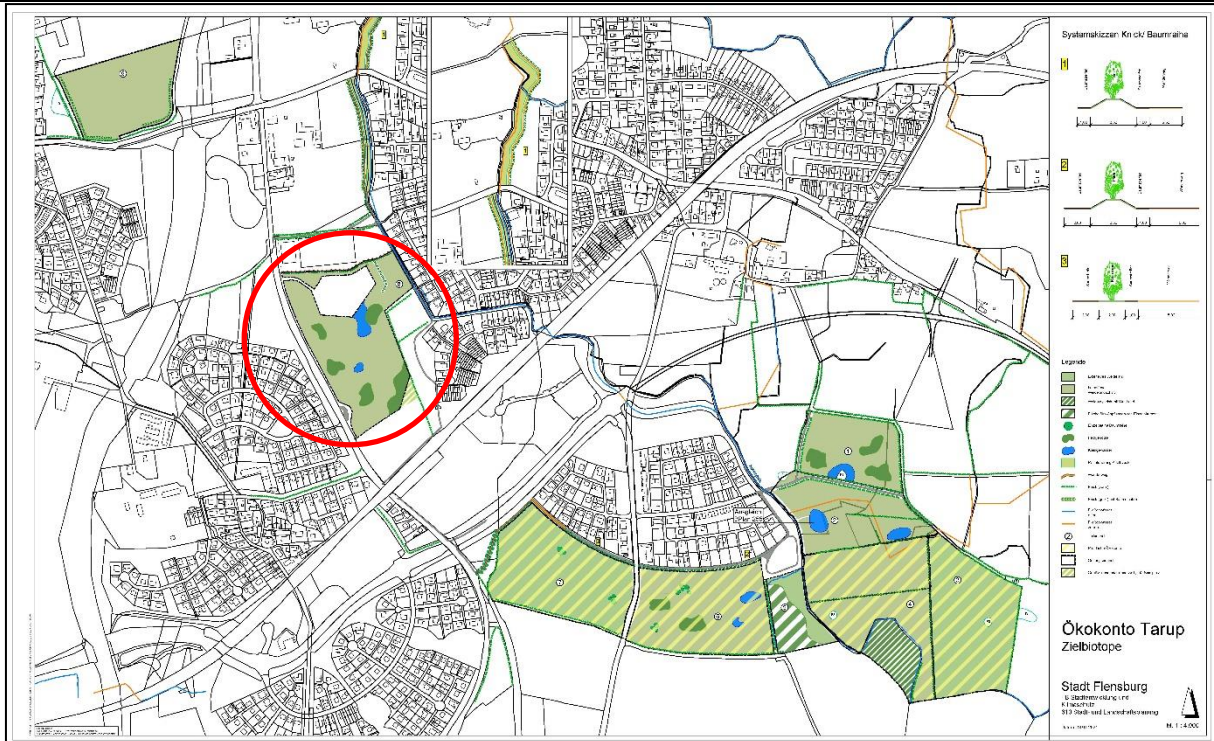


Abb.: Maßnahmenplan Ökokonto Tarup, Markierung der für den Ausgleich besonders relevanten Fläche 8 (Quelle: Stadt Flensburg 2021)

7.4.4. Wasser

Im Rahmen der geplanten Maßnahme wurde das Gelände hinsichtlich Flächengrößen, Abflussverhalten, Niederschlagsmengen und potenzieller Rückhaltevolumina untersucht. Auf Grundlage eines gemeinsamen Ortstermins wurde ein Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung entwickelt, das eine Versickerungsmulde im tiefsten Bereich des Geländes vorsieht. Diese Mulde ist so dimensioniert, dass ein Rückstau möglich ist, ohne dass benachbarte Flächen überflutet werden.

Gemäß dem Nachweis nach Arbeitsblatt A-RW-1 ergibt sich für das betrachtete Plangebiet der Fall 3, was eine vollständige Versickerung des Regenwassers vorsieht. Eine Überprüfung der Grundwasseraufhöhung ist laut DWA-A 138-1 in diesem Fall nicht erforderlich.

Als perspektivisch Rückfallebene wurde seitens der Unteren Wasserbehörde die Möglichkeit eines No-tüberlaufs in das südlich gelegene, tiefer liegende Ökokonto benannt. Zum aktuellen Planungsstand ist ein solcher Überlauf jedoch nicht vorgesehen, entsprechend der Abstimmung mit der zuständigen Behörde. Die gewählte Form der Regenwasserbewirtschaftung wird als zukunftsorientiert und politisch gewünscht eingeschätzt.

In der Gemeinbedarfsfläche müssen Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Neigung zu mindestens 80% dauerhaft und fachgerecht mit bodendeckenden Pflanzen gemäß DIN 1986-100 mit einer Mindest-Aufbaudicke von 15 cm und einem mittleren Abflussbeiwert α von 0,2 oder weniger (entsprechend einer Abflussreduzierung von mind. 80%) extensiv begrünt sein.

Insgesamt ist bau- und betriebsbedingt durch die Nutzung der naturnahen Versickerungsmulde nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen liegen nicht vor.

7.4.5. Klima, Luft

Die sich am nördlichen und südlichen Rand der Plangebietsgrenze befindlichen Knicks und die darauf stockende Vegetation sind zu erhalten. Laubgehölze leisten durch ihre Fähigkeit zur Staubbinding, Kohlendioxidaufnahme und Transpiration einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung des Kleinklimas und der Luftqualität in städtischen Gebieten. Die für die Einfahrt entfallenden Alleebäume werden entsprechend in hoher Pflanzqualität an der Ringpflanze ersetzt bzw. ausgeglichen. Für die Stellplatzanlage der Gemeinbedarfsfläche wird je 4 Stellplätze ein Baum auf dem Betriebsgrundstück vorgesehen.

Durch die verbindliche Festsetzung eines Gründachs werden positive Wirkungen erzielt - die dortige Bepflanzung trägt bei der vorgesehenen Aufbaudicke von 15 cm zur Verbesserung der Luftqualität bei, indem Schadstoffe gefiltert und Sauerstoff produziert wird. Im Bereich des Wassermanagements tragen sie zudem dazu bei, Regenwasser zu speichern und zu regulieren, wodurch die Abflussmenge reduziert wird. Die Begrünung schafft Lebensräume für verschiedene Pflanzen- und Tierarten und fördert so die Biodiversität.

Die im Landschaftsplan dargestellte Kaltluftschneise in Richtung Innenstadt (östlich des Plangebietes) wird durch die Freihaltung von Bebauung sichergestellt.

7.4.6. Landschaft, Landschaftsbild

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Ortsrandsituation sind die bestehenden Knicks an den Plangebietsgrenzen als Flächen für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB) im B-Plan dargestellt. Der südliche Knick befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs, der Schutzstreifen von 5m wiederum innerhalb des Geltungsbereichs. Während der Bauarbeiten sind die Gehölzstreifen im Norden und Süden vor schädlichen Einflüssen zu schützen, beispielsweise durch einen Schutzzaun gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“. Die Pflege der Knicks muss den Vorgaben des Knickerlasses von 2013 entsprechen. Knicks stellen prägende Elemente des schleswig-holsteinischen Landschaftsbildes dar und sind von besonderer kulturhistorischer und ökologischer Bedeutung. Sie gliedern die Agrarlandschaft kleinteilig, strukturieren den Raum und verleihen ihm einen eigenständigen regionaltypischen Charakter. Durch den Erhalt und die geplante Neupflanzung wird der Neubau eingegrünt und fügt sich somit stimmiger in die umgebende Landschaft ein.

Auch die Allee an der Ringstraße ist als ortsbildprägend zu bezeichnen. Sie betonen Sichtbeziehungen, prägen Ortszugänge und steigern die landschaftsästhetische Qualität.

Das Landschaftsbild wird zwar aufgrund des höheren Baukörpers beeinträchtigt, ist jedoch durch die niedrige Geschossigkeit und die geplante Eingrünung nicht erheblich beeinflussend.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine landschaftsgerechte Neugestaltung erforderlich.

Folgende Maßnahmen werden im Sinne von Eingriff/Ausgleich zusammenfassend erbracht:

Schutzgut	Eingriff/ Ausgleich				Ausgleich/Ersatz
	Betroffene Fläche in m ²	Betroffene Länge in m	Ausgleichsfaktor	Kompensationsbedarf in m ² , bzw. m	
<u>Landschaftsbild</u>					Kummulierende Wirkung durch Erhalt der festgesetzten Knicks, Ersatzpflanzung von drei Alleebäumen an der Ringstraße, Ökopunkte im städtischen Ökokonto Tarup unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzend
<u>Geschützter Biotoptyp: Allee</u>	3 Bäume		1:1		Ersatzpflanzungen sind in folgender Anzahl, Baumart und Qualität herzustellen: <ul style="list-style-type: none"> • 3 Rotbuche (Fagus sylvatica), Alleebaum, 4 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, mit Drahtballierung, 20-25 cm Stammumfang Grundstück Pflanzung: Gemarkung Sünderup, Flur 2 Flurstücksnr. 381
<u>Boden</u>	2.900		1:0,5	1.450 m ²	1450 Ökopunkte im Ökokonto Tarup
Ausgleich gesamt				1450	Die Eingriffe können vollständig ausgeglichen/ersetzt werden

Tab.: Zusammenfassende naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung für das Vorhaben

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist gering und erfolgt kumulierend über die Kompensationsmaßnahmen für den Boden (Abbuchung im südlich gelegenen Ökokonto) und des geschützten Biotops (Nachpflanzung von drei Bäumen innerhalb der Allee).

Weiterhin wird ein Knick östlich des geplanten Feuerwehrhauses aufgesetzt. Dieser Knick kann als Ausgleichsknick für zukünftig Eingriffe in Knicks vorgehalten werden. Weiterhin grünt er die Fläche nach Osten hin ein und schafft zusätzliche Schutz- und Rückzugsräume für Vögel und Insekten.

Für die Herstellung des neuen Knicks wird möglichst Boden aus dem anfallenden Bodenaushub der Entwässerungsmulde und des Entwässerungsgrabens (ohne Grasnarbe) bzw. aus dem Bodenaushub der Baugrube des Gebäudes zu einem Erdwall mit den folgenden Abmessungen verwendet und in folgenden Maßen aufgesetzt. Bei Verwendung von Boden vor Ort ist eine Beprobung nach den Vorgaben der PN98 sowie die Verbringung auf Grundlage der Analyseergebnisse empfohlen (siehe dazu auch Bodengutachten).

Fuß = 3,0 m, Krone = 1,0 m, h = 1,0 m, V. = 2,0 m³/m

Auf der Krone des Erdwalls ist eine ca. 15 cm tiefe Pflanzmulde zu bilden. Der neue Wall ist beidseitig mit einem 1,8 m hohen Wildschutzzaun zu umgrenzen.

Der hergestellte Erdwall erhält eine zweireihige Bepflanzung mit einer Pflanzdichte von 2 Pflanzen / m.

Für die Bepflanzung sind folgende Gehölze zu verwenden:

Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Quercus robur	Stiel-Eiche
Corylus avellana	Hasel
Rosa canina	Hunds-Rose
Sorbus aucuparia	Eberesche
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Cornus mas	Hartriegel

Rhamnus catharticus Kreuzdorn

Für Überhälter sind Rot-Buchen im Abstand von ca. 40 m zu pflanzen, heranzuziehen und dauerhaft zu pflegen.

Pflanzqualität:

Verpflanzte Sträucher, zwischen 3 und 5 Trieben, 100-150 cm

Heister 2 x verpflanzt, 100-125 cm

Als Überhälter, verpflanzte Heister mit Ballen, 150-200 cm

Eine 3-jährige Entwicklungspflege ist vorzusehen.

7.4.7. Biologische Vielfalt

Der Biologischen Vielfalt im Plangebiet wird durch die extensiv zu bewirtschaftenden Knickschutzstreifen nördlich und südlich, sowie durch den vorhandenen und den neu entstehenden Knick gestärkt. Die Dachbegrünung leistet ebenfalls einen Beitrag durch eine extensive Begrünung. Die entstehende Regenrückhaltemulde orientiert sich an dem natürlichen Geländeverlauf und soll naturnah entwickelt werden. Weitere Flächen im Umfeld bleiben von dem Vorhaben unberührt.

Erforderliche Beleuchtung sollte folgende Aspekte berücksichtigen: Beschränkung der Beleuchtungsstärke, Berücksichtigung der Abstrahlungsgeometrie auf das notwendige Maß, Reduzierung der Beleuchtungsdauer auf das notwendige Maß, zeitliche Beleuchtungsstärkesteuerung, Farbspektrum des Leuchtmittels (reduzierte Anlockwirkung Insekten) sowie die Verwendung einer staubdichten Konstruktion und einer angepassten Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses.

7.4.8. Natur- und Kulturgüter

Es liegt keine Betroffenheit vor und somit auch keine Formulierung von Maßnahmen.

7.5. Zusammenfassende Darstellung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB

(Nr. 2 e der Anlage 1 zum BauGB)

Prognosebearbeitung: bau- und betriebsbedingt								
Schutzgüter	aa) Abrissarbeiten	bb) Nutzung der natürlichen Ressourcen der Schutzgüter, unter Beachtung der nachhaltigen Verwertung	cc) Emissionswirkungen	dd) Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	ee) Risiken durch Katastrophen und Unfälle	ff) Zusammenhänge zu benachbarten Planvorhaben und deren Umweltrelevanz	gg) Auswirkungen auf das Klima und gegenüber dem Klimawandel	hh) eingesetzte Techniken und Stoffe
Mensch	ba: 0	be: 1	ba: 10, 1, 12 be: 6	0	0	0	ba: 2, 10 be: 2	0
Tiere	ba: 1	be: 1,2,8/10	ba: 1, 10 be: 0	0	0	0	0	0
Pflanzen	ba: 1	be: 1,8,9,12	0	0	0	0	1, 2	0
Boden/ Fläche	ba: 1, 9	ba: 1 be: 1,8,9,12	0	0	0	0	be 1,12	1, 2
Wasser	2, 10	be: 1, 2, 8	0	0	0	be: 2, 11	be: 2,11+ 12	0
Luft	ba: 1,6	be: 2	0	0	0	be: 2, 4	be: 2, 3, 12	0
Klima	0	be 2,9	0	0	0	be: 2, 3	be: 2, 3, 12	0
Landschaftsbild	ba: 1,6,10	be: 1,8	be: 3,9	Ba 1,6,10	0	0	0	0
Biologische Vielfalt	ba: 1,6,10	be: 1, 8	be: 1,7,12	0	0	0	0	0
Kultur- und Sachgüter	ba: 1, 9	0	0	0	0	0	0	0

Auswirkungen: 0= keine, 1= direkt, 2= indirekt, 3= sekundär, 4= kumulativ, 5= grenzüberschreitend, 6= kurzfristig, 7= mittelfristig, 8= langfristig, 9= ständig, 10= vorübergehend, 11= positiven, 12= negativen

7.6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Standortalternativen im Kontext der grundsätzlichen Flächenprüfung zur Identifizierung zusätzlicher Bauflächen für den angedachten Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr werden in der Begründung dargestellt.

Im Folgenden werden die Planungsentscheidungen im Zuge des ausgewählten Standortes an der Ringstraße dargestellt:

Flächenzuweisung	Planungsprozess und Ergebnis
Sondergebiet Feuerwehr	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichst flächeneffiziente Planung, um hohe Versiegelung zu vermeiden • Keine Erweiterung des Geltungsbereichs in die östlich gelegene Fläche zwischen Feuerwehr-Gebäude und Adelbybek; damit Teil-Erhalt des städtischen Biotopverbunds zwischen dem Geltungsbereich an der Ringstraße und der Hochfelder Landstraße im Süden • Erhalt der Knicks nördlich und südlich des geplanten Feuerwehr-Gebäudes
Erschließung	<ul style="list-style-type: none"> • Erschließung über die Ringstraße, mit Erhalt möglichst vieler Alleebäume im Rahmen der Herstellung der Einfahrt • Klärung der Situation für Begegnungsverkehr zwischen Linienbussen und Einsatzfahrzeugen
Oberflächenentwässerung	<ul style="list-style-type: none"> • Anfallendes Regenwasser soll dem natürlichen Geländegefälle folgend in eine östlich des Bauvorhabens liegende vorhandene Mulde (noch innerhalb des Plangebietes) geleitet werden. Dort wird es über die belebte Bodenzone weitgehend ungeordnet versickern und verdunsten. Berücksichtigung von natürlichen Versickerungs- und Verdunstungsvorgängen zur Bemessung des erforderlichen Rückhaltevolumens
Rad- und Gehweg	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Rad- und Wegeverbindung entlang der Ringstraße und des durch Gehölze eingefassten Rad- und Fußweges zwischen Ringstraße und Adelbybek
Kompensationserfordernis	<ul style="list-style-type: none"> • Abbuchung von Ökopunkten im städtischen, an das Gebiet angrenzenden Ökokonto Tarup. Die entsprechenden Maßnahmen sind dort bereits hergestellt. • Ersatzpflanzung für drei wegfallende Alleebäume
Feuerwehr	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche zwischen Berufsfeuerwehr Flensburg, Freiwilliger Feuerwehr Tarup, Architekt, Kommunalen Immobilien und Stadt Flensburg • Gemeinsame Abstimmung des Bebauungs- und Grundrissvorschlags (Grundriss, Erschließung, Freiflächen) • Möglichst flächensparende Entwicklung des Feuerwehr-Standortes und Berücksichtigung der Anforderungen der Feuerwehr an einen Neubau

Tab.: Darstellung von Planungsentscheidungen im Zuge des ausgewählten Standortes

7.7. Methodik der Umweltprüfung

(Nr. 3 a der Anlage 1 zum BauGB)

Die Erstellung der Umweltprüfung umfasste eine Auswertung insbesondere allgemein zugänglicher Daten wie u.a. dem digitalen Umweltportal des MEKUN sowie dem aktuellen Landschaftsplan der Stadt Flensburg.

Außerdem wurden die erstellten Fachgutachten zum Artenschutz (Dipl. Biol. Gerrit Görrissen 2022), dem Baumbestand (Dipl.-Ing. Stefan Vetteriek 2022), zum Boden (Ingenieur-Geologisches Büro Boden & Lipka 2024), zum Schall (LAIRM Consult 2024) und zum Umgang mit Niederschlagswasser (p.si 2025) ausgewertet. Das Verkehrsgutachten (SBI Beratende Ingenieure für Bau - Verkehr - Vermessung GmbH) ist aktuell in Bearbeitung – die Maßnahmen liegen außerhalb des Plangebietes und finden hier keine Berücksichtigung.

Die Bewertung der Bedeutung wurde verbal-argumentativ vorgenommen und in die Kategorien „gering“, „mittel“ und „hoch“ eingeteilt. Bei besonders negativen Auswirkungen der Planung auf die betrachteten Umweltschutzgüter erfolgte die Einstufung als „erhebliche Beeinträchtigung“.

7.8. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

(Nr. 3 b der Anlage 1 zum BauGB)

Auf Grund der vorangegangenen Untersuchung wird davon ausgegangen, dass eine ökologische Baubegleitung nicht erforderlich ist. Darüber hinaus stellt der Vorhabenträger sicher, dass Bäume und Gehölzbestände während der Bauphase geschützt werden und dass die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Vor Beginn der Erschließungsarbeiten wird abgestimmt, wie der belebte Oberboden verwertet werden kann. Hier kommt insbesondere der Knickaufbau in Frage.

Die Stadt kontrolliert stichprobenartig die Einhaltung der Vorgaben.

7.9. Zusammenfassung des Umweltberichtes

(Nr. 3 c der Anlage 1 zum BauGB)

Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind unter Beachtung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen während der Bauzeit und des Betriebes keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Wirkungen auf das Schutzgut Mensch vor beeinträchtigenden Immissionen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Umfeld des Plangebietes können sichergestellt werden (vgl. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen). Erhebliche Beeinträchtigungen der Planungen auf das Schutzgut können damit ausgeschlossen werden.

Schutzgut Tiere

Für Brutvögel ist grundsätzlich eine Bauzeitenbegrenzung einzuhalten: Rodungs-, Baufeldherstellungs- und Abräumarbeiten dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraums sind Arbeiten nur zulässig, wenn eine fachlich qualifizierte Person bestätigt, dass keine aktuellen Brutreviere betroffen sind. Für Arten wie Feldlerche, Kiebitz und Braunkehlchen ist mit dem angrenzenden Ökokonto eine offene, extensiv genutzte Kulturlandschaft vorhanden, die weiterhin als Brut- und Nahrungshabitate dient. Es ist von keiner Bestandsgefährdung der lokalen Population durch das Vorhaben auszugehen. Die Arten haben weiterhin ausreichend Fläche im direkten Umfeld um keinen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

Für Amphibien ist der Erhalt und Ausbau der strukturreichen Gehölz- und Grünstrukturen, sowie die naturschutzfachliche Entwicklung der oberflächigen Entwässerung durch Rinne und Mulde zu forcieren. Beides dient der Stärkung von Wanderkorridoren und Lebensräumen.

Schutzgut Pflanzen

Im Plangebiet wird ein Biotop allgemeiner Bedeutung (Intensivacker) überplant. Gesetzlich geschützte Biotope kommen in den Randbereichen in Form von Knicks und einer Allee vor. Durch die Planung der Einfahrten und Fuß- und Radwegeerschließung ist der Wegfall dreier Alleebäume erforderlich und wird eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erfordern. Die entfallenden Alleebäume werden an der Ringstraße nachgepflanzt. Die Knicks sind von der Planung nicht betroffen. Für die Stellplatzanlage sind ebenfalls Bäume festgesetzt.

Schutzgut Boden/ Fläche

Durch die Festsetzungen der städtebaulichen Planung wird die Überbauung von rund 2.900m² Bodenfläche mit Gebäuden, Verkehrsflächen und Stellplätzen ermöglicht. Auf dieser Fläche gehen die natürlichen Bodenfunktionen – insbesondere seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfähigkeiten – dauerhaft verloren. Damit entfällt seine Rolle als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einflüsse, was insbesondere den Schutz des Grundwassers beeinträchtigt und zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Schutzguts Boden führt. Durch die partielle Modellierung der Retentionsmulde wird Boden abgegraben, dieser kann jedoch für die Modellierung des neu aufzusetzenden Knicks vor Ort genutzt werden. Es erfolgt eine naturnahe Versickerung des Regenwassers über die angesprochene Retentionsmulde. Trotz der Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein unvermeidbarer Ausgleichsbedarf von 1.450m² = 1.450 Ökopunkten. Dieser kann durch die Ausbuchung aus dem städtischen Ökokonto Tarup gedeckt werden.

Schutzgut Wasser

Mit der Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes wurde ein Konzept für den geringsten möglichen Eingriff dargelegt. Ein Eingriff in Oberflächengewässer findet nicht statt.

Die Entwässerungsmulde ist dem vorhandenen Geländeverlauf folgend in der natürlichen Senke innerhalb des Plangebietes an der südlichen Grundstücksgrenze angeordnet. Es ist eine Entwicklung zu einem (temporär vernässten) Kleingewässer möglich. Ein solches fügt sich als typisches Element extensiv genutzter Weideflächen für den Naturschutz gewinnbringend in die umgebende Landschaft ein. Das Gründach erhält eine Substratschicht von mindestens 15 cm, was einem größeren Substratvolumen und somit mehr Speicherplatz für Regenwasser gleichkommt.

Schutzgut Luft/Klima

Durch Erdarbeiten während der Bauphase kommt es lokal zu einer erhöhten Luftbelastung durch Erdpartikel und andere Staubemissionen. Der Verlust vegetationstypischer Elemente mit Verdunstungs- und Staubbindungsfunktion verringert zudem die Fähigkeit der Fläche, Feinstaub aus der Luft aufzunehmen und zur Klimaregulation beizutragen. Auch die bodenbedingte Verdunstung gespeicherten Niederschlagswassers – eine wesentliche Voraussetzung für die Bildung von Kaltluft – wird eingeschränkt, wodurch potenzielle Flächen für die Kaltluftentstehung verloren gehen. Im Umfeld des Plangebietes besteht jedoch weiterhin ein Potenzial für die Entstehung von Kaltluft durch bodenbedingte Verdunstung. Eine langfristige betriebsbedingte Wirkung auf das Klima ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch das Feuerwehr-Gebäude am Übergangsbereich zur offenen Landschaft verändert. Positiv zu bewerten ist, dass die Bebauung sich in der Flucht zur Grundschule Adelby und dem Sportverein Adelby befindet. Die nachteiligen Auswirkungen können in Teilen durch die bestehende Ein-

grünung durch Alleebäume und Knickstrukturen vor Ort minimiert werden. Der Bereich östlich des Geltungsbereichs wird von Bebauung freigehalten und zusätzlich durch einen neu herzustellenden Knick eingegrünt.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Die betriebsbedingte Überbauung von Flächen mit Biotopstatus (hier: allgemeiner Bedeutung) wirkt sich nachteilig auf die biologische Vielfalt im Plangebiet aus. Die Bebauung ist jedoch auf ein Mindestmaß der erforderlichen Bedarfe einer Freiwilligen Feuerwehr reduziert. Mit der Konzentration der Bebauung auf den westlichen Bereich, kann außerdem die an die Adelbybek grenzende Fläche von Bebauung freigehalten werden. Es verbleibt weiterhin ein grüner Korridor östlich des Gebietes, der sich in südlicher Richtung über die Flächen des Ökokontos erstreckt und Lebensraum für geschützte Arten schafft. Der nördliche und südliche Knick wird als geschütztes Biotop und wertvoller Lebensräume erhalten.

Fazit

Mit dem Bebauungsplan Nr. 317 „Ringstraße“ verfolgt die Stadt Flensburg das Ziel, die planungsrechtlichen Grundlagen für den Neubau der Freiwilligen Feuerwehr Flensburg-Tarup auf einer Gemeinbedarfsfläche zu schaffen.

Im Planungsvorlauf wurden die potenziellen Auswirkungen auf die Umweltgüter erfasst, eingestuft und bewertet. Ausgangspunkt war eine Bestandsaufnahme des Ist-Zustands, auf deren Grundlage die vorgesehenen Eingriffe überprüft wurden.

Geltungsbereich und Flächeneffizienz: Der räumliche Umfang wird trotz begrenzter Fläche effizient genutzt. Eine hohe Versiegelung lässt eine konzentrierte Anordnung von Gebäuden und Parkflächen zu, wodurch der Flächenverbrauch insgesamt minimiert wird. Gleichzeitig bleiben schützenswerte Strukturen erhalten: Die bestehenden Knicks im Norden und Süden bleiben mit ausreichend großen Abständen zur Bebauung erhalten; ein zusätzlicher Knick wird neu angelegt. Die drei Alleebäume, die durch die Zufahrt/Zuwegung auf das Grundstück wegfallen, werden als Ersatzpflanzung unmittelbar an der Ringstraße neu gesetzt. Die festgelegte Bauzeitenregelung unterstützt den Schutz von Natur und Landschaft.

Biotope und Artenschutz: Der Eingriff betrifft Biotope von allgemeiner Bedeutung. Gemäß dem vorliegenden Artenschutzgutachten führt die Kombination aus vorhandenen angrenzenden Ausweichbiotopen und der Berücksichtigung der Bauzeiten zu keinem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden durch die Abbuchung von Ökopunkten aus dem angrenzenden städtischen Ökokonto Tarup vollständig ausgeglichen.

Der Gesamtvorschlag ist im Einklang mit den relevanten Umweltzielen entwickelt worden und berücksichtigt sowohl den Schutz vorhandener Lebensräume als auch die notwendigen Funktionen einer Freiwilligen Feuerwehr.

7.10. Referenzliste der Quellen

(Nr. 3 d der Anlage 1 zum BauGB)

Beirat für Naturschutz	Naturvorranggebiete in Flensburg 2026
BfG 2022	BfG (Bundesanstalt für Gewässerkunde), Web Viewer 2022
Boden & Lipka 2024	Geotechnischer Bericht Bebauungsplan „Ringstraße Nr. 317“ zum Neubau des Freiwilligen Feuerwehrgebäudes und geplanter Sportflächen in 24943 Flensburg, Boden & Lipka KG, Kiel 07.10.2024
BUND 2018	Handbuch Biotopverbund Deutschland, Vom Konzept bis zur Umsetzung einer grünen Infrastruktur, BUND Bundesverband, 1. Auflage April 2018
Dipl. Biol. Gerrit Görrissen	Fachbeitrag zum Artenschutz B-Plan Ringstraße Nr. 317 der Stadt Flensburg, Glücksburg, 10.11.2022
LAIRM Consult	Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 317 der Stadt Flensburg, Lairm Consult, Bargteheide, Dezember 2024
LLUR 2022	Luftqualität in Schleswig-Holstein –Jahresübersicht 2020- Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Mai 2022
LVerGeo SH 2022	Digitaler Atlas Nord, Archäologie-Atlas SH
MEKUN 2022	Digitales Umweltportal Schleswig-Holstein, https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste
MELUR 2017	Durchführungsbestimmungen zum Knickschutzerlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein–V 534-531.04, Kiel 20.01.2017
MELUR 2013	Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 09.12.2013
p.si	Erläuterungsbericht Vorplanung - Entwässerungskonzept Entwässerung in Außenanlagen, Juni 2025
Stadt Flensburg	Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Flensburg, 2024
Stadt Flensburg	Landschaftsplan – Fortschreibung 2020 für die Stadt Flensburg, Trüper Gondesens und Partner, Stand: Mai 2023

Stadt Flensburg	Flächennutzungsplan in aktueller Fortschreibung, Stand 2021
TGP (1995 a)	Landschaftsplan für die Stadt Flensburg, Teil I, Bestandsaufnahme und Bewertung, Trüper Gondesen und Partner, Stand: März 1995
Vetteriek 2022	Baumkataster Freiwillige Feuerwehr Tarup Ringstraße Flensburg, Stefan Vetteriek, Flensburg, 29.08.2022

8. Berücksichtigung der Belange besonderer Bevölkerungsgruppen

Auf der Ebene der Bauleitplanung sind die Belange bestimmter Bevölkerungsgruppen nicht unmittelbar erkennbar. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht grundsätzlich für jede gesellschaftliche Gruppe gleichermaßen die Möglichkeit der Einflussnahme. Soweit vorhanden werden aber die der Stadt Flensburg zugeordneten Beiräte oder Vertretende der jeweiligen Bevölkerungsgruppe beteiligt. Die im betroffenen Stadtteil organisierte Interessengemeinschaft oder Bürgervereinigung wird auf die Planung hingewiesen und erhält die Möglichkeit zum Vorbringen ihrer Anliegen.

Übergeordnetes Ziel der Bauleitplanung ist es, im gesamten Stadtgebiet ein für alle Gruppen attraktives Wohnraumangebot zu schaffen, welches eine wohnungsnahе Versorgung, einen kurzen, möglichst barrierefreien Zugang zu den Verkehrswegen und dem ÖPNV, den Arbeitsplätzen, den sozialen und kulturellen Infrastruktureinrichtungen sowie den Freizeit- und Erholungsräumen gewährleistet.

8.1. Gender-Aspekte

Gender-Mainstreaming oder Geschlechtergerechtigkeit in der Stadtplanung bedeutet, das Augenmerk auf die Beziehungen zwischen Gleichberechtigung und der Entwicklung menschlicher Siedlungen zu richten. Ziel der Planung ist, für gleichwertige Lebensbedingungen aller Geschlechter Sorge zu tragen. In Bezug auf die täglichen Lebensabläufe (Erwerbsleben, Verknüpfung des Erwerbs- und des Gesamtalltags, Mobilität, Kinder und deren Betreuung, häusliche Pflege von Angehörigen, Freizeit, soziale Kontakte usw.) wird durch den Bauleitplan ein Angebot unterbreitet, das allenfalls ein Gerüst darstellt und nur von den zukünftigen Bewohnenden mit Leben erfüllt werden kann.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen der Trägerbeteiligung eingebunden.

In der vorliegenden Planung werden keine genderspezifischen Aspekte berührt.

8.2. Familien / Kinder und Jugendliche

Die Stadt Flensburg strebt eine weitere Verbesserung der Situation für Familien, Kinder und Jugendliche an. Dazu gehören neben guten Betreuungs- und Bildungseinrichtungen familienfreundliche Plätze zum Wohnen und Arbeiten, freie Spiel- und Sportflächen, Veranstaltungen, Freizeit- und Ferienprogramme und vieles mehr.

Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen erfolgt dabei in der Regel indirekt soweit die jeweilige Planung nicht unmittelbar ein speziell auf diese Gruppe zugeschnittenes Vorhaben zum Inhalt hat. Die Interessensvertretung erfolgt indirekt über die Beteiligungsmöglichkeit der Eltern bzw. institutionelle Behörden und städtische Dienststellen; der Stadtschülerrat ist im Rahmen der Trägerbeteiligung eingebunden.

In der vorliegenden Planung werden keine spezifischen Aspekte in Bezug auf Familien oder Kinder und Jugendliche berührt.

8.3. Senioren und Menschen mit Behinderungen

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden demographischen Veränderungsprozesses ist eine auch auf die Belange von Senioren eingehende Bauleitplanung von besonderer Bedeutung. Diese Belange sind hinsichtlich der zu beachtenden Einschränkungen der Beweglichkeit, des Seh- und Hörvermögens und der in Anspruch genommenen Hilfsmittel wie Gehhilfen und Rollstuhl weithin deckungsgleich mit den Anforderungen der Menschen mit Behinderungen. Beide Gruppen sind über den Seniorenbeirat bzw. Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Trägerbeteiligung eingebunden.

Den Belangen von Senioren und Menschen mit Behinderungen kommt eine barrierefreie Gestaltung der Außenbereiche entgegen, die eine Nutzung für alle Bewohner erleichtert. Daher werden das Leitbild und Handlungsfelder für eine generationenfreundliche Stadt konsequent in Flensburg umgesetzt. Im Rahmen dieser Möglichkeiten sind in letzten Jahren ergänzende Festsetzungen in den Bebauungsplänen gem. § 86 LBO 2022 getroffen worden, indem für die Erreichbarkeit von Stellplätzen, Garagen und Haustüren eine barrierefreie Erreichbarkeit festgesetzt wird. Gleiches gilt für die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit von Abfallbehältern.

In der vorliegenden Planung ist auf Ebene der Bauleitplanung keine Beeinträchtigung der Barrierefreiheit begründet. Bei der vorliegenden Objektplanung der Wache der Freiwilligen Feuerwehr Tarup, wurden Anforderungen der Barrierefreiheit berücksichtigt.

9. Gebietsgliederung

Durch den Bebauungsplan werden die vorhandenen Flächen wie folgt gegliedert:

Gemeinbedarfsfläche	ca. 2.993 m ²
Private Grünflächen	ca. 2.510 m ²
Verkehrsflächen	ca. 1.212 m ²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	ca. 160 m ²
Gesamtfläche	ca. 6.875 m²

10. Erschließungsbeiträge / Kosten städtebaulicher Maßnahmen

10.1. Erschließungskosten

Gemeinden sind gemäß § 127 BauGB gehalten, zur Deckung ihres Erschließungsaufwands einen Erschließungsbeitrag zu erheben. Bei der Feststellung der Beitragspflicht und der Beitragshöhe finden §§ 127 bis 135 BauGB Anwendung. Die Erhebung erfolgt aufgrund der städtischen Erschließungsbeitragssatzung vom 03.08.2017.

Damit wird ein Erschließungsbeitrag für die erstmalige endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage, und zwar in Höhe von 90 % des Erschließungsaufwandes von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erhoben.

Von der Erhebung eines Ausbaubeitrags zur Deckung des Aufwandes für die Verbesserung sowie den Aus- und Umbau von bereits erstmalig endgültig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes sieht die Stadt Flensburg für Maßnahmen ab dem 01.01.2019 ab.

Die Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze gehören zu den Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlagen, deren Herstellungskosten durch Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Kanalbaubeitragssatzung vom Technischen Betriebszentrum – Anstalt des öffentlichen

Rechts (TBZ) gedeckt werden. Die Entwässerungsanlagen auf den Grundstücken sind nicht Teil der öffentlichen Abwasseranlagen.

11. Quellen und Gutachten

Artenschutzgutachten:

Dipl. Biol. Gerrit Görrissen
Petersenallee 17
24960 Glücksburg

Verkehrskonzept:

SBI Beratende Ingenieure für Bau - Verkehr - Vermessung GmbH
Hasselbrookstraße 33
22089 Hamburg

Schalltechnisches Gutachten:

Lairm Consult GmbH
Haferkamp 6
D-22941 Bargteheide

Entwässerungsgutachten:

p.si GbR
planungsbüro für siedlungswirtschaft
Kieler Straße 78
24340 Eckernförde

Baumkataster:

Dipl.-Ing. Stefan Vetteriek
Friedrichstraße 10
24937 Flensburg

Bodenuntersuchung:

Ingenieur-Geologisches Büro Boden + Lipka KG
Euchhofstraße 38
24116 Kiel